

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge

Abwägungstabelle

zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 3 BauGB zum Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.

frühzeitige BeteiligungPostausgang der Information zum Planvorhaben:
14.10.2014Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum:
20.11.2014förmliche BeteiligungPostausgang der Information zum Planvorhaben:
24.09.2015Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum:
28.10.2015erneute förmliche BeteiligungPostausgang der Information zum Planvorhaben:
16.06.2016Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum:
20.07.2016Anmerkungen zur Tabelle:

Die Abwägungstabelle enthält den kompletten Wortlaut der Stellungnahmen aus der frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung.

Die erste Spalte enthält die laufende Nummer:

- Die erste Ziffer (vor dem Punkt) bezeichnet das **Kürzel des TÖB nach der TÖB-Liste**
- Die Ziffer nach dem Punkt die **laufenden Nummer des Vorbringens des jeweiligen TÖB** in der Abwägungstabelle
- Die **römische Ziffer I** zeigt an, dass das Vorbringen aus der **frühzeitigen Beteiligung** stammt
- Die **römische Ziffer II** und die **graue Hinterlegung** zeigen an, dass das Vorbringen aus der **förmlichen Beteiligung** stammt

B =	Begründung ergänzen / ändern
U=	Umweltbericht (als Teil der Begründung) ergänzen / ändern
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Keine Abwägung erforderlich
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung der Planzeichnung mit Legende
T =	Textliche Festsetzung / Hinweise ändern
V =	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z =	Zurückweisung der Argumentation

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Be- hörde bzw. des TÖB	Datum (Postein- gang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksich- tigung in der Planung (Abwägungs- ergebnis)
1	Region Hannover, Team Städtebau				
1.1 - I	Region Hanno- ver, Team Städtebau	20.11.14/ 20.11.14	zu der Sachlichen Teil-FNP "Windenergie" der Stadt Neustadt, konnte eine Prüfung der Plan- unterlagen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und den Belangen des Naturschutzes, innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Aus Sicht der Regionalplanung wird deshalb um eine Fristverlängerung bis zum 19.12.2014 gebeten. Eine entsprechende Stellungnahme wird dann nachgereicht. Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) BauGB.	Keine Abwägung erforderlich.	K
1.2 - I			Des Weiteren wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: Bodenschutz Im Plangebiet befinden sich eine mehrere altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung als Altablagerungen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen zu beteiligen.	Der Vortrag betrifft die Einzelgenehmigungsverfahren und bedarf keiner Abwägung auf der Ebene des Teil-Flächennutzungsplans. Die Informationen über die Altablagerungsstandorte werden aber nachrichtlich in die Begründung aufgenommen: -57, Kippe Stöckendrebber, Altablagerungsnummer 253 011 4054 -59, Kippe Lutter, Altablagerungsnummer 253 011 4004 -59, Kippe Lutter II, Altablagerungsnummer 253 011 4005	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>In den folgenden Bereichen befinden sich Altablagerungen:</p> <p>-57, Kippe Stöckendrebber, Altablagerungsnummer 253 011 4054</p> <p>-59, Kippe Lutter, Altablagerungsnummer 253 011 4004</p> <p>-59, Kippe Lutter II, Altablagerungsnummer 253 011 4005</p>		
1.3 - I			<p>Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen, (z.B. Keller) sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.</p> <p>Des Weiteren verlaufen im Plangebiet Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5m beidseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im B.-Plan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.</p> <p>Im Plangebiet können Gewässer mit ökologischem Potential verlaufen. Beidseits der Gewässer sind Streifen von 10m Breite für die Entwicklung der Gewässer freizuhalten. Sie</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen. (bei konkreter Planung prüfen) Alle Anlagen in Wasserschutzgebieten sind genehmigungspflichtig. Da in der Regel die vorhandene Deckschicht des Grundwasserleiters durchstoßen wird, ist die Genehmigungspflicht im Einzelfall zu überprüfen, in der Regel wird dies in der Schutzzone II nicht möglich sein. In jeden Fall wird bei diesen Vorgängen der Wasserversorger im Verfahren beteiligt.		
1.4 - I			Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken, letztlich findet die immissionsschutzrechtliche Beurteilung im jeweiligen Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen statt.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.5 - I	Region Hannover, Team Städtebau	19.12.15/ 19.12.15 Nachtrag	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 20.11.2014 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Naturschutzes sowie der Regionalplanung noch folgende Stellungnahme:		K
1.6 - I			Regionalplanung Die Planung ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen erhebliche Bedenken bzgl. der gewählten Methode zur Ermittlung und Festlegung der Konzentrationsflächen	Die Bedenken im Hinblick auf die Methodik werden berücksichtigt und geprüft. Das Konzept wird ggf. überarbeitet. Abstimmung mit der Region erforderlich.	H
1.7 - I			Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für die Region Hannover sind	Der Sachverhalt wird bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Die Region Hannover hat nach intensiver Rechtsprüfung festgestellt, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig und unwirksam ist. Aus diesem Grund wurde auch das zurzeit laufende Änderungsverfahren des RROP 2005 zur formalen Aufhebung der Ausschlusswirkung eingeleitet. Ich rege an, dass Sie diesen Aspekt in der Begründung des Teil-FNP aufgreifen.</p>		
1.8 – I			<p>Es ist erforderlich, dass dies bei Ihrem 1. Schritt (Ermittlung von Tabuflächen) ebenso wie weitere zeichnerische Festlegungen des RROP 2005 zu berücksichtigen sind. So sind bspw. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung als harte Tabuzonen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden im weiteren Verfahren als harte Tabuflächen eingeordnet. Bislang wurden bereits die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung als harte Tabuflächen eingeordnet. – Die Vorranggebiete wirken sich aufgrund ihrer Lage nicht auf den Zuschnitt der bisher geplanten Konzentrationsflächen aus.</p>	B
1.9 – I			<p>Das RROP 2005 ist nicht an die landesplanerischen Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2008/2012 angepasst. Zur Anpassung dieses sachlichen Teil-FNP an die Ziele der Raumordnung ist eine planerische Berücksichtigung der Festlegungen des LROP 2008/ 2012 bei Ihrer Methode zur Ermittlung der Konzentrationsflächen für die Windenergie geboten (z. B. Vorranggebiete Natura 2000). Die in § 1 Abs. 4 BauGB normierte Anpassungspflicht unterscheidet nicht zwischen Zielen der Landesplanung und der Regional-</p>	<p>Die Vorranggebiete Natura 2000 des LROP 2008/2012 werden in das räumliche Gesamtkonzept übernommen. Sie stimmen mit den bisher aufgenommenen Natura 2000-Flächen überein, so dass diesbezüglich keine Änderung im räumlichen Gesamtkonzept oder an der Planzeichnung notwendig ist.</p> <p>Die landesplanerischen Ziele der Raumordnung (wie z.B. Vorranggebiete Natura 2000) werden im weiteren Verfahren beachtet. – Notwendige Änderungen werden in die Planzeichnung und die Begründung einge-arbeitet.</p> <p>Bereits jetzt werden Natura 2000-Gebiete in der Pla-</p>	B, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			planung.	<p>nung beachtet. Die Frage, ob sie im Einzelfall mit der Windkraftnutzung in Konflikt treten, hängt von den jeweiligen Erhaltungszielen ab, die für die europäischen Schutzgebiete festgelegt sind</p> <p>FFH-Gebiete werden nach einer Einzelprüfung anhand ihrer Schutz- und Erhaltungsziele als harte Tabukriterien eingeordnet.</p> <p>Europäische Vogelschutzgebiete werden nach dieser Prüfung harte Tabukriterien pauschal ausgeschlossen, weil hier generell ein hohes Konfliktpotential vorhanden ist.</p>	
1.10 – I			<p>Darüber hinaus ist der Entwurf der 2. Änderung des LROP 2008/ 2012 als sonstiges Erfordernis der Raumordnung sachgerecht in Ihrer Methode zu berücksichtigen. Ich weise hier auf die für das Stadtgebiet Neustadt relevanten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung sowie Vorranggebiet Biotopverbund hin.</p>	<p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, wie insbesondere die Kategorien „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung“ sowie „Vorranggebiet Biotopverbund“ werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Geplante Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung:</p> <p>Die Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung werden als harte Tabuflächen in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen. Sie liegen aber alle außerhalb der bisherigen Suchflächen bzw. überschneiden sich mit anderen weichen und harten Tabuflächen. Aus der Berücksichtigung dieser Kategorie ergibt sich daher keine Änderung des Zuschnitts der Konzentrationsflächen.</p> <p>Geplantes Vorranggebiet Biotopverbund:</p> <p>Das geplante Vorranggebiet Biotopverbund wird im weiteren Verfahren als weiche Tabufläche in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen. Die Flä-</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				chen liegen aber alle außerhalb der bisherigen Suchflächen bzw. überschneiden sich mit anderen weichen oder harten Tabuflächen. Aus der Berücksichtigung dieser Kategorie ergibt sich daher keine Änderung des Zuschnitts der Konzentrationsflächen.	
1.11 - I			Die Region Hannover stellt zurzeit ihr RROP neu auf. Im Rahmen dieser Neuaufstellung wird - wie Ihnen bekannt - ein neues Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Zurzeit liegt weder ein Entwurf noch ein politisch beschlossener Kriterienkatalog Windenergie o. ä. vor. Wegen der zeitlichen Parallelität von RROP-Neuaufstellung und sachlichem Teil-FNP empfehle ich die enge Abstimmung von Regions- und Stadtverwaltung fortzuführen.	Vor dem Hintergrund, dass es für die Neuaufstellung des RROP bislang weder einen Entwurf noch ein politisch beschlossenen Kriterienkatalog zur Windenergie auf der Ebene der Region gibt, wird die Stadt Neustadt a. Rbge. sich weiterhin eng mit der Regionsverwaltung abstimmen.	V
1.12 – I			Die Region Hannover folgt nicht der auf Seite 85f der Begründung vertretenden Auffassung der Stadt Neustadt, dass es für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nur auf den Standort des Turmes und nicht auf die vom Rotor überstrichene Fläche ankomme. Nach dem von Ihnen angeführten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 21.10.2004, 4 C 3.04) sind nach Auffassung der Region Hannover die äußeren Grenzen eines Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten. Dieses korrespondiert mit der textlichen Darstellung des Teil-FNP unter TD1, dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbau-	Die Stadt Neustadt a. Rbge. streicht den Passus in der Begründung des Vorentwurfes (S. 85f.), wonach es hinsichtlich der Lage der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen auf den Standort des Turmes und nicht auf die vom Rotor überstrichene Fläche ankommt. Der Mast einschließlich des Fundamentes sowie der vom Rotor überstrichene Bereich sowie Nebenanlagen, Kranstellflächen und Aufstellflächen müssen grundsätzlich (Ausnahmen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) innerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Diese mit der Region abgestimmte Position erscheint vor dem Hintergrund eines 800m-Siedlungsabstandes gerechtfertigt.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			flächen unzulässig ist.		
1.13 – I			<p>Ich empfehle, dass sich die Stadt Neustadt innerhalb des Teil-FNP umfassender mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts aufgrund der teilweise nur sehr begrenzten planerischen Abschichtungsmöglichkeiten auseinandersetzt. Die Region Hannover hat im Zuge der o. g. Neuaufstellung des RROP eine artenschutzfachliche und – rechtliche Konfliktstudie (bezogen auf Avifauna und Fledermäuse) beauftragt. Deren Ergebnisse werden nicht vor Ende Februar 2015 abschließend vorliegen.</p>	<p>Der artenschutzrechtlichen Verbote sind verbindliche Vorgaben für die Ebene der Anlagengenehmigung und werden dort umfassend geprüft.</p> <p>Dem Hinweis wird insoweit nachgekommen, als die für die Stadt zugänglichen Daten zum Artenschutz im weiteren Verfahren der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht dargestellt werden.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015.</p> <p>Im Ergebnis wird den Empfehlungen zur Flächenkürzung in folgenden Bereichen gefolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S2 – Mandelsloh: Kürzung im Nordosten • S7 – Niederstöcken/Stöckendrebber: Kürzung im Norden und Osten • S10 – Dudensen, Nöpke: Kürzung im Norden und Süden • S11 – Dudensen: Herausnahme der Fläche <p>Die Änderungen werden in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche nach dem</p>	B, U, P

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				besagten Gutachten werden in das räumliche Gesamtkonzept aufgenommen.	
1.14 - I			Weite Bereiche des Gebiets der Stadt Neustadt befinden sich im Anlagenschutzbereich der Flugnaviationsanlage Nienburg VOR. Aus aktuellem Anlass weise ich auf das einschlägige Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht vom 27.11.2014 zur Errichtung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich der Flugnaviationsanlage Leine DVOR hin (Az. 12 LC 30/12). In dem Urteil werden die Belange der Flugsicherung und die Vorgehensweise der Flugsicherungsbehörden/-einrichtungen gestärkt. Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.	Die Belange der Flugsicherheit werden im weiteren Verfahren – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteil des OVG Nds. Vom 27.11.2014) – näher geprüft und in die Planung eingestellt.	B, H
1.15 - I			Naturschutz Aus Sicht des Naturschutzes bestehen zum Vorentwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. erhebliche Bedenken.	Abstimmung mit der Region zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen Bedenken notwendig	H
1.17 – I			Grundsätzlich vermisse ich bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen die Berücksichtigung einiger Hinweise aus der Arbeitshilfe des NLT „Naturschutz und Windenergie“ (Stand: Oktober 2014). Bei der Auswahl der harten und weichen Tabukriterien zur Ermittlung der Suchflächen werden diverse Ausschlussgebiete und Abstände, die das NLT-Papier zum Schutz bestimmter für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutender Gebiete empfiehlt, nicht	Die Arbeitshilfe des NLT „Naturschutz und Windenergie“ formuliert nur Empfehlungen. Die Abweichungen von den NLT-Empfehlungen erfolgten in Abstimmung mit der Region Hannover. Die Begründung und der Umweltbericht werden um die entsprechenden Erwägungen ergänzt.	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			berücksichtigt, ohne dass hierfür eine Begründung gegeben wird.		
1.18 - I			Auf der anderen Seite werden nach dem aktuellen Entwurfsstand der Windenergienutzung weitaus größere Flächen zur Verfügung gestellt, als dies unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Vorgaben erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung – Teil 1 zum Vorentwurf, Stand 06.10.2014).	Es steht im planerischen Ermessen der Stadt, ob sie – nach ordnungsgemäßer Abwägung - größere Flächen zur Verfügung stellt, als dies unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Vorgaben erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung – Teil 1 zum Vorentwurf, Stand 06.10.2014)	N, V
1.19 - I			Ich empfehle daher die harten und weichen Tabukriterien gemäß den Hinweisen des NLT Papiers zu ergänzen, um zu ermitteln, welche Flächen bei vollständiger Anwendung der Kriterien noch verbleiben. Nur falls der Windenergienutzung auf diese Weise nicht substantiell Raum verschafft werden kann, sollten die Kriterien der weichen Tabuzonen verändert werden.	Es steht im planerischen Ermessen der Stadt, ob sie – nach ordnungsgemäßer Abwägung - größere Flächen zur Verfügung stellt, als dies unter Berücksichtigung der landes- und regionalpolitischen Vorgaben erforderlich ist (vgl. Kapitel 6.1 der Begründung – Teil 1 zum Vorentwurf, Stand 06.10.2014)	N, V
1.20 – I			Insbesondere weise ich darauf hin, dass aus Sicht der UNB die Windkraftnutzung generell nicht mit Landschaftsschutzgebieten vereinbar ist.	Der Vortrag wird bereits berücksichtigt. LSG werden als weiche Tabuzonen eingestuft. Wenn sich herausstellt, dass nicht substantiell ausreichend Raum besteht, werden die LSG im Einzelnen überprüft.	V
1.21 – I			Die Auffassung der Stadt Neustadt, dass lediglich die Masten und Fundamente von Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen liegen müssen, wird von der UNB nicht geteilt. Nach Auffassung der Region Hannover müssen sich die Anlagen einschließlich der Rotorblätter innerhalb der Sonderbauflächen befinden.	Die Stadt Neustadt a. Rbge. streicht den Passus in der Begründung des Vorentwurfes (S. 85f.), wonach es hinsichtlich der Lage der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationsflächen auf den Standort des Turmes und nicht auf die vom Rotor überstrichene Fläche ankommt.	T

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>ergänzt.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015.</p> <p>Die Berücksichtigung führt zu Änderungen in der Konzentrationsflächenkulisse (s.o.).</p>	
1.24 - I			<p>Bezüglich des Untersuchungsbedarfs bei Vögeln verweise ich auf die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Hier werden Empfehlungen zu Mindestabständen zu den Brutplätzen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie Prüfradien zur Ermittlung wichtiger Nahrungshabitate und der entsprechenden Flugkorridore gegeben. Die UNB schließt sich diesen Empfehlungen an. Bei Beachtung dieser Abstandsempfehlungen dürfte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko infolge des Betriebs von WEA weitgehend ausgeschlossen werden können; umgekehrt kann insbesondere die Nichteinhaltung der empfohlenen Mindestabstände zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen und Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote</p>	<p>Die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird im weiteren Verfahren in der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015.</p> <p>Die Berücksichtigung führt zu Änderungen in der Konzentrationsflächenkulisse (s.o.).</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote und die zur Prüfung ihres Eingreifens notwendigen Untersuchungen gelten direkt nur für das Genehmigungsverfahren.</p>	<p>B, U, P</p> <p>Z</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			auslösen.		
1.25 – I			Der Untersuchungsbedarf bei Fledermäusen bezieht sich vornehmlich auf besonders kollisionsgefährdete Arten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Teichfledermaus. Die Untersuchungen auf Ebene des Flächennutzungsplans sollten die Bewertung der generellen Bedeutung der Flächen als Fledermauslebensraum sowie einen Vergleich verschiedener Teilflächen ermöglichen. Die UNB empfiehlt sich bei der Ausgestaltung der Untersuchung an den Hinweisen der NLT Arbeitshilfe zu orientieren.	Die vorhandenen Daten zur Fledermausfauna werden – der Ebene der Flächennutzungsplan entsprechend – berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Der vorliegenden Entwurf stützt sich auf die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens „Beurteilung von Suchräumen für Windenergie hinsichtlich Avifauna und Fledermäusen im Rahmen des RROP der Region Hannover“ der Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR (Abia) im Auftrage der Region Hannover, Stand Februar 2015. Die Berücksichtigung führt zu Änderungen in der Konzentrationsflächenkulisse (s.o.). Die artenschutzrechtlichen Verbote und die zur Prüfung ihres Eingreifens notwendigen Untersuchungen gelten direkt nur für das Genehmigungsverfahren	B, U, P
1.26 - I			Es sollten außerdem alle Informationen zu besonders und streng geschützten Arten herangezogen werden, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den bestehenden Windkraftanlagen erhoben wurden, solange diese nicht älter als 5 Jahre sind.	Vorhandene und der Stadt zugängliche Daten werden der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend berücksichtigt. Begründung und Umweltbericht werden ggf. ergänzt.	B, U
1.27 - I			FFH-Vorprüfung Die Dokumentation der FFH-Vorprüfung wird von der UNB als nicht ausreichend bewertet. Es sollte ausführlicher begründet werden, warum eine erhebliche Beeinträchtigung der	Die Dokumentation der FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Es wird aber auf § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB hingewiesen: Verfügen die beteiligten Behörden über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Ab-	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Schutzgebiete jeweils mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	wägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zu Verfügung zu stellen.	
1.28 - I			Außerdem weise ich darauf hin, dass die Informationen zu den geschützten Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ unvollständig sind.	Die Dokumentation der FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Es wird aber auf § 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB hingewiesen: Verfügen die beteiligten Behörden über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zu Verfügung zu stellen.	B, U
1.29 - I			Da der Teil-FNP Wind in einigen Bereichen noch ergänzt wird, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend Stellung genommen werden.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.30 – II	Region Hannover, Team Städtebau	28.10.15/ 28.10.15	eine Prüfung der Planunterlagen aus naturschutzrechtlicher Sicht konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Ich beantrage daher Fristverlängerung gemäß § 4 (2) BauGB.	Die Fristverlängerung wird gewährt. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.31 - II			Ansonsten wird zu der Sachlichen Teil-FNP "Windenergie" der Stadt Neustadt aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen: Regionalplanung: Die Regionalplanung der Region Hannover begrüßt die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes -Windenergie- der Stadt Neustadt am Rübenberge.	Von Seiten der Region Hannover wird bestätigt, dass die Flächenkulisse des sachlichen Teil-FNP mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung übereinstimmt und dass kleinflächige Abweichungen aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung als zulässige Konkretisierungen anzusehen sind. Folgender Auszug aus der Stellungnahme der Region Hannover wird in die Begründung aufgenommen: „Die Kulisse der Konzentrationsflächen	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Im derzeit rechtskräftigen RROP 2005 für die Region Hannover sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Nach intensiver Rechtsprüfung, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG vom 13.12.2012 (BVerwG Urteil v. 13.12.2012 –Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat die Region Hannover festgestellt, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig und unwirksam ist. Vor diesem Hintergrund stellt die Stadt Neustadt a. Rbge. einen sachlichen Teilflächennutzungsplan - Windenergie- auf und plant über die Bauleitplanung eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Konzentrationszonen zu regeln. Im parallel laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des RROP 2015 der Region Hannover wurde ein räumliches Planungskonzept zur konzentrierten Steuerung der Windenergie erarbeitet und Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Mit der politischen Beschlussfassung zum RROP 2015 – Entwurf (Satzungsentwurf) wurde das Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1</p>	<p>Windenergienutzung des Teilflächennutzungsplanes ist dem entsprechend im Wesentlichen mit der Region Hannover abgestimmt. Die kleinflächigen Abweichungen zwischen den Abgrenzungen der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes und den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Entwurf des RROP 2015 sind aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Flächen und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP (1:50.000) als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung anzusehen.“</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Kulisse der Konzentrationsflächen Windenergienutzung des Teilflächennutzungsplanes ist dementsprechend im Wesentlichen mit der Region Hannover abgestimmt. Die kleinflächigen Abweichungen zwischen den Abgrenzungen der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes und den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Entwurf des RROP 2015 sind aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Flächen und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP (1:50.000) als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung anzusehen.</p>		
1.32 - II			<p>In der TD 3 des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird zum standortgebundenen Repowering auf der Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes folgendes ausgeführt: „Das Repowering einer bestandskräftig genehmigten Windkraftanlage am konkreten Standort ist auch außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen Windenergie zulässig, wenn dafür ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird und rechtlich gesichert ist, dass binnen eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Anlage mindestens zwei vorhandene Anlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen abgebaut werden. Die Ausschlusswirkung nach § 35</p>	<p>Die textliche Darstellung TD 3 wird herausgenommen, da sie der geplanten Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02 widersprechen würde, wonach das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung für unzulässig erklärt wird. Die Region möchte in ihrer Planung keine Öffnungsklausel für derartige Regelungen der Kommunen aufnehmen, obwohl dies zulässig gewesen wäre.</p>	T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt für diesen Fall nicht.“ Diese textliche Darstellung widerspricht der Zielfestlegung des in Aufstellung befindlichen RROP 2015 der Region Hannover unter 4.4.3 Ziffer 02, wonach das Repowering von bestehenden Windenergieanlagen im bauplanerischen Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung für unzulässig erklärt ist. Hiervon soll nur dann abgewichen werden können, wenn für raumbedeutsame Einzelanlagen ein direkter räumlich-funktionaler Zusammenhang zu einem planungsrechtlich gesicherten Windpark eines benachbarten Planungsträgers besteht, die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.</p>		
1.33 – II			<p>Bodenschutz: In der Sonderbaufläche „S9 Lutter“ befinden sich zwei Altablagerungen mit den Altablagerungsnummern: - 253.011.4.004 Kippe Lutter und - 253.011.4.005 Kippe Lutter II Sollte in diesen Bereich eine Windenergieanlage errichtet werden, wird schon jetzt auf die Tragfähigkeit- und Standsicherheitsproblematik hingewiesen sowie auf die Notwendigkeit der gutachterlichen Begleitung zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodenaushubes.</p>	<p>Der Vortrag betrifft die Einzelgenehmigungsverfahren. Die Informationen über die Altablagerungsstandorte wurden bereits in die Begründung aufgenommen. Die Informationen werden als Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.</p>	<p>V T</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Die Untere Bodenschutzbehörde ist daher im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen.		
1.34 - II			Gewässerschutz: Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Gewässer 3. Ordnung verlaufen. Die Nutzung 5 m beidseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im B-Plan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	Die Einhaltung von Abständen zu Gewässern 3. Ordnung (5m) ist noch nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sondern erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens oder im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.	K
1.35 - II			Des Weiteren verlaufen im Plangebiet Gewässer mit ökologischem Potential. Beidseits der Gewässer sind Streifen von 10 m für die Entwicklung der Gewässer freizuhalten. Sie sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	Die Einhaltung von Abständen zu Gewässern 3. Ordnung (5m) ist noch nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sondern erst auf der Ebene des Einzelgenehmigungsverfahrens oder im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen.	K
1.36 - II			Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Suchräume S3, S6 und S10 zum Teil im WSG liegen, hier ist die Genehmigungsfähigkeit in den Einzelunterlagen zu prüfen.	Die Wasserschutzgebiete Zone III werden nun – wie die bereits dargestellten Zonen I und II – ebenfalls nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zur Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete im Einzelgenehmigungsverfahren wird ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
1.37 - II			Regionsstraßen: Auf die bestehenden Bauverbotszonen entlang der Regionsstraßen wird hingewiesen.	Der Vortrag betrifft die Einzelgenehmigungsverfahren und wurde bereits berücksichtigt und in der Begründung erwähnt.	V
1.38 – II			Immissionsschutz: Es wird um Übersendung eines	Es wird um Übersendung eines Druckexemplares des Teil-FNPs nach Abschluß des Verfahrens	H, K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Druckexemplares nach Abschluß des Verfahrens, von der rechtskräftigen Teil-FNP „Windenergie an das Team 36.13 gebeten. Ansonsten bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung.	gebeten. Keine Abwägung erforderlich	
1.39 - II	Region Hannover, Team Städtebau	25.11.15/ 25.11.15	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 28.10.2015 zu der oben genannten Bauleitplanung ergeht aus Sicht des Naturschutzes und des Teams 86.06 (Regionsstraßen) noch folgende Stellungnahme:	Keine Abwägung erforderlich.	K
1.40 - II			Naturschutz: Grundsätzlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz in jedem Fall zu beachten sind.	Die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar nur für das Genehmigungsverfahren. Die Belange des Artenschutzes werden jedoch in die Abwägung eingestellt.	V
1.41 - II			<ul style="list-style-type: none"> - Ferner wird auf die folgenden Punkte hingewiesen: - FFH-Vorprüfung - In Kapitel 3.2.7 der Begründung sowie in Kapitel F des Umweltberichtes fehlt in der Auflistung das FFH-Gebiet 3322-331 / Nr. 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“. Auch wenn dieses Gebiet sich nicht innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustadt befindet, muss geprüft werden, ob sich Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebietes ergeben. Bezüglich der Bereitstellung von Informationen zu diesem FFH-Gebiet wird empfohlen, Kontakt mit der UNB im Landkreis Nienburg/Weser aufzunehmen. 	Das FFH-Gebiet 3322-331 / Nr. 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ wird im Weiteren in die Abwägung einbezogen. Angaben zu dem FFH-Gebiet werden in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1.42 – II			- Auch wird empfohlen, die Ausführungen zum Inhalt der FFH-Vorprüfung auf Seite 54 des Umweltberichtes zum besseren Verständnis nicht innerhalb der Tabelle, sondern davor einzufügen.	Der Empfehlung wird nicht nachgekommen. Die kurze Tabelle auf S. 54 ist klar und verständlich und stellt den Sachverhalt übersichtlicher dar, als im Fließtext möglich.	N
1.43 – II			Anmerkungen zu Kapitel E des Umweltberichtes: Umweltbericht zu den einzelnen Konzentrationsflächen Allgemeine Bemerkungen: - Einige Punkte im Umweltbericht fehlen noch bzw. sind mit dem Platzhalter „wird ergänzt“ gefüllt. Es handelt sich jedoch nicht um Aspekte, die die Beurteilung der Konzentrationsflächen entscheidend verändern würden. Aus diesem Grund kann trotzdem abschließend Stellung genommen werden.	Die noch fehlenden Passagen mit dem Vermerk „wird ergänzt“ werden im weiteren Verfahren vervollständigt.	U
1.44 - II			- Zum Schutzgut Mensch: Im Umweltbericht wird an mehreren Stellen in der Spalte Prognose und Bewertung formuliert, dass sich „hinnehmbare Beeinträchtigungen“ bzw. „hinnehmbare Zusatzbelastungen“ durch den Bau weiterer Windenergieanlagen ergeben. Stattdessen wird die Formulierung empfohlen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; diesen jedoch auf der Vorhabenebene mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden kann. Diese Bemerkung bezieht sich auf alle Konzentrationsflächen.	Die betreffenden Passagen werden um folgende Formulierung ergänzt: „Erheblichen Beeinträchtigungen kann auf der Vorhabenebene mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet werden.“ Die Formulierung „hinnehmbare Zusatzbelastung“ bezieht sich auf die visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen, unabhängig von immissionsschutzrelevanten Auswirkungen. Sie wird daher beibehalten.	U N
1.45 – II			- Zum Schutzgut Landschaft: Der Hinweis, dass im Genehmigungsverfahren	Es wird für alle Konzentrationsflächen – also auch die	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Ausgleichsmaßnahmen (sofern überhaupt möglich; dazu siehe Anmerkungen zu Kapitel G unten) anzuordnen sind, trifft auf alle Konzentrationsflächen zu – auch solche, die bereits Vorbelastungen aufweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird außerdem empfohlen, für alle Konzentrationsflächen aufzunehmen, dass von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Dies gilt in besonderem Maße für die Konzentrationsflächen S3, S6, S8 und S10. Aber auch in Bereichen, die bereits durch Bestandsanlagen vorbelastet sind, gehen mit der Errichtung moderner WEA durch die technische Überprägung nicht sichtverschatteter Bereiche regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild einher. 	<p>Vorbelasteten - die Formulierung „erhebliche Beeinträchtigung“ aufgenommen.</p> <p>Die Formulierung „hinnehmbare Zusatzbelastung“ bezieht sich auf die visuelle Vorbelastung durch Windkraftanlagen, unabhängig von immissionsschutzrelevanten Auswirkungen. Sie wird daher beibehalten.</p>	N
1.46 – II			<p>S2 – Mandelsloh:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Flächenkürzung im Nordosten der Konzentrationsfläche entsteht eine kleine Restfläche die das Flurstück 52 (vollständig) sowie das Flurstück 50/1 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Brase umfasst. Es wird empfohlen, diese Fläche nicht als Konzentrationszone auszuweisen, da sie für eine WEA der neuen Generation (Rotordurchmesser 110m und mehr) zu klein ist. Der Rotor der Anlage würde immer auch Bereiche außerhalb der Konzentrationsfläche überstreichen und damit öffentlichen Belangen entgegenstehen. 	<p>Zur SN Region Hannover: Die Teilfläche Flurstück 52 und 50/1 der Flur 1, Gemarkung Brase wird in der Konzentrationsflächenkulisse belassen, da durch (Wieder-)Hinzunahme der nordöstlichen Anschlussfläche, die Problematik einer zu kleinen Teilfläche nicht mehr entsteht.</p>	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1.47 – II			<p>S5 – Büren/Wulfelade:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage, dass die Flächen 5 und 6 im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover (Abia 2015) in einem Suchraum abgehandelt werden, ist nicht korrekt. Der Suchraum Neustadt 03 bezieht sich auf die Konzentrationsfläche S6. Die Konzentrationsfläche S5 entspricht dem Suchraum Neustadt 09 im o.g. Gutachten. 	Die Aussage, dass die Flächen 5 und 6 im artenschutzrechtlichen Gutachten der Region Hannover in einem Suchraum abgehandelt werden, wird korrigiert. Der Suchraum Neustadt 03 bezieht sich auf die Konzentrationsfläche S6. Die Konzentrationsfläche S5 entspricht dem Suchraum Neustadt 09 im o.g. Gutachten.	U
1.48 – II			<p>S6 – Hagen/Mariensee:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Bereich Lohberg gehört nicht zu dieser Konzentrationsfläche. 	Bzgl. Fläche S6 wird korrigiert: Die Passage zum Bereich Lohberg wird gestrichen.	U
1.49 - II			<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Bestandsaufnahme zum Schutzgut Pflanzen: Die nordöstliche Grenze sowie die südliche Grenze liegen unmittelbar an zwei Landschaftsschutzgebieten (nicht NSG). 	Die Angabe zur Fläche S6 wird korrigiert.	U
1.50 – II			<p>S8 – Esperke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird empfohlen, die Konzentrationsfläche im Nordwesten um ca. 200 m zu-rückzunehmen und an die Ausdehnung des Vorranggebietes Windenergienutzung aus dem Entwurf des RROP 2015 anzupassen. 	Die derzeitige Kulisse der Fläche S8 wurde mit der Region Hannover abgestimmt. Sie beruht auf den Planungskriterien der Stadt, die für diesen Bereich eine Konkretisierung darstellen.	N
1.51 - II			<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere: Es gibt keinen Überschneidungsbereich zwischen der Konzentrationsfläche Esperke und dem 1200 m Abstand zum FFH Gebiet 90. Die Formulierung in der Spalte Prognose und Bewertung ist hier unklar: Welcher Überschneidungsbereich soll ausgespart werden? 	Der Überschneidungsbereich betrifft Bereiche, die gar nicht mehr in die geplante Konzentrationsfläche aufgenommen wurden.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
1.52 - II			- Schutzgut Tiere: Ein erhöhtes Risiko für die beiden ziehenden Fledermausarten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler kann nicht ausgeschlossen werden; daher sind Abschaltzeiten erforderlich. Die Aussage, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu erkennen sind, wird nicht geteilt.	Die Formulierung wird angepasst bzw. ergänzt: Aufgrund der vorliegenden Daten kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen werden, dass die verbleibende Konzentrationsfläche nicht aufgrund von artenschutzfachlichen Sachverhalten von vornherein ungeeignet ist.	U
1.53 - II			S9 – Lutter: - Im einleitenden Absatz wird auf eine 5,7 ha große Fläche verwiesen, die nicht die Mindestgröße von 10 ha erreicht. Hier ist nicht klar, welche Fläche gemeint ist. Außerdem wurden 20 ha als Minimalgröße festgelegt (vgl. Seite 15 in der Begründung – Teil 1 zum FNP).	Der Einwand ist richtig. Die Formulierungen betreffen einen älteren Planungsstand; beide Sätze werden gestrichen (Umweltbericht S. 46, Kapitel E.9, erster Absatz)	U
1.54 – II			Anmerkungen zu Kapitel G. des Umweltberichtes: Vermeidung, Minderung und Ausgleich - Den Ausführungen unter Punkt 7 zum Schutzgut Landschaftsbild wird teilweise nicht zugestimmt bzw. hier wird eine Ergänzung für erforderlich gehalten: Da eine Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich sind, scheiden diese Optionen regelmäßig aus und es ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Im Nahbereich der WEA sollte außerdem auf Anpflanzungen, welche das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet	Auf S. 66 des Umweltberichtes wird zum Schutzgut Landschaft folgende Formulierung ergänzt: „Da eine Wiederherstellung oder eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes in der Regel nicht möglich sind, scheiden diese Optionen regelmäßig aus und es ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Im Nahbereich der WEA sollte außerdem auf Anpflanzungen, welche das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse erhöhen könnten, verzichtet werden.“	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			werden.		
1.55 - II			<p>Regionsstraßen: Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zu den Regionsstraßen K301, K305, K306, K307, K342. Aus straßenplanerischer Sicht wird daher darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die o.g. Regionsstraßen sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Neustadt zu tragen sind. Es wird ferner darum gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.</p>	Die Hinweise betreffen die Genehmigungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
1.56 – III	Region Hannover, Team Städtebau	20.07.16/ 20.07.16	<p>Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange der betroffenen Regionsstraßen konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht.</p> <p><u>Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.</u></p>	Die Fristverlängerung wird gewährt.	K
1.57 - III			<p>Ansonsten wird zu dem Sachlichen Teil-FNP "Windenergie" der Stadt Neustadt aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Regionalplanung:</p>	<p>Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Soweit die Konzentrationsflächen des Flächennutzungsplanes von den geplanten Vorranggebieten des Regionalplanentwurfs abweichen, handelt es sich hierbei in mehreren Fällen um geringfügige Abweichungen, die im Rahmen der unterschiedlichen Maß-</p>	Z, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Ergebnis</p> <p>Die vorgelegte Planung ist nur teilweise mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar - d. h. es sind nur solche Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zulässig, die sich innerhalb der im RROP-Entwurf 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden.</p>	<p>stäblichkeit von Flächennutzungs- und Regionalplanung zulässig sind; in den übrigen Fällen handelt es sich um zulässige Konkretisierungen der regionalplanerischen Vorgaben auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse der Raumordnung und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist hier geschehen:</p> <p>Von Seiten der Region wurde dies in der Stellungnahme vom 28.10.2015 (s.o.) in der förmlichen Beteiligung bestätigt:</p> <p>„Die kleinflächigen Abweichungen zwischen den Abgrenzungen der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergienutzung“ im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes und den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ im Entwurf des RROP 2015 sind aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Flächen und der Maßstäblichkeit der Darstellung im RROP (1:50.000) als Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung anzusehen.“</p>	
1.58 - III			<p>Begründung</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für die Region Hannover sind Vorrangstandorte</p>	<p>Darstellung der Rechtslage. Wurde bereits in der Abwägung berücksichtigt.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>für Windenergiegewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Nach Rechtsprüfung, insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG vom 13.12.2012 (BVerwG Urteil v. 13.12.2012–Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) hat die Region Hannover festgestellt, dass die Festlegung der planerischen Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Planungskonzept zur Steuerung der Windenergie des RROP 2005 rechtswidrig ist und das Verfahren zur Außerkraftsetzung von Abschnitt D 3.5 Ziffer 05 Satz 4 des RROP 2005 für die Region Hannover eingeleitet.</p> <p>Die Planung ist damit mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß dem derzeit gültigen RROP 2005 vereinbar.</p> <p>Die Region Hannover stellt derzeit jedoch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf und, sofern das RROP beschlossen wird, sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse der Raumordnung und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung hat ein in Aufstellung befindliches Ziel der</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Raumordnung die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt. Dieses Stadium der sogenannten „Verlautbarungsreife“ ist regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann (s. hierzu BVerwG, Urteil v. 27. Januar 2005 - 4 C 5.04). Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP wurde im Jahr 2015 zum RROP-Entwurf 2015 (Stand: 24. Juli 2015) ein Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und anschließend der Entwurf entsprechend überarbeitet. Zu den Änderungen bzw. zum RROP-Entwurf 2016 (Stand: 23. Februar 2016) wurde ein zweites Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Nach der Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange wird derzeit der RROP-Entwurf abschließend überarbeitet und regionspolitisch beraten. Für September 2016 wird der Satzungsbeschluss des RROP in der Regionsversammlung angestrebt. Damit hat der RROP-Entwurf eine Planreife im Sinne der oben genannten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung erlangt.</p>		
1.59 - III			Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für die Region Hannover wird für eine geordnete	Darstellung der Sach- und Rechtslage. Wurde in der Abwägung berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Entwicklung und Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung mit der Sicherung von geeigneten Standorten ein räumliches Planungskonzept zur konzentrierten Steuerung der Windenergie erarbeitet und Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt (s. RROP-Entwurf 2016 Abschnitt 4.4.3 Ziffer 02). So werden im RROP-Entwurf 2016 auch auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. zehn Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016 Anhang zu 4.4.3, Gebietsblätter Windenergienutzung Neustadt 01 bis Neustadt 10).</p> <p>Die im Rahmen des vorgelegten Entwurfs des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neustadt a. Rbge. (im Folgenden Teil-FNP) dargestellten Sonderbauflächen 1 bis 10 entsprechen weitgehend den im RROP-Entwurf 2016 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung.</p> <p>Im Wesentlichen ist die Planung hinsichtlich der Kriterien (Tabuzonen) seinerzeit mit dem Team Regionalplanung abgestimmt. Danach wurden zuletzt im Januar 2016 nur die Flächen hinsichtlich der Änderungen zum Umgang mit dem Themenfeld Artenschutz/Bestandwindenergieanlagen im Rahmen des RROP-Entwurfes abgestimmt und besprochen, dass aufgrund dessen zumindest die Sonderbaufläche „S2 Mandelsloh“ im Teil-FNP entsprechend anzupassen sei. Darüber hinaus wurde zur</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			ehemaligen textlichen Darstellung des Teil-FNP TD 3 seitens der Region Hannover dargelegt, dass diese so nicht zulässig sei. Die aktuelle Anpassung des Teil-FNP mit erneuter Auslegung bzw. Beteiligung bezieht sich nach Einschätzung der Region Hannover auf diese Punkte und wird begrüßt.		
1.60 - III			<p>Dennoch wird bemängelt, dass die Sonderbauflächen im vorliegenden Teil-FNP in mehreren Bereichen weiter gefasst sind als die im RROP-Entwurf 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung. Dies widerspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung gemäß RROP-Entwurf 2016: Außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung gemäß RROP-Entwurf 2016 ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung).</p> <p>Grundsätzlich trifft gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB die regionsangehörigen Städte und Gemeinden die Pflicht, in der Bauleitplanung die raumordnerischen Ziele des RROP zu beachten und nicht wesentlich zu beeinträchtigen, sodass das regionalplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt.</p> <p>Die Bauleitpläne (hier der</p>	<p>Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse der Raumordnung und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist hier geschehen:</p> <p>Soweit die Konzentrationsflächen des Flächennutzungsplanes von den geplanten Vorranggebieten des Regionalplanentwurfs abweichen, handelt es sich hierbei in mehreren Fällen um geringfügige Abweichungen, die im Rahmen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit von Flächennutzungs- und Regionalplanung zulässig sind; in den übrigen Fällen handelt es sich um zulässige Konkretisierungen der regionalplanerischen Vorgaben auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>	Z, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Teilflächennutzungsplan „Windenergie“) sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.		
1.61 - III			Dabei sind Ziele der Raumordnung für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Ein zu beachtendes Ziel der Raumordnung ist in der Regel durch die planende Kommune zwar konkretisierbar, ist in seinem Kern aber durch die Abwägung auf kommunaler Ebene nicht überwindbar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.08.1992 - 4 NB 20.91). Das bedeutet, dass im RROP festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung im FNP als Konzentrationszonen übernommen werden müssen, wobei die Möglichkeit einer innergebietlichen Feinsteuerung besteht (vgl. auch Albrecht/Zschiegner in UPR 5/2016).	Darstellung der Rechtslage. Wurde in der Abwägung berücksichtigt.	V
1.62 - III			Es ist den Städten und Gemeinden in der Bauleitplanung mithin verwehrt, die Planung auf anderen Flächen als der, im RROP festgelegten, Vorranggebiete Windenergienutzung (mit Ausschlusswirkung) vorzusehen. Ein solches Vorgehen wäre nur dann zulässig, wenn das RROP eine solche Möglichkeit ausdrücklich eröffnen würde (Runkel in Bielenburg/Runkel/Spannowsky, ROG, L § 4 Rdn. 191). Da dies im RROP-Entwurf 2016 nicht vorgesehen ist, ist eine so geartete Alternativplanung unzulässig. Gleiches gilt für eine wesentliche räumliche Abweichung von den festgelegten	Darstellung der Rechtslage. Wurde in der Abwägung bereits berücksichtigt. Die Begründung wird um nähere Ausführungen zum Verhältnis Regionalplanung – Bauleitplanung und zum Konkretisierungsspielraum der Bauleitplanung ergänzt. Es ist in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass die Gemeinden bei der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung einen Konkretisierungsspielraum haben (vgl. EZBK, § 1 Rn. 68 mit weiteren Nachweisen; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. V. 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04 – dort u.a. Ziffer 84, 87 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 09.04.2008, Az.: 8	V, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Vorranggebieten Windenergienutzung, beispielsweise indem der gemeindlichen Bauleitplanung andere Vorsorgeabstände zugrunde gelegt werden. Der RROP-Entwurf 2016 sieht begründet vor, dass zu bestehenden Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand von 800 m einzuhalten ist. Im Außenbereich ist zur dort vorhandenen Bebauung ein Vorsorgeabstand von 600 m einzuhalten. Wird in der Bauleitplanung aufgrund einer divergierenden, aber unzulässigen, neuerlichen Gewichtung schutzwürdiger Belange ein abweichender Vorsorgeabstand – beispielsweise generalisierend 1000 m – gewählt, ist der zulässige Konkretisierungsspielraum verlassen und die Planung stünde in Widerspruch zu raumordnerischen Zielen des RROP-Entwurfes 2016. Gleiches gilt für die Nichtfestlegung von, im RROP-Entwurf 2016 festgelegten, Vorranggebieten Windenergienutzung.</p>	<p>C 11217/07 – dort Ziffer 21 zur zulässigen Feinsteuerung der örtlichen Verhältnisse; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.01.2011, Az.: 8 C 10850/10.OVG- dort Ziffer 34 ff., 39). Dies ergibt sich bereits aus der Aufgabe der Raumordnung zur Aufstellung „zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungspläne“. Die Raumordnung hat also den Kompetenzbereich der gemeindlichen Bauleitplanung für die Planung im örtlichen Rahmen zu wahren (vgl. Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel: ROG – Raumordnungsgesetz, Kommentar, 2010, § 1 Rn. 64 ff. und § 3 Rn. 29 ff.). Die Regionalplanung arbeitet darüber hinaus aufgrund ihres wesentlich größeren Planungsraumes in einem größeren Maßstab.</p> <p>Die Berücksichtigung kleinräumiger Tatbestände, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht geprüft wurden, verbleibt also in der Regelungskompetenz der gemeindlichen Planung.</p>	
1.63 - III			<p>Im Folgenden werden die einzelnen Sonderbauflächen 1 bis 10 mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone Windenergie“ einzeln betrachtet:</p> <p>Sonderbaufläche S1</p> <p>Die Sonderbaufläche „S1 Laderholz“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Laderholz“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt</p>	<p>Die Abweichung (hier: Verkleinerung) der Sonderbaufläche 1 des Teil-FNP vom RROP-Entwurf 2016 stellt eine zulässige Konkretisierung dar, da von der Stadt eine 2,5 ha große Waldfläche berücksichtigt wurde, die von der Regionalplanung noch nicht in die Abwägung einbezogen worden war.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Windenergienutzung „Neustadt 02“).</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Teil-FNP stellt die Fläche im Süden verkleinert dar. Dieses ist als zulässige Konkretisierung zu bewerten, sofern hier im Rahmen der Anwendung der Tabuzonen eine zusätzliche Waldfläche berücksichtigt wird.</p>		
1.64 - III			<p>Sonderbaufläche S2</p> <p>Die Sonderbaufläche „S2 Mandelsoh“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Mandelsoh“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 01“).</p> <p>Die Fläche wird im nordöstlichen Bereich vergrößert dargestellt. Damit werden die Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfes 2016 zu Siedlungsbereichen unterschritten.</p>	<p>Die Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S2 (2,77 ha) beruht darauf, dass die Region den Ausgangspunkt der Vorsorgeabstände bei den Grundstücksgrenzen ansetzt, während die Stadt den Außenwohnbereich als Ausgangspunkt heranzieht. Die beiden Ansätze stimmen in den meisten Fällen überein, können aber im Einzelfall voneinander abweichen.</p> <p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung handelt es sich um eine zulässige gemeindliche Konkretisierung der Flächenkulisse.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>	B
1.65 - III			<p>Sonderbaufläche S3</p> <p>Die Sonderbaufläche „S3 Eilvese“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung</p>	<p>Die Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S3 beruht auf einer räumlich konkretisierten Einordnung von Flächen als Wald.</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>„Neustadt-Eilvese“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 05“).</p> <p>Die Fläche wird im nördlichen Bereich vergrößert dargestellt. Damit werden die Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfes 2016 zu Waldflächen unterschritten.</p>	<p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung (zusätzlich 0,87 ha) handelt es sich um eine zulässige gemeindliche Konkretisierung der Flächenkulisse.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>	
1.66 - III			<p>Sonderbaufläche S4</p> <p>Die Sonderbaufläche „S4 Nöpke“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Nöpke/Nord“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 08“).</p> <p>Die Fläche wird im nordwestlichen Bereich vergrößert dargestellt. Damit werden die Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfes 2016 zu Siedlungsbereichen unterschritten.</p>	<p>Der Grund für Abweichung zwischen Regionalplanentwurf und Teil-FNP im Hinblick auf die Sonderbaufläche S4 liegt darin, dass die Stadt eine Bebauung ab der K6 südlich des Ortsteiles Wenden als Außenbereich und nicht als zum Siedlungszusammenhang gehörend einordnet.</p> <p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung (zusätzliche Flächengröße 2,78 ha) handelt es sich um eine zulässige gemeindliche Konkretisierung der Flächenkulisse.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>	B
1.67 - III			<p>Sonderbaufläche S5</p> <p>Die Sonderbaufläche „S5 Büren/Wulfelade“</p>	<p>Die festgestellte Abweichung ist kleinflächig und daher als maßstabskonforme Konkretisierung zulässig. Die Abweichung beruht auf einem unterschiedlichen An-</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Wulfelade“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 09“).</p> <p>Die Fläche wird im östlichen Bereich vergrößert dargestellt. Damit werden die Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfes 2016 zu Siedlungsbereichen unterschritten.</p>	<p>satz beim Ausgangspunkt der Abstandsradien.</p> <p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p>	
1.68 - III			<p>Sonderbaufläche S6</p> <p>Die Sonderbaufläche „S6 Hagen/Mariensee“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Hagen/Mariensee“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 03“).</p> <p>Die Fläche wird aufgrund der Berücksichtigung weiterer Waldflächen im nordöstlichen und südöstlichen Bereich sowie der Berücksichtigung von „Kleingärten und Friedhöfen“ mit einem Vorsorgeabstand (600 m) verkleinert dargestellt. Dieses ist als zulässige Konkretisierung zu bewerten.</p>	<p>Die Einschätzung wird von der Stadt geteilt: Die Abweichung der Fläche S6 Hagen/Mariensee gegenüber dem RROP-Entwurf 2016 stellt eine zulässige Konkretisierung dar.</p> <p>Die Abweichungen ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung von Schutzabständen zu einer Kleingartenanlage und zu einem Waldstück; beide Tatbestände waren von der Region aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung noch nicht in der Abwägung berücksichtigt worden.</p>	B
1.69 - III			<p>Sonderbaufläche S7</p> <p>Die Sonderbaufläche „S7 Niedernstöcken“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-</p>	<p>Die Einschätzung wird von der Stadt geteilt: Die Abweichung der Fläche S7 Hagen/Mariensee (1,58 ha kleiner) gegenüber dem RROP-Entwurf 2016 stellt eine zulässige Konkretisierung dar (Berücksichtigung eines Sportplatzes mit Schutzabstand 800m).</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Niederstöcken“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 07“). Die Fläche wird aufgrund der Berücksichtigung eines Sportplatzes im Siedlungszusammenhang (Kriterium Siedlung mit Vorsorgeabstand) im südöstlichen Bereich verkleinert dargestellt. Dieses ist als zulässige Konkretisierung zu bewerten.</p>	<p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p>	
1.70 - III			<p>Sonderbaufläche S8</p> <p>Die Sonderbaufläche „S8 Esperke“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Esperke“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 10“).</p> <p>Die Fläche wird im nordwestlichen Bereich deutlich vergrößert dargestellt. Damit werden die Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfes 2016 zu Siedlungsbereichen unterschritten.</p>	<p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung (zusätzliche Flächengröße 9,93 ha) handelt es sich um die zulässige Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles.</p> <p>Für den konkreten Einzelfall der Sonderbaufläche S 8 – Esperke - setzt die Stadt Neustadt einen 600m-Abstand an, da wegen der fehlenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung ein größerer Abstand nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Stadt billigt den Ansatz der Region, im Regelfall von Siedlungsflächen einen einheitlichen Vorsorgeabstand von insgesamt 800m anzuwenden und dabei nicht zwischen Wohnflächen und gewerblichen Bauflächen zu differenzieren, folgen. Dahinter steht der Gedanke, dass die im Bereich gewerblicher Bauflächen arbeitenden Menschen trotz der dort bestehen-</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>den höheren zulässigen Lärmbelastung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windkraftanlagen (z.B. optisch bedrängende Wirkung) nicht weniger schutzwürdig sind als in anderen Siedlungsbereichen.</p> <p>Um besonderen Gegebenheiten im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit im Einzelfall gerecht zu werden, hat die Stadt Im räumlichen Gesamtkonzept geprüft, ob sich eine Differenzierung (600m für gewerbliche Bauflächen – 800m für sonstige Flächen im Siedlungszusammenhang) flächenmäßig auf die Suchflächen auswirkt. Diese Prüfung ist im räumlichen Gesamtkonzept durch die Kategorie „Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO“ dokumentiert. Es hat sich ergeben, dass eine Differenzierung sich nur auf den Zuschnitt der Sonderbaufläche S8 auswirken würde.</p> <p>Für den konkreten Einzelfall der Sonderbaufläche S 8 – Esperke - setzt die Stadt Neustadt einen 600m-Abstand an, da wegen der fehlenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung ein größerer Abstand nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Stadt berücksichtigt dabei, dass die am nordöstlichen Rand von Esperke ausgewiesene gewerbliche Baufläche bislang nicht gewerblich genutzt und nach den städtebaulichen Zielen der Stadt auch in Zukunft nicht mehr genutzt werden soll. Die Ausweisung und Entwicklung großer gewerblicher Bauflächen in den dörflichen Siedlungslagen, die nicht ländliche Kleinzentren im Sinne der Ziele zur Entwicklung von Wohnbauland der Stadt Neustadt a. Rbge. (beschlossen durch den Rat der Stadt am 10.07.2014) sind, wird von der Stadt städtebaulich derzeit nicht mehr</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>verfolgt. Die kooperierenden ländlichen Kleinzentren Mandelsloh und Helstorf verfügen über ausreichendes Potenzial an gewerblichen Bauflächen.</p> <p>Im Ergebnis handelt es sich also im Fall der Sonderbaufläche S8 um die zulässige Berücksichtigung eines Tatbestandes, der auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht in die Abwägung eingestellt wurde und werden konnte.</p>	
1-71 - III			<p>Sonderbaufläche S9</p> <p>Die Sonderbaufläche „S9 Lutter“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 weitgehend als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Lutter“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 06“).</p> <p>Die Fläche wird im nördlichen Bereich vergrößert dargestellt. Damit werden die Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfes 2016 zu Siedlungsbereichen unterschritten.</p>	<p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Bei der Abweichung (zusätzliche Flächengröße 1,79 ha) handelt es sich um eine zulässige gemeindliche Konkretisierung der Flächenkulisse.</p> <p>Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Der Grund für die Abweichung liegt darin, dass die Stadt ein Einzelgebäude am südöstlichen Rand des Ortsteile als Wohnnutzung im Außenbereich (Vorsorgeabstand: 600m) und nicht als zum Siedlungszusammenhang gehörend einordnet.</p>	B
1.72 - III			<p>Sonderbaufläche 10</p> <p>Die Sonderbaufläche „S10 Nöpke/Dudensen“ des Teil-FNP ist im RROP-Entwurf 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung „Neustadt-Nöpke/Dudensen“ festgelegt (vgl. RROP-Entwurf 2016, Gebietsblatt Windenergienutzung „Neustadt 04“).</p>	<p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Kleinflächige Abweichungen sind wegen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit der Planungsebenen zulässig.</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Die Flächen entsprechen einander.		
1.73 - III			<p>Sofern sich Bereiche der Sonderbauflächen des Teil-FNP (S2, S3, S4, S5, S8 und S9) außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP-Entwurfes 2016 befinden, ist eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung geboten sowie der Konzentrationszonen an die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung vorzunehmen.</p> <p>Die Abweichungen berühren die Grundzüge des Planungskonzeptes Windenergienutzung gemäß RROP-Entwurf 2016. Auf der Ebene der Regionalplanung ist abschließend abgewogen, dass ein Abstand von 800 m zu Siedlungsbereichen und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sowie 200 m zu Waldflächen einzuhalten ist (so genannte Tabuzonen). Damit sind diese Kriterien keiner erneuten Abwägung auf der Ebene der Bauleitplanung mehr zugänglich.</p>	<p>Der Einwand wird zurückgewiesen; eine Zielanpassungspflicht besteht im Stadium des Entwurfs des RROP 2016 nicht. Die Abweichungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.</p> <p>Die Flächenkulisse des RROP-Entwurfes 2016 wird als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG und § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägung über die Konzentrationsflächenkulisse des Teil-FNP berücksichtigt.</p> <p>Wie in den vorausgegangenen Punkten dargestellt, handelt es sich bei den Abweichungen zum Teil um zulässige Konkretisierungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, zum Teil um geringfügige Abweichungen, die wegen der unterschiedlichen Maßstäblichkeit der Planung zulässig sind.</p> <p>Die Stadt hat in den Fällen der zulässigen Konkretisierung Tatbestände berücksichtigt, die auf der Ebene der Region noch nicht in die Abwägung eingestellt wurden bzw. noch nicht endabgewogen wurden.</p> <p>Die Abweichung der Flächenkulisse der Sonderbaufläche S8 – Esperke – beruht auf einer zulässigen Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls.</p>	Z, B
1.74 - III			<p>Gewässerschutz:</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass der Windenergieerlass vom 24.02.2016 (MU-52-29211/1/300) zu beachten ist.</p>	<p>Der Windenergieerlass wurde in die Abwägung einbezogen. – Auf die notwendige Prüfung von Einzelfragen im Genehmigungsverfahren wird in Kapitel 8.2. der Begründung bereits hingewiesen.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Details sind in den einzelnen Genehmigungsverfahren durch Auflagen zu regeln.		
1.75 - III	Region Hannover, Team Städtebau	15.08.16/ 15.08.16	Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 19.07.2016 zu der oben genannten Bauleitplanung teile ich Ihnen mit, dass von Seiten des Fachbereichs Verkehr (Belange der betroffenen Regionsstraßen) keine neuen Anregungen und Bedenken bestehen. Die in den vorherigen Verfahrensschritten gegebenen Hinweise bleiben aufrecht erhalten.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
2	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr				
2.1 - I	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	28.10.14/ 21.10.14	Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Bundes- und Landesstraßen berührt. Ich kann dem Vorhaben grundsätzlich zustimmen, wenn die gesetzlich festgesetzten Bauverbotszonen der Bundes- und Landesstraßen zwingend beachtet werden.	Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der straßenrechtlichen Abstände ist Sache des Genehmigungsverfahrens.	K
2.2 - I			Ungeachtet dessen gebe ich folgende Anmerkungen zur konkreten Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Konzentrationsflächen: Die Straßenbauverwaltung wird bei der Anlage neuer Windenergieanlagen von den Genehmigungsbehörden um Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der notwendigen Abstände ist Sache des Genehmigungsverfahrens.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>gebeten. Diese Genehmigung richtet sich unter anderem nach den „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des zuständigen Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS).</p> <p>Nach den vom MS herausgegeben „Technischen Baubestimmungen“ wird unter der Ziffer 2.2. definiert, dass „Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten sind, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5: 1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend“, Bekanntgabe des MS vom 10.05.2005 -53.2-24 011.</p> <p>Ausnahmen von dieser Entfernung unter Auflagen (Sachverständigengutachten, Rohrblattheizung) sind ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten. Diese können aber von der Straßenbauverwaltung weder gefordert noch beurteilt oder deren Einhaltung nachgeprüft werden. Die Erteilung oder Beurteilung von Ausnahmen liegt <u>nicht</u> im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung</p> <p>Es obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde Ausnahmen unter bestimmten Auflagen</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>zuzulassen bzw. zunächst zu überprüfen, ob von diesen Ausnahmen unter Berücksichtigung des Aspekts der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ - die zunächst von jeder technischen Anlage ausgeht - Gebrauch gemacht werden kann.</p> <p>Die Genehmigungsbehörde benötigt hierfür <u>nicht</u> das Einverständnis der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung wird sich allerdings auch nicht dazu äußern, ob die von der Genehmigungsbehörde angeordneten Auflagen geeignet sind, das Gefährdungspotenzial der Anlagen angemessen zu reduzieren.</p>		
2.3 – II	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	30.09.15/ 30.09.15	<p>Meine Stellungnahme auf die frühzeitige Beteiligung zum Vefahren nach § 4 Abs.1 und § 2 Abs.1 BauGB vom 29.10.2014 ist inhaltlich nichts hinzuzufügen.</p> <p>Auf die Zusendung der Stellungnahme auf dem Postweg wird verzichtet.</p>	Abwägung siehe Punkt 2.1-I bis 2.3-I	V
2.4 – III	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
3	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt				
3.1 - I	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
3.2 – II	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
3.3 – III	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz				
4.1 - I	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
4.2 – II	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
4.3 – III	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
5	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie				
5.1 - I	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	13.11.14/ 05.11.14	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Für die Sonderbauflächen S1, S2, S5, S7, S9 und S11 bestehen seitens des LBEG keine Bedenken, da keine Beeinflussungen durch Bergbau für diese Flächen bekannt sind.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich.	K
5.2 - I			Durch die Sonderbauflächen S4, S6 und S10 verläuft die „Erdgastransportleitung 17 Achim - Kolshorn" der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG. Desweiteren liegt eine Gasleitung der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG im nördlichen Bereich der Sonderbaufläche S6. Hierzu die Adressen: Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG Pelikanplatz 5 30177 Hannover Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG Hertzstraße 3 31535 Neustadt am Rübenberge	Die Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. <ul style="list-style-type: none"> „Erdgastransportleitung 17 Achim - Kolshorn" der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG. Gasleitung der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG i 	P
5.3 - I			Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Bitte kontaktieren Sie die o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet	Keine Abwägung erforderlich. Die Einhaltung der notwendigen Abstände und Maßnahmen ist Sache des Genehmigungsverfahrens.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																
			werden können.																																		
5.4 - I			<p>Auf den Flächen der Sonderbauflächen S3 und S8 befinden sich verschiedene Bohrungen aus den Jahren 1900-1965. Da nähere Angaben zur Verfüllung der Bohrungen nicht vorliegen, sollte in einem Radius von 5 m um den Bohransatzpunkt ein Sicherheitsabstand eingehalten werden, welcher von Bebauung freizuhalten ist.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sonderbaufläche</th> <th>Name der Bohrung</th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Koordinate Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S3</td> <td>B 4 - Sachsenburg-III, Eilvese</td> <td>32529503,12</td> <td>5822693,95</td> </tr> <tr> <td>S3</td> <td>B 5 - Sachsenburg-III, Eilvese</td> <td>32529626,07</td> <td>5822725,94</td> </tr> <tr> <td>S3</td> <td>B 6 - Sachsenburg-III, Eilvese</td> <td>32529796,01</td> <td>5822769,92</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Esperke-WA 14</td> <td>32542461,11</td> <td>5832285,94</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Esperke-WA 2</td> <td>32542551,07</td> <td>5831996,06</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Esperke-WA 1</td> <td>32542681,02</td> <td>5831606,21</td> </tr> <tr> <td>S8</td> <td>Hope 2</td> <td>32543090,85</td> <td>5831244,35</td> </tr> </tbody> </table>	Sonderbaufläche	Name der Bohrung	Koordinate Ost	Koordinate Nord	S3	B 4 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529503,12	5822693,95	S3	B 5 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529626,07	5822725,94	S3	B 6 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529796,01	5822769,92	S8	Esperke-WA 14	32542461,11	5832285,94	S8	Esperke-WA 2	32542551,07	5831996,06	S8	Esperke-WA 1	32542681,02	5831606,21	S8	Hope 2	32543090,85	5831244,35	<p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren - Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Einhaltung der notwendigen Abstände und Maßnahmen ist Sache des Genehmigungsverfahrens.</p>	K
Sonderbaufläche	Name der Bohrung	Koordinate Ost	Koordinate Nord																																		
S3	B 4 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529503,12	5822693,95																																		
S3	B 5 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529626,07	5822725,94																																		
S3	B 6 - Sachsenburg-III, Eilvese	32529796,01	5822769,92																																		
S8	Esperke-WA 14	32542461,11	5832285,94																																		
S8	Esperke-WA 2	32542551,07	5831996,06																																		
S8	Esperke-WA 1	32542681,02	5831606,21																																		
S8	Hope 2	32543090,85	5831244,35																																		
5.5 - I			<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Suchflächen S3 „Eilvese“ und S6 „Hagen, Mariensee“ liegen zu großen Teilen innerhalb von Rohstoffsicherungsgebieten von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Planungen erfolgen, die einen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.</p>	<p>Die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung werden nicht als Ausschluss-, sondern lediglich als Restriktionskriterium eingeordnet.</p> <p>Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung werden als Restriktionskriterium – und nicht als Tabubereiche - behandelt. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie führt zur Kategorie der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung Folgendes aus:</p> <p>„Lagerstätten 2. Ordnung sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage abseits der Hauptverbrauchsgebiete und von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaft-</p>	V																																

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>licher Bedeutung.“</p> <p>Die Einordnung als Restriktionskriterium erfolgt zum einen aufgrund der dargelegten geringeren Bedeutung der Rohstofflagerstätten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Windkraftnutzung aufgrund der relativ geringen Flächeninanspruchnahme (im Hinblick auf die konkrete Bodenversiegelung) und der Rückbaumöglichkeiten nicht zu einem endgültigen Verlust der Flächen für die Rohstoffsicherung führen. Schließlich wäre es denkbar, in einem städtebaulichen Vertrag den Rückbau von Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren.</p> <p>Im Übrigen enthalten weder der Entwurf des niedersächsischen Windkrafterlasses vom 21.07.2014 noch die Arbeitspapiere des NLT eine verbindliche Vorgabe oder Empfehlung zum Umgang mit Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung,</p>	
5.6 - I			<p>Aus Sicht des Fachbereiches Hydrogeologie wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, 	<p>Die Gefährdungspotenziale für den Grundwasserschutz werden in die Abwägung eingestellt. Die Begründung und der Umweltbericht werden ergänzt.</p> <p>Die Beeinträchtigungen betreffen jedoch die Baumaßnahmen an den Einzelstandorten und sind daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie führen nicht dazu, dass die betreffenden Bereiche generell für die Windenergienutzung ungeeignet sind.</p>	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • die Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren) 		
5.7 - I			<p>Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken.</p> <p>Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf</p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung. Die Ausweisung der Konzentrationsflächen ist nicht von vornherein mit der Ausweisung von Trinkwassergewinnungsgebieten unvereinbar. Es kommt vielmehr auf die Einzelstandorte an. Daher sind erst dann Gutachten erforderlich.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<ul style="list-style-type: none"> • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden.		
5.8-I			<p>Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.	K
5.9 – II	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	02.10.15 / 29.09.15	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2014 die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt in Kopie bei.	Abwägung siehe Punkt 5.1-I bis 5.8-I	V
5.10 – III	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	22.07.16/ 20.07.16	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2014 die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt in Kopie bei.	Abwägung siehe Punkt 5.1-I bis 5.8-I Im Hinblick auf die in der Stellungnahme vom 10.11.2014 angesprochenen Belange werden – in Aktualisierung zu den bisher eingestellten Sachverhalten – der nun in Kraft getretene Windenergieerlass, der Entwurf des LROP 2016 und der Entwurf des RROP 2016 der Region Hannover beachtet bzw. berücksichtigt. Das Planwerk (Begründung mit räumlichem Gesamt-	V, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				konzept, Umweltbericht) wird entsprechend angepasst.	
5.11 - III			Anlage: Kopie der Stellungnahme vom 10.11.2014	--	--
6	DB Service Immobilien GmbH				
6.1 - I	DB Service Immobilien GmbH	03.11.14/ 03.11.14	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB Netz AG und der DB Energie GmbH zu dem o. g. Verfahren:</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung regen wir an, in den Planungen die Eisenbahnstrecke 1740 sowie die 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 527 nebst dazugehörigen Sicherheitsabstandsbereichen angemessen zu berücksichtigen.</p>	Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.	V
6.2 - I			<p>1. Einstufung von Bahnanlagen als harte Tabuzonen/harte Kriterien</p> <p>Bei der Bahnstrecke und bei der Bahnstromleitung handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die als harte Tabuzonen bzw. als harte Kriterien in den Planungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Ausweislich der Begründung zur Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ wird seitens der Kommune der Begriff „harte</p>	<p>Bzgl. der Einordnung der Infrastrukturtrassen wird der Empfehlung des NLT-Papiers nicht gefolgt.</p> <p>Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung Kapitel 3.3.1.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Lage der Trassen werden sie im räumlichen Gesamtkonzept nunmehr als dokumentierte Restriktionskriterien aufgenommen. In die</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Kriterien" definiert, aufgrund welcher im Weiteren eine Festlegung von harten Tabuzonen erfolgt. Nach der kommunalen Definition sind harte Kriterien solche, die nicht zur Disposition der planenden Instanz stehen (vergl. S. 14). Da sowohl die Bahnstrecke als auch die Bahnstromleitung als gewidmete Bahnanlagen in den Zuständigkeitsbereich des Eisenbahnbundesamtes (EBA) fallen, stehen diese Bereiche nicht zur Disposition der planenden kommunalen Instanz (vergl. hierzu auch § 38 BauGB). Insofern ist bereits nach der kommunalen Definition von harten Kriterien ein Ausschluss von Bahnanlagen zwingend notwendig. Die bisher vorgenommene Einstufung als Restriktionskriterium sehen wir als nicht ausreichend an.</p> <p>Wir erlauben uns auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zu der Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten in Raumordnungsplänen vom 06.02.2014 (Ergänzung) hinzuweisen. Danach sind Bahnstrecken als harte Tabuzonen/harte Kriterien auf Raumordnungsebene festzulegen. Unserer Ansicht nach sind diese Empfehlungen auch auf Flächennutzungsplanebene zu berücksichtigen.</p>	<p>Planzeichnung wurden sie nachrichtlich übernommen.</p>	
6.3 - I			<p>2. Einstufung von Sicherheitsabständen als weiche Tabuzone</p> <p>Sicherheitsabstände zu Bahnanlagen sind demgegenüber als weiche Tabuzonen festzulegen. Nach der Definition auf S. 14 der Be-</p>	<p>Bzgl. der Einordnung der Infrastrukturtrassen wird der Empfehlung des NLT-Papiers nicht gefolgt.</p> <p>Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen.</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>gründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind weiche Tabuzonen/weiche Kriterien solche, bei deren Festlegung der planenden Instanz mindestens bei der Bemessung oder auch bei der Akzeptanz insgesamt ein Abwägungsspielraum zukommt. Aufgrund der von Windenergieanlagen ausgehenden Gefahren wie Eisabwurf, Rotorblattversagen, Umknicken der gesamten Anlage, etc. sind Sicherheitsabstände zu Bahnanlagen zwingend einzuhalten. Diese Sicherheitsabstände sind als weiche Tabuzone auszuweisen.</p> <p>Nach der Handlungsempfehlung des NLT vom 06.02.2014 ist ein Sicherheitsabstand von 200m einzuhalten, wobei eine Einstufung als weiche Tabuzone vorzunehmen ist.</p>	<p>Siehe hierzu die Ausführungen in der Begründung Kapitel 3.3.1.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Lage der Trassen werden sie im räumlichen Gesamtkonzept nunmehr als dokumentierte Restriktionskriterien aufgenommen. In die Planzeichnung wurden sie nachrichtlich übernommen.</p>	
6.4 - I			<p>3. Hinweise für die weiteren Planverfahren</p> <p>Die vorherigen Ausführungen schließen nicht aus, dass für einzelne Windenergieanlagen erheblich höhere Abstände gefordert und geltend gemacht werden können.</p> <p>Für die weiteren Planungsschritte weisen wir auch darauf hin, dass für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011) gelten. Die Norm sagt dazu aus:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestab-</i></p>	<p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p><i>stände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >1 x Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungs- dämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i></p> <p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p>		
6.5 - I			<p>Wir bitten um Beteiligung in weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.</p>	Weitere Beteiligung erfolgt.	K
6.6 – II	DB Service Immobilien	13.10.15/ 13.10.15	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen,	Die genannten Strecken werden in der Planung als Restriktionskriterien berücksichtigt und in die Abwä-	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	GmbH		<p>übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Bei der Steuerung von Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p>	gung einbezogen.	
6.7 - II			<p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>	Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.	V
6.8 - II			<p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand:</p>	Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren für die Einzelanlagenstandorte und Bau- und Ausführungsplanung.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Januar 2011), d.h. zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser und für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.</p> <p>Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung in den weiterführenden Planverfahren.</p>		
6.9 – III	DB Service Immobilien GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
7	Eisenbahn-Bundesamt				
7.1 - I	Eisenbahn-Bundesamt	14.11.14/ 10.11.14	in der Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt am Rübenberge ist ausgesagt, dass Gleisanlagen und Schienenwege wie Straßen behandelt werden und somit nicht als Tabukriterien sondern als Restriktionskriterien behandelt werden. Die notwendigen Abstände müssten in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, werden, weil erst	Der Hinweis, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu Schienenstrecken einen Abstand im Maße des doppelten Rotordurchmessers und zu Bahnstromfernleitungen im Maße des dreifachen Rotordurchmessers fordert, wird in die Begründung aufgenommen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			dann die konkrete Höhe der Windenergieanlagen feststehe. Dennoch wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt zu Schienenstrecken einen Abstand im Maße des doppelten Rotordurchmessers und zu Bahnstromfernleitungen im Maße des dreifachen Rotordurchmessers fordert.		
7.2 – II	Eisenbahn-Bundesamt	21.10.15/ 23.10.15	das Schreiben Ihres Planungsbüros (Plan und Recht GmbH aus Berlin) ist am 25.09.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich hatte eine Stellungnahme an das vorgenannte Planungsbüro gesandt. Der Brief war nicht zustellbar, so dass ich Ihnen meine Antwort gebe.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
7.3 - II			Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als zuständiger Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes werden keine Bedenken erhoben. Die in meiner Stellungnahme vom 10.11.2014, Az. 58131 Páp 230/14 erhobenen Forderungen zu den Abständen der Windenergieanlagen zu Bahnanlagen wurden berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
7.4 – III	Eisenbahn-Bundesamt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
8	IHK Hannover-Hildesheim				
8.1 - I	IHK Hannover-Hildesheim	18.11.14/ 10.11.14	die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich des o.g. Planentwurfs keine grundsätzlichen Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.	K
8.2 - I			Die Einstufung der Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung als harte Tabuzonen unterstützen wir. Im Hinblick auf die Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung sollte aus unserer Sicht im Sinne der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung die in der Begründung vorgeschlagene Vorgehensweise - mittels eines städtebaulichen Vertrages den Rückbau von Windkraftanlagen in Rohstoffsicherungsgebieten 2. Ordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu vereinbaren - auch tatsächlich angewendet werden.	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt im Genehmigungsverfahren.	V
8.3 – II	IHK Hannover-Hildesheim	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
8.4 – III	IHK Hannover-Hildesheim	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
9	Handwerkskammer Hannover				
9.1 - I	Handwerkskammer Hannover	06.11.14/ 03.11.14	die o.g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Es bestehen keine Anregungen – keine Abwägung erforderlich.	K
9.2 – II	Handwerkskammer Hannover	09.10.15/ 07.10.15	die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Es bestehen keine Anregungen – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
9.3 – III	Handwerkskammer Hannover	22.06.16/ 20.06.16	die o. g. Planung haben wir eingehend geprüft. Anregungen werden unsererseits nicht vorgebracht.	Es bestehen keine Anregungen – keine Abwägung erforderlich.	K
10	Handelsverband Hannover e. V.				
10.1 - I	Handelsverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
10.2 – II	Handelsverband Hannover e. V.	28.10.15/ 28.10.15	mit Schreiben/Email vom 25.09.2015 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach. Die von uns zu vertretenden Belange sind nicht unmittelbar berührt. Daher ergeben sich für uns keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich.	K
10.3 – III	Handelsverband Hannover e. V.	16.06.16/ 16.06.16	mit Schreiben/Email vom 16.06.2016 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben. Dieser Bitte kommen wir hiermit gerne nach. Die von uns zu vertretenden Belange sind nicht unmittelbar berührt. Daher ergeben sich für uns keine Bedenken gegen das Planvorhaben.	Keine Bedenken – keine Abwägung erforderlich.	K
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen				
11.1 – I	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
11.2 – II	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
11.3 – III	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	19.07.16/ 19.07.16	aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
12.1 – I	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
12.2 – II	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
12.3 – III	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
13	Staatliches Baumanagement Weser-Leine				
13.1 – I	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
13.2 – II	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
13.3 – III	Staatliches Baumanagement	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	ment Weser-Leine				
14	Finanzamt Nienburg				
14.1 – I	Finanzamt Nienburg		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
14.2 – II	Finanzamt Nienburg		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
14.3 – III	Finanzamt Nienburg		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
15	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen				
15.1 – I	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen	22.10.14/ 21.10.14	<p>der KBD bearbeitet jährlich 3.000 Anfragen zur Luftbildauswertung mit steigender Tendenz. Dies geschieht meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Trassen oder Bauplanungsbereichen. Antragsteller sind Einzelpersonen, Firmen, Städte und Gemeinden.</p> <p>Die Anträge bearbeitet das KBD kontinuierlich. Die Antragsbearbeitung dauert in der Regel 4-6 Wochen. Für den Bereich der PD Hannover ist ein Sachbearbeiter eingesetzt.</p> <p>Eine systematische Auswertung dieses Flächennutzungsplanes bzw. einer ganzen Ortschaft sind aus Zeitgründen nicht möglich. Diesen Flächennutzungsplan einzugrenzen als bombardierte und nicht bombardierte Flächen sind aus o.g. Gründen nicht durchführbar.</p> <p>Ich bitte Sie, mich erst wieder anzuschreiben,</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Herausnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen aus der Liste der TÖBs in förmlicher Beteiligung.</p>	K, H

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			sollte es zu Bauaktivitäten kommen.		
15.2 – II	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
15.3 – III	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
16	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge				
16.1 – I	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
16.2 – II	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
16.3 – III	Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
17.1 – I	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	22.10.14	Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 14.10.2014 zu o. g. Maßnahme, teile ich Ihnen mit, dass sich die angegebenen Konzentri-	Die Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf wurde bereits berücksichtigt.	V, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	und Dienstleistungen der Bundeswehr		onsflächen für die Nutzung von Windenergie im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf und im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede liegen. Des weiteren liegen einige Gebiete in einem Hubschraubertiefflugkorridor.	Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore ist als Restriktionskriterium zu berücksichtigen. Das Vorliegen von Hubschraubertiefflugkorridoren kann ggf. zu Höhenbeschränkungen führen und ist deshalb im Weiteren in die Abwägung einzustellen. Der Schutzbereich der LV-Radaranlage Visselhövede ist zu ermitteln. Der Sachverhalt ist in die Abwägung einzustellen.	
17.2 – I			Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens steht Ihnen bezüglich LV-Radaranlagen diese Mail-Adresse zur Verfügung: kdoeinsvbdelweschutzbereicheundtoebeinsfuedstlw@bundeswehr.org Klärung einzelner Fragen im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens steht Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange (bei freier Kapazität werden diese bearbeitet) diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org	Die konkreten Auswirkungen der Restriktionen aufgrund militärischer Sachverhalte sind – soweit sie nicht zur Ungeeignetheit von Konzentrationsflächen führen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Dafür sollen folgende Stellen kontaktiert werden: kdoeinsvbdelweschutzbereicheundtoebeinsfuedstlw@bundeswehr.org windenergie@bundeswehr.org	K
17.3 – II	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	29.0915/ 29.09.15	die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische	Die Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf wurde bereits berücksichtigt. Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore ist als Restriktionskriterium zu berücksichtigen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Bundeswehr		Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung , auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden.	Der Schutzbereich der LV-Radaranlage Visselhövede ist zu ermitteln. Der Sachverhalt ist in die Abwägung einzustellen. Die konkreten Auswirkungen der Restriktionen aufgrund militärischer Sachverhalte sind – soweit sie nicht zur Ungeeignetheit von Konzentrationsflächen führen – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	
17.4 – II			Die von Ihnen skizzierten 10 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ befinden sich im alle Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf und im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit einer Entfernung zum Radar zwischen 40 und 50 km Entfernung. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt in diesem Gebiet zwischen 230 m und 260 m über NN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände vom Radar erfasst und können daher auch verstärkt Störungen verursachen. Hier ist auch die Lage der einzelnen Anlagen zueinander von großer Bedeutung für das Ausmaß der Störungen. Zusätzlich befinden sich die Gebiete S1, S2, S7, S8 und S9 inmitten von Hubschraubertiefflugkorridoren.	Die militärischen Belange – Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf, im Schutzbereich der LV-Radaranlagen Visselhövede sowie die Lage der Fläche S1, S2, S7, S8 und S9 innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Belange führen nicht dazu, die Flächen von vornherein als ungeeignet zu betrachten. Vielmehr ist die konkrete Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren abzuklären. Zu dieser Thematik wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.	V, T
17.5 – II			Zur Klärung einzelner Fragen im Vorfeld steht	Folgende Stellen wurden bereits kontaktiert: kdo-	V, H

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Ihnen bezüglich militärischer Flugsicherungsbelange diese Mail-Adresse zur Verfügung: windenergie@bundeswehr.org</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren förmlichen Verfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.</p>	<p>einsvbdelwsschutzbereicheundtoebeinsfuedstlw@bundeswehr.org windenergie@bundeswehr.org</p>	
17.6 – III	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	22.06.16/ 22.06.16	Sie planen mit der erneuten Beteiligung die Aufnahme des nordöstlichen Teilbereichs der Suchfläche 2 in die Konzentrationsfläche 2 (Manselsloh) mit aufzunehmen.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K
17.7 - III			<p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. In diesem Bereich kann eine Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich sein.</p> <p>Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit den genannten militärischen Belangen hängt von verschiedenen Parametern (u.a. Anlagenhöhe und Anlagendichte) ab, die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind.</p>	<p>Die militärischen Belange Lage im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wunstorf und Lage im Schutzbereich der LV-Radaranlagen Visselhövede wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Belange führen nicht dazu, die Flächen von vornherein als ungeeignet zu betrachten. Vielmehr ist die konkrete Betroffenheit im Einzelgenehmigungsverfahren abzuklären.</p> <p>Zu dieser Thematik wurde bereits ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen.</p>	V
18	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
18.1 – I	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
18.2 – II	Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH	26.10.15/ 22.10.15	<p>Mit Bezug auf Ihre Schreiben vom 24.09.2015 nehmen wir zu dem von Ihnen für die Stadt Neustadt am Rbge. entwickelten Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wie folgt Stellung:</p> <p>Die Windkraftanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach LuftVG §§ 12 ff sind einzuhalten.</p> <p>Da auch Einrichtungen der Flugsicherung im Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen liegen, sind auch die Deutsche Flugsicherung (DFS), das Bundesamts für Flugsicherung (BAF), das Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und die Region Hannover zu beteiligen. Wir bitten Sie, die von uns aufgeführten Hinweise im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Es wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Plannurkunde aufgenommen:</p> <p>„Die Windkraftanlagen sind örtlich und baulich so anzulegen, dass von ihnen Gefährdungen für den Luftverkehr und den Betrieb des Flughafens Hannover-Langenhagen nicht ausgehen können. Die Bauhöhenbeschränkungen nach LuftVG §§ 12 ff sind einzuhalten.“</p> <p>Das BAF und die DFS wurden beteiligt.</p>	V, T
18.3 – III	Flughafen Hannover-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Langenhagen GmbH				
19	Landvolkkreisverband Hannover e. V.				
19.1 – I	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
19.2 – II	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
19.3 – III	Landvolkkreisverband Hannover e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
20	Niedersächsischer Heimatbund e. V.				
20.1 – I	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
20.2 – II	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
20.3 – III	Niedersächsischer Heimatbund e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
21	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine				
21.1 – I	Naturschutzbeauftragter west-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

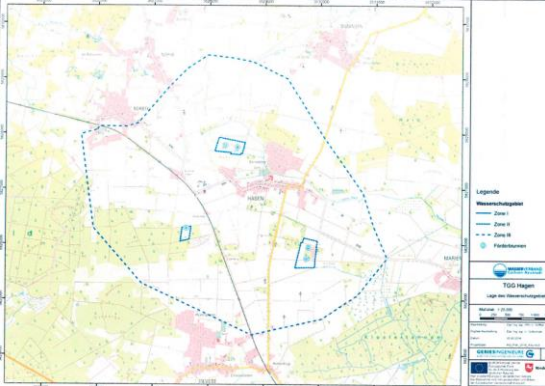
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	lich der Leine				
21.2 – II	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
21.3 – III	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
22	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine				
22.1 – I	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
22.2 – II	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
22.3 – III	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
23	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH				
23.1 – I	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
23.2 – II	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
23.3 – III	Stadtwerke Neustadt a.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Rbge. GmbH				
24	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.				
24.1 – I	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	02.07.14/ 01.07.14	<i>Stellungnahme außerhalb des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens</i>		
24.2 – I			<p>Wir sind durch einen Bericht der Neustädter Zeitung auf geplante Windkraftgebiete (11 Flächen) im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. aufmerksam geworden.</p> <p>Der Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. wird im Zusammenhang mit der neuen Raumordnung 2015 der Region Hannover mit Planungen neuer Windkraftstandorte in beiden Wasserschutzgebieten, Hagen sowie Forst Esloh, konfrontiert. Es ist leider nach ersten Gesprächen mit Planern festzustellen, dass teilweise die Risiken, die Bau und Betrieb von Windenergieanlagen für das Grundwasser darstellen unterschätzt oder gar nicht betrachtet werden.</p> <p>Der erforderliche massive Fundamentbau heutiger Anlagen mit z. T. erforderlichen Pfahlgründungen durchbohrt die Deck-/Schutzschicht des Grundwasserleiters und kann so zu einem direkten Eindringen von Oberflächenwasser in das Grundwasser führen. Ebenso erfordern der Bau und Betrieb derartiger Anlagen und der damit verbundene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>	Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>zu beteiligen.</p> <p>Wir haben unseren Standpunkt ausführlich gegenüber der Region Hannover u. a. beim Dezernenten für Umwelt, Planung und Bauen, Herrn Regionsrat Prof. Dr. Axel Priebes, angezeigt. Ein Schriftzug ist diesem Schreiben angefügt. Weiter haben wir eine Wasserschutzgebietskarte beigelegt.</p>		
24.6 – I			<p>Wasserschutzgebiet Hagen</p>  <p>The map shows the geographical boundaries of the Wasserschutzgebiet Hagen. It includes a legend with symbols for 'Wasserschutzgebiet', 'Zone I', 'Zone II', and 'Punktschutzzonen'. The map also features a scale bar and various administrative logos at the bottom right.</p>		
24.7 – I			<p>Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten:</p> <p>Positionspapier des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt zum Risiko in den Trinkwasserschutzgebieten</p> <p>Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Priebes,</p> <p>zunächst möchten wir uns bedanken, dass wir im Windkraftforum vortragen konnten.</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Wir freuen uns, dass wir auf diesem Wege als Erwidierung auf die Einlassungen eines Planers noch einmal die Argumentationslinie aus Sicht der Wasserversorgung darlegen können.</p> <p>Grundsätzlich wird die bundes- und landesweit vorangetriebene Transformation hin zu nachhaltigen Energieversorgungskonzepten vom Wasserverband Garbsen-Neustadt ausdrücklich begrüßt. Allerdings stellen für die Wasserversorgung im Allgemeinen und im Speziellen auch für den Wasserverband Garbsen-Neustadt die bestehenden und in Planung befindlichen baulichen Anlagen innerhalb der Wasserschutzgebiete bereits heute ein Gefährdungspotential für den Wasserschutz dar.</p> <p>Angesichts bekannter Havarien sowie massiver Eingriffe in den Bodenkörper muss die im öffentlichen Interesse liegende Trinkwasserversorgung für weitere Planungsaktivitäten von Windkraftanlagen/parks im Vordergrund stehen.</p> <p>Die geplante Ausweisung von sogenannten Vorranggebieten für Windkraftanlagen innerhalb der verbandseigenen Gewinnungsgebiete veranlasst uns, dezidiert in aller Deutlichkeit auf die Notwendigkeiten des Trinkwasserschutzes hinzuweisen. Letztlich darf eine wie auch immer ausgestaltete Energiegewinnung die Trinkwasserbereitstellung zur Daseinsvorsorge nicht gefährden. Um diesen Ansprüchen nicht nur theoretisch sondern auch in der Pra-</p>	<p>Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>xis gerecht zu werden, muss bei der Findung oder Ausweisung geeigneter Standorte für Windkraftanlagen der Grund- bzw. Trinkwasserschutz ein übergeordneter Bewertungsbaustein sein.</p> <p>Der Wasserverband Garbsen-Neustadt betreibt zur öffentlichen Wasserversorgung von rund 116.000 Einwohnern zwei Gewinnungsgebiete, die Wasserwerke Hagen bei Neustadt a. Rbge. und Forst Esloh bei Seelze. Für beide Wasserwerke sind amtlich festgesetzte Schutzgebiete ausgewiesen. Die Grundwassergewinnung erfolgt jeweils aus oberflächennahen Porengrundwasserleitern. Beide Gewinnungsgebiete sind für das Versorgungskonzept substanziell und nicht substituierbar.</p> <p>Aktuell finden in Hagen Planungen zur Erstellung eines Windparks mit sieben WKAs statt, teils nahe an der Schutzzone II des WW Hagen, die nur geringmächtig und nicht flächenhaft Deckschichten aufweist.</p> <p>In Forst Esloh sieht das in Änderung befindliche Raumordnungsprogramm die Ausweisung einer rd. 110 Hektar großen Fläche als sog. Vorranggebiet für Windkraftnutzung vor. Das Gebiet läge dabei vollumfänglich innerhalb der Einzugsgebiete der Förderbrunnen. Hydrogeologisch handelt es sich am Standort um ein sensibles Gebiet. Der vergleichsweise geringmächtige Grundwasserleiter wird durch eine teils nur geringmächtige bindige Deckschicht geschützt, die z. B. durch Fundamen-</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>terstellungen in ihrer Schutzfunktion keinesfalls gemindert werden darf.</p> <p>Derartige Randbedingungen widersprechen bereits dem Grundgedanken von Vorranggebieten, die rein begrifflich schon auf eine generelle Eignung hindeuten. Das über die Ausweisung von Vorranggebieten ausgesendete Signal der Flächeneignung steht den schon jetzt erkennbaren erheblichen Ansprüchen an die Bauausführung und den Anlagenbetrieb entgegen.</p> <p>Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Ansprüche der Wasserversorgung bisher in den Vorrangplanungen weitestgehend unbeachtet geblieben sind. Gerade die sehr guten geologischen Standortkenntnisse eines Trinkwasserversorgers mit Grundwasserwerken sollten bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Es sollte deutlich werden, dass Anlagen nicht errichtet werden dürfen, wenn das öffentliche Interesse – in diesem Fall ein Trinkwassergewinnungs- oder Wasserschutzgebiet – dagegen spricht. Sollte dennoch eine Baugenehmigung zum Bau einer Windenergieanlage im Schutzgebiet erteilt werden, fordert der Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Frühzeitige Beteiligung der Wasserversorgung / Hydrogeologie bereits in der Planungsphase von Einzelanlagen, Windparks und Ausweisung von Vorrangflä- 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>chen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Generelle wasserrechtliche Beteiligung bei den Antragsverfahren, auch, wenn der Bau von Windkraftanlagen in den Schutzgebietsverordnungen nicht berücksichtigt sind. ➤ Keine Windkraftanlagen in Schutzzone I und II. Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzzone III nur nach vorausgehender Einzelfallprüfung. Die Schutzzone III (III A und III B) sollte generell nur als bedingt taugliches Gebiet zur Windkraftnutzung angesehen werden. Eine explizite hydrogeologische Eignungsprüfung/Unbedenklichkeit ist unabdingbar. In Abwägungsfällen ist stets dem Grundwasserschutz Vorrang einzuräumen. ➤ Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotentiale) / u. a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung sind unerlässlich. ➤ Aufstellung und Durchführung von hinreichenden Beweissicherungskonzepten. Die Beweissicherungspflicht muss dabei bei dem Windkraftanlagenbetreiber liegen. Diese beinhalten z. B. ein dauerhaftes Grundwasser Monitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen. Ausweisung von Was- 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>serschutzzone II (mind. Radius = 100 m) pro Windkraftanlage, aufgrund der Vorbelastung des Bereiches.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dem Vorhabenträger obliegt die Haftung. Anwendung des Verursacherprinzips. Siehe auch § 89 Wasserhaushaltsgesetz). ➤ In den Wasserschutzgebieten Forst Esloh und Hagen steht die komplizierte Geologie mit empfindlichen Schutzschichten dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entgegen. <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>		
24.8 – I	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	18.11.14/ 17.11.14			
24.9 – I			Bereits mit Schreiben vom 01.07.2014 – Eingangsbestätigung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 08.07.2014 – haben wir auf die Risiken für unser Wasserschutzgebiet Hagen verwiesen. Kopien liegen anbei.	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.10 – I			<p>Der Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. wird im Zusammenhang der neuen Raumordnung 2015 der Region Hannover mit Planungen neuer Windkraftstandorte in beiden Wasserschutzgebieten Hagen sowie Forst Esloh konfrontiert.</p> <p>Der erforderliche massive Fundamentbau heutiger Anlagen mit z. T. erforderlichen Pfahlgründungen durchbohrt die Deck-</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			/Schutzschicht des Grundwasserleiters. Ebenso erfordern der Bau und Betrieb derartiger Anlagen und der damit verbundene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besondere Aufmerksamkeit in Wasserschutzgebieten.	der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18	
24.11 – I			<p>Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ weist Flächen direkt im Wasserschutzgebiet Hagen aus. Im Fokus stehen die Bereiche Eilvese, Hagen/Mariensee und Dudensen/Nöpfe. Wir sehen diese Vorranggebiete als sehr kritisch für das Grundwasser an und haben vorsorglich eine fachliche Bewertung durch unseren Hydrogeologen erstellen lassen. Danach liegen die Bereiche vollständig im Einzugsgebiet der Förderbrunnen, teils nahe an der Schutzzone II des WW Hagen, die nur geringmächtig und nicht flächenhaft Deckschichten aufweist. Die Fundamente der Windenergieanlagen würden somit direkt in das genutzte Grundwasservorkommen eindringen.</p> <p>Weiter greift der Teilflächennutzungsplan in das Trinkwasservorranggebiet im Neustädter Land ein. Das Gebiet erschließt sich direkt nördlich des Wasserschutzgebietes Hagen und ist in der aktuellen Landesraumordnung 2012 festgeschrieben. Die Karte liegt anbei.</p>	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18</p>	V
24.13 – I			Die Trinkwasserversorgung ist öffentliches Interesse, die Daseinsvorsorge. Umso sensibler sollten wir mit unseren Grundwasserressourcen umgehen. Wir verweisen u. a. auf das Wasserhaushaltsgesetz.	<p>Die genannten Risiken von Windkraftplanungen für die Wasserschutzgebiete wurden bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zu begrüßen. Jedoch dürfen der Grundwasserschutz und damit die öffentliche Trinkwasserversorgung insgesamt nicht darunter leiden. Sollte dennoch eine Baugenehmigung zum Bau einer Windenergieanlage im Trinkwassergewinnungsgebiet ausgesprochen werden, so sind umfangreiche Auflagen vorzusehen, die z. B folgende Aspekte beinhalten sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers. • Verbindliche Offenlegung und Erläuterung aller Maßnahmen bzw. aller einzusetzender Technologien und Materialien im Zusammenhang mit Bodeneingriffen einschließlich der geplanten Eingriffdauer (Bsp. Grundwasserabsenkung mit Bewertung möglicher Aktivierung der Bodenchemie). • Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotenziale) sowie fachgutachterliche Begleitung der Baumarbeiten; u.a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung. • Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende 	<p>eingeordnet.</p> <p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können. Vgl. Begründung Vorentwurf Kapitel 3.2.18</p>	

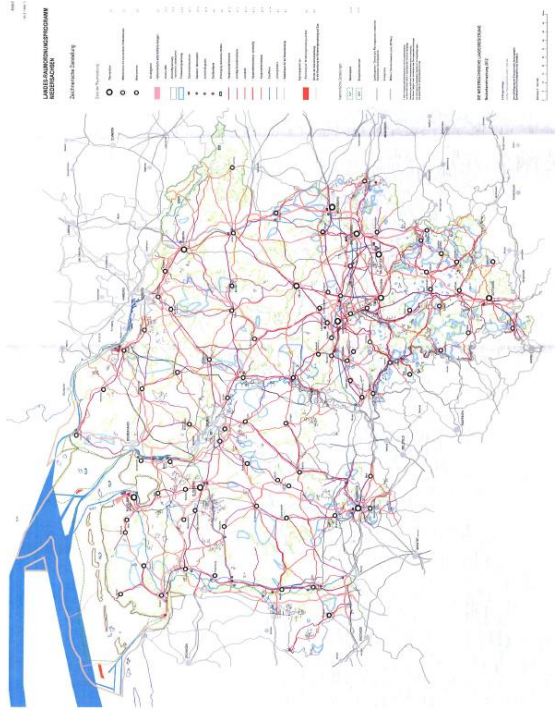
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Windkraftanlagen in Schutzzone I und II. • Errichtung von Windkraftanlagen in Schutzzone III nur nach vorausgehender Einzelfallprüfung. Die Schutzzone III (III A und III B) sollte generell nur als bedingt taugliches Gebiet zur Windkraftnutzung angesehen werden. Eine explizite hydrogeologische Eignungsprüfung/Unbedenklichkeit ist unabdingbar. In Abwägungsfällen ist stets dem Grundwasserschutz Vorrang einzuräumen. • Ordnungsgemäße Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers. • Unverzögliche Meldung von wasserwirtschaftlich relevanten Gegebenheiten. • Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. • Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien. • Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken. • Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten. 		

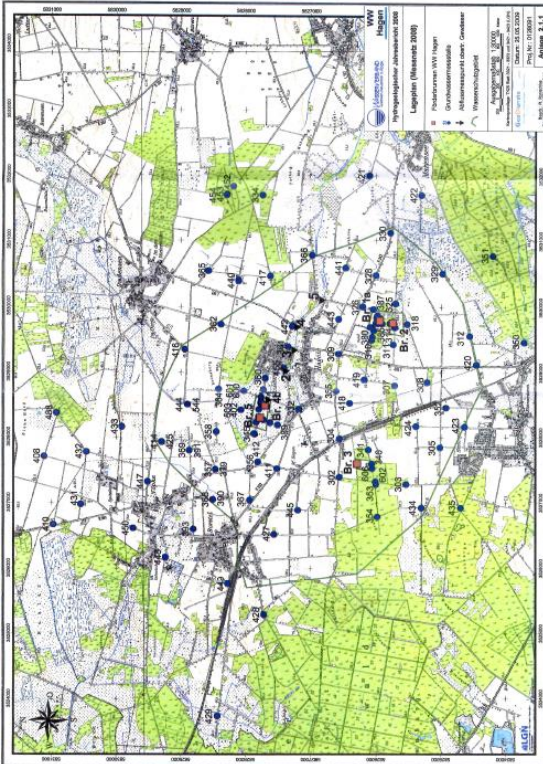
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<ul style="list-style-type: none"> • Klärung von Haftungsfragen mit eindeutiger Zuordnung des Haftungsträgers und Haftungserklärung des Betreibers. • Fachgerechter Rückbau bei Aufgabe der Windenergieanlage. 		
24.14 – I			<p>Wir haben unseren Standpunkt ausführlich gegenüber der Region Hannover u. a. beim Dezernenten für Umwelt, Planung und Bauen, Herrn Regionsrat Prof. Dr. Axel Priebes vorgebracht. Ein Auszug der RROP 2005 soll die Risikogefahr verdeutlichen.</p> <p>Weiter haben wir eine Wasserschutzgebietskarte und eine Karte unserer wesentlichen Trinkwasserleitungen beigelegt.</p> <p>Vor Baubeginn ist nach technischem Regelwerk eine aktuelle Leitungsauskunft erforderlich. Der Beginn der Arbeiten ist dem Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. anzuzeigen und mit ihm abzustimmen.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.</p>	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.15 – I			Anlage 1: Stellungnahme vom 01.07.2014 (siehe 24.2 – I bis 24.5 – I)	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.16 – I			Anlage 2: Entwurf zum FNP	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.17 – I			Anlage 3: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
24.18 – I			Anlage 4: Positionspapier des Wasserverband Garbsen – Neustadt zum Risiko in den Trinkwasserschutzgebieten (siehe 26.7 – I)	Siehe Abwägung hierzu oben.	V
24.19 – I			Anlage 5: Hydrogeologischer Jahresbericht 2008 (Lageplan)	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
24.20 – I			Anlage 6: Unser Versorgungsgebiet	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
24.21 – I			<p>Anlage 7: Auszug aus dem RROP 2005:</p> <p>3.3.12 Vorranggebiete Wassergewinnung</p> <p>Vorranggebiete Wassergewinnung werden als Restriktionskriterium behandelt. Sie stehen einer Nutzung durch Windkraftanlagen nicht von vornherein entgegen. Problematisch können WKA im Hinblick auf Havarien (Aus-</p>	Siehe Abwägung hierzu oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>laufen von Ölen etc.) sein. Die Lage einer Suchfläche in einem Vorranggebiet kann dann zur Nichteignung und Nichteinbeziehung einer Suchfläche führen, wenn bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar ist, dass Genehmigungen von Windkraftanlagen im Gebiet voraussichtlich an ihrem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzgebiete scheitern.</p> <p>Zu den Vorranggebieten Wassergewinnung führt die Begründung des RROP 2005 Folgendes aus:</p> <p>„Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete für Wassergewinnung“ entsprechen den Einzugsgebieten der bestehenden Wasserwerke. Diesen Einzugsgebieten wird somit eine vorrangige Nutzung und ein entsprechender Schutz eingeräumt. Für den Großteil der Einzugsgebiete sind Wasserschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Wassergesetz durch Verordnung festgesetzt (siehe Erläuterungskarte 12 „Wasserwirtschaft“).</p>		
24.22 – II	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	27.10.15/ 27.10.15	<p>Wiederholt nehmen wir Stellung zum o. g. Flächennutzungsplan. Ergänzung zu unseren Stellungnahmen vom 01.07.2014 und 17.11.2014 führen wir wie folgt aus:</p> <p>In der Hauptkarte fehlt das Wasserschutzgebiet Hagen. Weiter ist das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung</p>	Auf Anregung des Wasserverbandes Garbsen Neustadt a. Rbge. werden die Wasserschutzgebiete auch mit der Schutzzone III nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung übernommen, der auf die Lage von Teilflächen im Wasserschutzgebiet (Zone III) und auf die notwendige Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren hinweist.	P, T, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Landesraumordnung 2012 aufzunehmen.	Das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung wird in das räumliche Gesamtkonzept als dokumentiertes Restriktionskriterium aufgenommen. Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden als Restriktionskriterien behandelt. Die Angaben werden der Begründung ergänzt.	
24.23 – II			Zu Begründung Teil1: Seite 38: Die Wasserschutzzonen I und II sind harte Tabuzonen. Bitte anpassen.	Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird als hartes, die Schutzzone II als weiches Tabukriterium eingeordnet. Die Einordnung der Schutzzone II als weiches Tabukriterium ist sachgerecht, da die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht von vornherein und an jedem Standort mit den Belangen des Wasser-schutzes unvereinbar ist. Im Ergebnis wirkt sich die Einordnung als weiches (statt, wie gefordert, hartes Tabukriterium) im vorliegenden Fall nicht aus. Die weichen Tabuflächen der Trinkwasserschutzzone II werden nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen. Da mit den Konzentrationsflächen ausreichend Raum für die Windenergie geschaffen wird, muss nicht auf die Flächenkulisse der weichen Tabuflächen zurückgegriffen werden.	N
24.24 – II			Seite 50, 3.3.14: Problematisch können WKAs im Hinblick auf Havarien (Auslaufen von Ölen etc.) sowie durch die Tiefengründung der WKAs (siehe Stellungnahmen) sein. Bitte ergänzen.	Die Ausführungen in der Begründung in Kapitel 3.3.14 werden durch den Hinweis auf die Tiefengründung der WKAs ergänzt.	B, U
24.25 – II			Seite 83-85: Wir betrachten die Verdoppelung der Suchfläche 10- Nöpfe/Dudensen als	Die Belange des Trinkwasserschutzes werden mit dem angemessenen Gewicht in die Abwägung einge-	Z, B, U, P, T

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>äußerst kritisch für den Grundwasserschutz und nachhaltiger Trinkwasserversorgung und verweisen auf untere Ausführungen .</p> <p>Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung im Bereich Wasserwerk Hagen:</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung anbei liegender Stellungnahme und ergänzender Eingabe einer Zweckbestimmung.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.</p> <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	<p>stellt. Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass die genannten Risiken für die Wasserwirtschaft im Bereich der Suchfläche 10 im Rahmen der Vorhabengenehmigung bewältigt werden können.</p> <p>Durch die nachrichtliche Darstellung der Trinkwasserschutzzone III in der Planzeichnung und den Hinweis ohne Normcharakter in der Planzeichnung wird auf die Belange der Trinkwasserversorgung und ihre notwendige Bewältigung im Genehmigungsverfahren nun deutlicher hingewiesen.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden ergänzt.</p>	
24.26 – II			<p>Anlage 1: Stellungnahme des Wasserverband Garbsen-Neustadt zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 vom 21.10.2015</p> <p>mit dem Schreiben der Region vom 05.08.2015 (Team Regionalplanung, Frau Kerstin Fellmer, Zeichen 61.01) wurde der Wasserverband Garbsen-Neustadt zur Stellungnahme der Neuauflistung des RROP 2015 gebeten. in der Sache nehmen wir aus Sicht der Wasserversorgung des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt Stellung und unterbreiten einen Vorschlag zur raumordnungsmäßigen Berücksichtigung eines Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung im Bereich Wasserwerk Hagen.</p> <p>Diesem Schreiben liegt eine Kartendarstellung als Anlage bei. Darin wird ein Vorranggebiet</p>	<p>Die Forderung nach Ausweisung des Vorranggebietes betrifft die Regionalplanung. Diesbezüglich keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Vortrag zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird durch die Abwägung oben (vgl. Nr. 24.1-I bis 24.26-II) bereits berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Belange durch die Einordnung von Trinkwasserschutzgebieten als harte bzw. weiche Tabuzonen und von Vorranggebieten als Restriktionskriterien ausreichend berücksichtigt.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>für die Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich des Gemeindegebiets der Stadt Neustadt a. Rbge dargestellt und nachstehend erläutert. Dieses Vorranggebiet sollte bei der Neuausgestaltung des RROP 2015 Berücksichtigung finden, um die derzeitigen bis langfristigen Ansprüche an den Trinkwasserschutz im Gebiet WW Hagen und damit die erforderlichen Ansprüche an die Trinkwasserversorgung raumordnungsseitig geltend zu machen.</p> <p>Beschreibung und Begründung</p> <p>Der Wasserverband Garbsen-Neustadt betreibt am Standort Hagen eine Grundwassergewinnung zu Trinkwasserversorgungszwecken. Dieser Standort bildet eine von zwei tragenden Säulen im Wasserversorgungskonzept für das Versorgungsgebiet von etwa 116.000 Einwohner ab. Die Grundwassergewinnung in Hagen ist zur Wahrung der Trinkwasserversorgung räumlich und technisch nicht substituierbar.</p> <p>Der Grundwasserentnahme am WW Hagen ist ein 1991 festgesetztes Wasserschutzgebiets Hagen/Neustadt zugewiesen (Anlage). Das Wasserschutzgebiet ist ordnungsrechtlich unbefristet; für die Grundwasserentnahme besteht eine wasserrechtliche Bewilligung bis Ende 2036.</p> <p>Am Standort WW Hagen bestehen bereits</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>heute starke Einschränkungen für den Betrieb der vorhandenen Förderbrunnen. Als wesentliche die Grundwassergüte bzw. die Entnahme beeinflussenden Faktoren sind die hohen Nitratbelastungen (an 3 von 5 Brunnen) und die Ansprüche an eine unterirdische Enteisung und Entmanganung (an 2 von 5 Brunnen) zu nennen. Aufgrund dieser geogenen und durch die landwirtschaftliche Nutzung induzierten hydrochemischen Randbedingungen ist für den mittelfristigen Bewirtschaftungszeithorizont erkennbar, dass trotz erheblicher Wasserschutzbemühungen zusätzliche, dann nördlich und/oder westlich gelegene, Entnahmestandorte etabliert werden müssen, um die Trinkwasserversorgung mittel- bis langfristig zu sichern. Aufgrund dieser zukünftig sehr wahrscheinlich werdenden Entnahmeverlagerung sollten diese Gebiete (rund um Borstel und Nöpke) unbedingt der Zweckbestimmung Grundwassergewinnung für die Trinkwasserversorgung zugesichert werden. Das in der Anlage dieses Schreibens abgegrenzte Vorranggebiet greift also westlich und nördlich über die bestehenden Schutzgebietsgrenzen hinaus und grenzt damit an das im Landkreis Nienburg/Weser ausgewiesene Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung an.</p> <p>In diesem für die Interessen einer Grundwassergewinnung vorzuhaltenden Bereich zwischen Hagen und der</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Regionsgrenze liegt im Untergrund teilweise ein Stockwerksbau vor, sodass sich dort vergleichsweise gut geschützte Grundwasservorkommen befinden. Für den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie sind gerade in diesem Gebiet (der Geltungsbereich für die Windenergie umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.) zu den bereits bestehenden Windparks weitere neue Konzentrationsflächen vorgesehen. Es ist vor diesem Hintergrund von großer Bedeutung, dass im Zuge konkreter Neuerschließungen von Windparks oder auch Repowering bestehender Anlagen ein besonderer, die Wassergewinnung/Wasserversorgung berücksichtigender Wasserschutz erforderlich ist. Hierzu hat der Wasserverband bereits zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. So ist z.B. bei der Auslegung und Gestaltung der Fundamente darauf zu achten, dass keine hydraulischen Wegsamkelten zur Tiefe hin bzw. Verbindungen von zuvor getrennten Grundwasservorkommen erzeugt werden. Zudem bestehen u.a. auch besondere Ansprüche an die verwendeten Materialien, von denen keine Wassergefährdung ausgehen darf.</p> <p>Aus Sicht der Wasserversorgung bleibt die hier vorgeschlagene Ausweisung des Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung im Bereich WW Hagen ein erstrangiges Anliegen und eine</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>dringende Forderung, diese Gebietsfläche bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu berücksichtigen. Die Wahrung einer ortsansässigen und damit dem Regionalitätsprinzip folgenden Trinkwasserversorgung sollte letztlich eine allen anderen Nutzungsansprüchen übergeordnete Randbedingung sein.</p> <p>Zur vereinfachten Übernahme des Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung im Bereich WW Hagen kann die Grenzlinie auch als digitale Datei (GIS-Shape) geliefert werden.</p>		
24.27 – II			Anlage 2: Erläuterungskarte Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung Bereich WW Hagen (A3)	Wird im Rahmen der Abwägung (s.o.) berücksichtigt.	V
24.28 – III	Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.	22.06.16/ 22.06.16	<p>wir kommen auf Ihr Schreiben vom 16.06.2016 (Eingang 20.06.2016) im Zusammenhang des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. zurück.</p> <p>Hiermit beantragen wir Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 27. Juli 2016 und bitten um Ihre Bestätigung. Vielen Dank.</p> <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>	Die Fristverlängerung bis zum 27. Juli 2016 wird bestätigt. Keine Abwägung erforderlich.	K
24.29 - III			<p>zunächst möchten wir uns für die Fristverlängerung unserer Stellungnahme bedanken.</p> <p>Gern nehmen wir, der Wasserverband</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

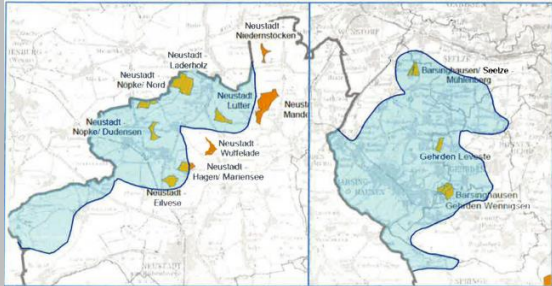
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Garbsen - Neustadt a. Rbge., Stellung zum erneuten Beteiligungsverfahren.</p> <p>Maßgeblicher Grund für die erneute Auslegung ist die Aufnahme des nordöstlichen Teilbereichs der Suchfläche 2 in die Konzentrationsfläche 2 (Mandelsloh) und die Herausnahme der bisherigen textlichen Darstellung TD 3 zum Repowering außerhalb von Vorranggebieten. Weiter sind aktuelle Gesetzgebungen (u. a. Windenergieerlass) und der aktuelle Stand der Regionalen Raumordnung 2016 berücksichtigt.</p>		
24.30 – III			<p>Im Anschluss unserer Stellungnahmen vom 01.07.2014, 17.11.2014 und 27.10.2015 gehen wir konkret auf die Entwürfe - Begründung-Teil 1 und 11 (Umweltbericht), Hinweise ohne Normcharakter und das Kartenmaterial ein:</p> <p>1. Seiten 16, 22, 24, 41 und 42, 146: In den bestehenden Wasserschutzgebieten (WSG) stellen die Schutzzonen I und II harte Tabuzonen für Windkraftanlagen dar. In den Schutzzonen III (auch III A und III B) können Anlagen nur dann und auch nur in den äußeren Randbereichen errichtet werden, wenn eine besondere hydrogeologische Standorteignung vorliegt bzw. wenn keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Diese Definition wird im Übrigen auch klar vom „Windenergieerlass“ (Gern. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016) gestützt.</p>	<p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass als hartes Tabukriterium, die Schutzzone II in begründeter Abweichung vom Windenergieerlass (dort Tabelle 3 – Punk 3) als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Einordnung der Schutzzone II als weiches Tabukriterium ist sachgerecht, da die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht von vornherein und an jedem Standort mit den Belangen des Wasser-schutzes unvereinbar ist. Die Schutzzone II stellt kein unüberwindbares Hindernis dar. Der Schutzstatus hängt von der einzelgebietlichen Verordnung ab; darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Befreiung von Verboten oder Beschränkungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der All-gemeinheit dies erfordern. Die Zulässigkeit ist also eine Frage der Einzelfallprüfung. Würde die Stadt die Schutzzone II als hartes Tabukriterium einordnen, wären Windenergieanlagen von vornherein ausge-</p>	Z, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Der „Windenergieerlass“ steht daher im Widerspruch zur vorliegenden Entwurfsfassung geplanter Vorrangflächen für die Windkraftnutzung gern. RROP 2016.</p>	<p>geschlossen, auch wenn sie z.B. den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährden (was durch Auflagen bzw. entsprechende Standortwahl gewährleistet werden kann).</p> <p>Im Ergebnis wirkt sich die Einordnung als weiches (statt, wie gefordert, hartes Tabukriterium) im vorliegenden Fall nicht aus. Die weichen Tabuflächen der Trinkwasserschutzzone II werden nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen. Da mit den Konzentrationsflächen ausreichend Raum für die Windenergie geschaffen wird, muss nicht auf die Flächenkulisse der weichen Tabuflächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Die Abweichung vom Windenergieerlass ist daher begründet. Sie ist auch rechtlich möglich, da der Windenergieerlass für die Städte- und Gemeinden im Bereich der Bauleitplanung nur orientierenden Charakter hat (siehe Punkt 1.5 2. Absatz des Erlasses).</p> <p>Die Schutzzone III wird – übereinstimmend mit dem Windenergieerlass – nicht als Tabukriterium eingeordnet. Sie wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Außerdem wird ein Hinweis ohne Normcharakter zu möglichen Restriktionen aufgenommen.</p>	
24.31 – III			<p>2. Seiten 10, 55 und 56, 63, 75 111, 141 und: Die Entwürfe zitieren die aktuelle Landesraumordnung. Wir vermischen in ihren Ausführungen das Vorranggebiet Wassergewinnung nordwestlich angrenzend an das Wasserschutzgebiet Hagen. Das Vorranggebiet ist ausdrücklich in das aktuelle RROP 2016 aufgenommen</p>	<p>Der Einwand ist nicht zutreffend: Das Vorranggebiet wird im räumlichen Gesamtkonzept dargestellt.</p> <p>Vorranggebiete Wassergewinnung werden als Restriktionskriterium behandelt. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass, der die Vorranggebiete Wassergewinnung nicht zu den Tabukri-</p>	Z, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>worden. Nach der Suchflächenprüfliste Nr. 31 wäre ein "entgegenstehend" einzutragen. Wir bitten um Nachtrag im Text sowie in den jeweiligen Kartenwerken und verweisen auf folgende Grafik.</p>  <p>Geplante Vorranggebiete zur Windenergienutzung gem. RROP 2016 im WSG/TVG Hagen (links) sowie im WSG Forst Esloh (rechts)</p>	<p>terien zählt (S. Tabelle 3, Punkt 4 des Erlasses). Vorranggebiete Wassergewinnung stehen einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht von vornherein entgegen. Problematisch können WKA im Hinblick auf Havarien (Auslaufen von Ölen etc.) sowie durch die Tiefengründung der Windenergieanlagen sein. Die Lage einer Suchfläche in einem Vorranggebiet kann dann zur Nichteignung und Nichteinbeziehung einer Suchfläche führen, wenn bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar ist, dass Genehmigungen von Windenergieanlagen im Gebiet voraussichtlich an ihrem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzgebiete scheitern. Für die Bereiche eines Vorranggebietes Wassergewinnung, die wie hier, nicht oder noch nicht von Wasserschutzgebieten erfasst sind, dient die landesplanerische Kategorie als vorsorgliche Sicherung gegenüber unvereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen.</p>	
24.32 – III			<p>3. Seiten 122 und 123: Wir begrüßen, dass der jetzige Entwurf verstärkt auf das Schutzgut Wasser eingeht und die Wasserschutzgebiete insgesamt in die Hauptkarte aufgenommen wurden.</p>	<p>Bereits berücksichtigt.</p>	<p>V</p>
24.33 – III			<p>4. Seite 19 und 20 Umweltbericht: Die Ausführungen in den Zeilen 3 und 12 können wir nicht nachvollziehen und verweisen auf o. g. Windenergieerlass und das Vorranggebiet Wassergewinnung.</p>	<p>Siehe hierzu die Abwägung oben unter 23.30 – III. Die Vorranggebiete der Landesraumordnung richten sich an die Regionalplanung. Aufgrund der Maßstäblichkeit können und müssen die Vorranggebiete in der Flächennutzungsplan nicht als harte Tabuflächen ausgeschlossen werden</p>	<p>Z, B</p>
24.34 – III			<p>5. Seite 40 und 58 Umweltbericht: Für das</p>	<p>Der Hinweis ist richtig. Die Aussagen werden ergänzt.</p>	<p>U</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Schutzgut Wasser fehlen Aussagen zum Grundwasser.		
24.35 - III			<p>6. Seite 73 Umweltbericht: Die Ausführungen zum Schutzgut Wasser sind nicht ausreichend. Wir erinnern wiederholt an unsere Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorangehende detaillierte Baugrunduntersuchungen entsprechend deutscher Normung sind unumgänglich. • Verkehrsflächen (schwerlastfähige Zuwegungen, Kranstellplätze, sonstige Arbeitsflächen) sind unter Berücksichtigung der RiStWag anzulegen. • Recyclingmaterial (auswaschbare / auslaugbare Materialien) ist explizit nicht zu verwenden. • Ein Rückbaukonzept der Altanlage ist auszuarbeiten, das die Belange des Grundwasserschutzes substanziell berücksichtigt. Das Konzept ist sensibel und in enger Abstimmung mit dem WVGW sowie den dort vorliegenden Ortskenntnissen der hydrogeologischen Standortgegebenheiten auszugestalten. • Die Rückbautätigkeiten sind hydrogeologisch von einem mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Geologen zu begleiten und zu dokumentieren. • Im Grundsatz sollte das bestehende 	Die Ausführungen zum Schutzgut Wasser werden um zusätzliche Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen ergänzt.	U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Betonfundament kontrolliert entfernt und sauberes bindiges Material so eingebracht werden, dass die ursprüngliche Schutzfunktion der lateral verbreiteten Deckschicht lückenlos wieder erzeugt wird. Hier ist vorzugsweise sauberer und hydrochemisch unkritischer Ton oder ein Ton-Schluffgemisch zu verwenden, der vertikale Wasserwegsamkeiten zum unterlagernden Grundwasservorkommen unterbindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Rückbau bestehender alter Betonfundamente ist dringend zu verhindern, dass bei der Zerkleinerung des Betons die Auswaschung von Schadstoffen und somit eine Verlagerung in das Grundwasser erfolgt. Der Fundamentrückbau sollte dabei möglichst zügig erfolgen, so dass längere Standzeiten offener Baugruben vermieden bzw. auf den zwingend erforderlichen Minimalzeitraum reduziert werden. Ggf. ist ein abschnittsweises Vorgehen (abschnittsweises Ausbauen und einbringen der Verfüllung) erforderlich. • Sowohl rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus als auch Neubaus ist ein dezidiertes Beweissicherungsumfang zu erarbeiten, über den eine mögliche Negativbeeinflussung des Brunnenrohwassers erkannt werden kann. Dies Konzept ist vor Maßnahmenbeginn in Akzeptanz mit dem WVGN auszuarbeiten 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>und sollte hydraulische und hydrochemische Überwachungsinhalte aufweisen. Zudem ist in einem Abschlussbericht die Beweissicherung zu dokumentieren und eine abschließende Bewertung vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die abgestimmte Beweissicherung hat deutlich vor Beginn der Arbeiten einzusetzen, den Rück- und Neubauzeitraum sowie mindestens eine Nachlaufzeit von 12 Wochen zu umfassen. Sofern keine Grundwassermessstelle auf dem direkten Fließweg zwischen der Maßnahme und den Versorgungsbrunnen genutzt werden kann, müsste dort eine Überwachungsmessstelle erstellt werden. • Die tatsächliche und vollständige Tiefen-Gründung der Neuanlage ist im Detail darzustellen, hier behält sich der Wasserverband Garbsen - Neustadt vor, auch nachträglich weitere Schritte einzuleiten, wenn sich daraus Besorgnisse für die Grundwassergewinnung und den Grundwasserschutz ergeben. • Die Arbeitsräume / Randstreifen zwischen dem neu erstellten Fundament und gewachsenem Boden (bindige Deckschicht) sind gesichert hydraulisch abzudichten. Eine bewusste Versickerung von Niederschlagswasser in diesem Bereich ist aufgrund des damit bestehenden Eintragspfades grundwassergefährdender 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Be- hörde bzw. des TÖB	Datum (Postein- gang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksich- tigung in der Planung (Abwägungs- ergebnis)
			<p>Stoffe in Verbindung mit den vergleichsweise kurzen Fließzeiten zu den Brunnen sowie des geringmächtigen Grundwasserleiters inakzeptabel und verstößt gegen den Grundwasserschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell ist für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein gesicherter Abfüllplatz (flüssigkeitsundurchlässig mit Rückhalteeinrichtung) gemäß § 62 WHG einzurichten. • Bei eintretenden Beeinträchtigungen der ortsansässigen Grundwassernutzung zu Trink-wasserversorgungszwecken, die auf die Errichtung, den Rückbau oder den Betrieb des Windparks zurückzuführen sind, liegt die Haftung beim Betreiber der Anlagen. • Kosten der geforderten und im Detail auszuarbeitenden Beweissicherungsumfänge sind vollumfänglich vom Vorhabenträger zu tragen. 		
24.36 – III			<p>Fazit: Die Vorranggebiete S 3, S 6 und S 10 liegen im Wasserschutzgebiet Hagen, wobei die Gebiete S 3 und S10 an die Brunnenschutzzone II grenzen. Die Entwürfe verdeutlichen den mächtigen Gebietsanspruch der Windkraftvorranggebiete im Wasserschutzgebiet Hagen bzw.</p>	<p>Die Sonderbauflächen S3 und S10 sind auch im Hinblick auf die Belange der Wasserwirtschaft abwägungsgerecht begründet.</p> <p>Die Vorgaben des Windenergieerlasses werden in ihrer Eigenschaft als Orientierungshilfen (so ausdrücklich der Erlass) in die Abwägung einbezogen.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>angrenzenden Vorranggebiet Wassergewinnung und damit das Risiko für die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Region.</p> <p>Den Bürgerwindpark Eilvese (S 3) haben wir im Genehmigungsverfahren nach BImSchG aufgrund fachlicher Mängel des Antrags und ausstehender Gutachten für die Hydrogeologie und Bodenkunde abgelehnt. Weiter lehnen wir die Maßnahme S 10 in der südlichen Ausdehnung ab.</p> <p>Der aktuelle und rechtswirksame Windenergieerlass vom 24.02.2016 ist einzuhalten. Wir bitten um Kenntnisnahme unserer anbei liegenden Ausführungen zum aktuellen Regionalen Raumordnungsverfahren (Windkraft 4.4.3). Weiter haben wir unsere Stellungnahme im Genehmigungsverfahren Eilvese angefügt.</p> <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>		
24.37 – III			<p>Anlage 1: Stellungnahme des Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge zum Entwurf RROP 2016 für die Region Hannover vom 10.05.2016</p> <p>[Anmerkung PuR: Wortlaut der Stellungnahme in Auszügen, soweit er das Thema Windenergie betrifft]</p> <p>Gern nehmen wir, der Wasserverband Garbsen - Neustadt a. Rbge. als Träger öffentlicher Belange,</p>	<p>Zu den Gefahren von Windkraftanlagen für die Gewässerbelange</p> <p>Die beschriebenen Risiken, die von der Errichtung von Windenergieanlagen für die Grundwasserleiter ausgehen, wurden bereits in die Abwägung einbezogen. Die Ausführungen in Begründung und Umweltbericht werden ergänzt. Es bleibt dabei, dass die Auswirkungen im Genehmigungsverfahren bewältigt werden können und müssen.</p>	Z, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Stellung zum zweiten Beteiligungsverfahren der Regionalen Raumordnung.</p> <p>Im Anschluss unserer Stellungnahme vom 24.11.2015 gehen wir konkret auf Ihren Entwurf mit eingearbeiteten Abwägungsvorschlägen der Verwaltung (Seiten 18-20, 25-29 sowie 40) sowie auf die Abwägungstabelle (Seiten 117 -176,284 - 289,358) ein:</p> <p><u>Wassereinzugsgebiete (3.2.4 owie 3.13)</u></p> <p>---</p> <p><u>Windkraft (4.4.3)</u></p> <p>Wir vermissen unsere Ablehnung der Repoweringmaßnahmen im Bereich Dedensen/Ostermunzel (Barslnghausen/Seelze-Mühlenberg) im Wasserschutzgebiet Forst Esloh in Ihrem Entwurf. Die Anlagen liegen In der Tabuzone II. Dabei verweisen wir wiederholt auf unsere schriftliche Ablehnung Im Genehmigungsverfahren vom 22.05.2015.</p> <p>Weiter nehmen wir ausführlich Stellung auf das Im RROP 2016 enthaltene "Planungskonzept Windenergie", das die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb der wasserwirtschaftlich sensiblen und bedeutsamen Gewinnungsgebiete unserer Wassergewinnungsstandorte vorsieht.</p> <p>Wasserrechtliche Rahmenbedingungen und Forderungen an den Grundwasserschutz: Als Wasserversorger stehen wir dem Thema der regenerativen Energiegewinnung, wie der Windkraftnutzung, ausgesprochen positiv gegenüber. Auch wir verfolgen im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung der durch</p>	<p>Zu Vorranggebieten Wassergewinnung:</p> <p>Vorranggebiete Wassergewinnung werden als Restriktionskriterium behandelt. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass, der die Vorranggebiete Wassergewinnung nicht zu den Tabukriterien zählt (S. Tabelle 3, Punkt 4 des Erlasses).</p> <p>Vorranggebiete Wassergewinnung stehen einer Nutzung durch Windenergieanlagen nicht von vornherein entgegen. Problematisch können WKA im Hinblick auf Havarien (Auslaufen von Ölen etc.) sowie durch die Tiefengründung der Windenergieanlagen sein. Die Lage einer Suchfläche in einem Vorranggebiet kann dann zur Nichteignung und Nichteinbeziehung einer Suchfläche führen, wenn bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erkennbar ist, dass Genehmigungen von Windenergieanlagen im Gebiet voraussichtlich an ihrem Widerspruch zu den Vorgaben der Wasserschutzgebiete scheitern.</p> <p>Für die Bereiche eines Vorranggebietes Wassergewinnung, die wie hier, nicht oder noch nicht von Wasserschutzgebieten erfasst sind, dient die landesplanerische Kategorie als vorsorgliche Sicherung gegenüber unvereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen.</p> <p>Zur Einordnung der Schutzzonen von Wasserschutzgebieten:</p> <p>Die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass als</p>	

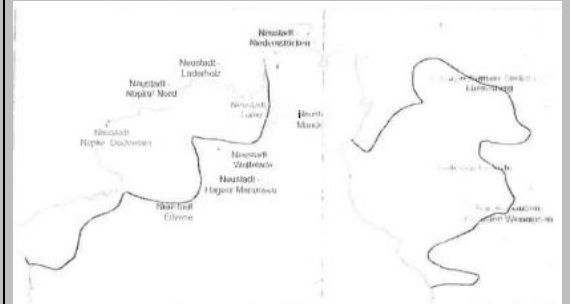
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>uns genutzten Grundwasserressourcen. Als Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind wir für die Bereitstellung einwandfreien Wassers verpflichtet und bilden damit einen fundamentalen Baustein in der Daseinsvorsorge von über 200.000 Menschen in der Region Hannover ab. Aus diesem Grund stehen wir in der Verantwortung, den zwingend erforderlichen Ressourcenschutz aufrecht zu erhalten, der eine zukünftige Trinkwasserversorgung unter Nutzung lokaler Grundwasservorkommen gewährleistet. Zu dieser Zielerreichung muss in Überlagerung aller Raumnutzungsansprüche einer modernen Gesellschaft dem Trink-/Wasserschutz allerhöchste Priorität eingeräumt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegenüber den geplanten Vorranggebieten zur Windenergienutzung in oben genannten Trinkwassergewinnungsgebieten/Wasserschutzgebieten aus Sicht der Wasserversorgung erhebliche Einwände. Eine konkurrierende Nutzung könnte nur toleriert werden, sofern weder von der Errichtung, vom Betrieb, noch vom Rückbau dieser Anlagen eine Grundwassergefährdung in den Einzugsgebieten zu befürchten ist. Dies ist jedoch mit Blick auf unsere Grundwassergewinnungsgebiete nicht gegeben.</p> <p>Begründung: Über das bisherige Beteiligungsverfahren konnten wir bereits für die genannten Wasserwerksstandorte die Ausweisung von "Vorranggebieten für die Trinkwasserversorgung" (TVG) in der Entwurfsfassung erwirken (Änderungskarte 11 zu Erläuterungskarte 11, Stand 16.3.2016). In den bestehenden Wasserschutzgebieten (WSG) stellen die</p>	<p>hartes Tabukriterium, die Schutzzone II in begründeter Abweichung vom Windenergieerlass (dort Tabelle 3 – Punk 3) als weiches Tabukriterium eingeordnet.</p> <p>Die Einordnung der Schutzzone II als weiches Tabukriterium ist sachgerecht, da die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht von vornherein und an jedem Standort mit den Belangen des Wasserschutzes unvereinbar ist. Die Schutzzone II stellt kein unüberwindbares Hindernis dar. Der Schutzstatus hängt von der einzelgebietlichen Verordnung ab; darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der Befreiung von Verboten oder Beschränkungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Zulässigkeit ist also eine Frage der Einzelfallprüfung. Würde die Stadt die Schutzzone II als hartes Tabukriterium einordnen, wären Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen, auch wenn sie z.B. den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährden (was durch Auflagen bzw. entsprechende Standortwahl gewährleistet werden kann).</p> <p>Im Ergebnis wirkt sich die Einordnung als weiches (statt, wie gefordert, hartes Tabukriterium) im vorliegenden Fall nicht aus. Die weichen Tabuflächen der Trinkwasserschutzzone II werden nicht in die Konzentrationsflächenkulisse einbezogen. Da mit den Konzentrationsflächen ausreichend Raum für die Windenergie geschaffen wird, muss nicht auf die Flächenkulisse der weichen Tabuflächen zurückgegriffen werden.</p> <p>Die Abweichung vom Windenergieerlass ist daher</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Schutzzonen I und II harte Tabuzonen für Windkraftanlagen dar. In den Schutzzonen III (auch III A und III B) können Anlagen nur dann und auch nur in den äußeren Randbereichen errichtet werden, wenn eine besondere hydrogeologische Standorteignung vorliegt bzw. wenn keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Unser Einwand wird im Übrigen auch klar vom "Windenergieerlass" (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016) gestützt. Der "Windenergieerlass" steht daher im Widerspruch zur vorliegenden Entwurfsfassung geplanter Vorrangflächen für die Windkraftnutzung gem. RROP 2016. Mit Blick auf die in den Grundwassergewinnungsgebieten bereits zahlreich bestehenden negativen Einflussfaktoren, die heute schon hohe Ansprüche an die Grundwassergewinnung steilen, sind zusätzliche Risiken durch den Bau von Windkraftanlagen nicht tolerierbar und sprechen damit explizit gegen die geplanten Vorranggebiete zur Windkraftnutzung. Diese Haltung sehen wir nicht nur durch die aktuelle Rechtslage gestützt, sondern verweisen zudem auf die zur Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen erkennbar ungeeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten in den Planstandorten.</p> <p>Hydrogeologische und wasserrechtliche Standortgegebenheiten</p> <p>In den Grundwassereinzugsgebieten aktiver Förderbrunnen zur Trinkwasserversorgung sind in der vorliegenden Änderungsfassung des RROP 2016 unverändert Konzentrationsflächen im Planungskonzept Windenergie avisiert, die nach unserer Einschätzung im Nutzungskonflikt einer ungestörten Grundwasserbewirtschaftung zu</p>	<p>begründet. Sie ist auch rechtlich möglich, da der Windenergieerlass für die Städte- und Gemeinden im Bereich der Bauleitplanung nur orientierenden Charakter hat (siehe Punkt 1.5 2. Absatz des Erlasses).</p> <p>Die Schutzzone III wird – übereinstimmend mit dem Windenergieerlass – nicht als Tabukriterium eingeordnet. Sie wird in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Außerdem wird ein Hinweis ohne Normcharakter zu möglichen Restriktionen aufgenommen.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)												
			<p>Trinkwasserversorgungszwecken bzw. der „Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung“ stehen. Konkret sind dies:</p> <table border="1" data-bbox="638 502 1205 813"> <thead> <tr> <th>Schutzgebiet</th> <th>Wasserversorger</th> <th>Vorranggebiet Windenergienutzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WSG Hagen</td> <td>WV Garbsen-Neustadt</td> <td>Neustadt: Nöpke/Dudensen, Eilverse, Hagen/Mariensee</td> </tr> <tr> <td>TVG Hagen</td> <td>WV Garbsen-Neustadt</td> <td>Neustadt: Nöpke/Nord, Laderholz, Lutter</td> </tr> <tr> <td>WSG Forst Esloh</td> <td>WV Garbsen-Neustadt</td> <td>Barsinghausen: Seelze/Mühlenberg</td> </tr> </tbody> </table>  <p>Abb. 1: Geplante Vorranggebiete zur Windenergienutzung gem. RROp 2016 im WSG/TVG Hagen (links) sowie den WSG Forst Esloh (rechts)</p> <p>Folgende Aussagen lassen sich für die „Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung“ im Gebiet des Wasserwerks (WW) Hagen sowie WW Forst Esloh herausstellen:</p> <p>Aus Sicht der Trinkwasserversorgung ist die über Vertikalfilterbrunnen realisierte Grundwassernutzung an allen Standorten substantziell und nicht substituierbar. Der oberflächennahe und wasserwirtschaftlich</p>	Schutzgebiet	Wasserversorger	Vorranggebiet Windenergienutzung	WSG Hagen	WV Garbsen-Neustadt	Neustadt: Nöpke/Dudensen, Eilverse, Hagen/Mariensee	TVG Hagen	WV Garbsen-Neustadt	Neustadt: Nöpke/Nord, Laderholz, Lutter	WSG Forst Esloh	WV Garbsen-Neustadt	Barsinghausen: Seelze/Mühlenberg		
Schutzgebiet	Wasserversorger	Vorranggebiet Windenergienutzung															
WSG Hagen	WV Garbsen-Neustadt	Neustadt: Nöpke/Dudensen, Eilverse, Hagen/Mariensee															
TVG Hagen	WV Garbsen-Neustadt	Neustadt: Nöpke/Nord, Laderholz, Lutter															
WSG Forst Esloh	WV Garbsen-Neustadt	Barsinghausen: Seelze/Mühlenberg															

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>genutzte Grundwasserleiter ist vergleichsweise geringmächtig und wird teilweise von einer bindigen geringdurchlässigen Deckschicht überlagert. Das Schutzpotenzial dieser Grundwasser überdeckenden Schichten gegenüber potenziellen Stoffeinträgen wird als hoch eingestuft.</p> <p>Im Zuge der Gründungsarbeiten von Windkraftanlagen sind erhebliche Bodeneingriffe erforderlich. Die bereits sehr dicken und großvolumigen Flächenfundamente werden auf lange Betonpfähle gegründet. Die damit einhergehende Durchörterung bzw. Verringerung der Mächtigkeit oder gar Eliminierung der bindigen Deckschicht vermindert das geogene Schutzpotenzial oder hebt es sogar ganz auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch bestehende Anlagen die überlagernden Deckschichten bereits durchörtert wurden und somit Vorschädigungen bestehen. Damit existiert bereits jetzt ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser infolge potenziell wassergefährdender Stoffeinträge, das keinesfalls weiter erhöht werden darf.</p> <p>Neben den bautechnischen Maßnahmen stellen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und des anschließenden Betriebs eine Gefährdung des Grundwassers dar. Des Weiteren sind mögliche Havarien als potenzielle Gefahren zu nennen. Die dargestellten hydrogeologischen Standortgegebenheiten führen dabei zu geringen Vorwarn- und Reaktionszeiten bezüglich einer Brunnenrohwaterbetroffenheit.</p> <p>Den oben genannten Gewinnungsstandorten sind amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete zugeordnet, deren Schutzgebietsverordnungen</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>stets einzuhalten sind. Für den Bereich Deistervorland wird derzeit eine Schutzgebietsnovellierung durchgeführt, die Änderungen in der Gliederung und Bemessung der Schutzzonen und insbesondere Änderungen in den Verordnungsinhalten aufweisen wird. Die grundsätzliche gebietsbezogene Zielkulisse ist durch das betreffende Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung bereits berücksichtigt.</p> <p>An dieser Stelle wird in Bezug auf zukünftige Verordnungsinhalte auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ (NLWKN 2013, Grundwasser Band 17) verwiesen. Danach ist in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten das Errichten und Erweitern von WKA grundsätzlich ausgeschlossen. In Schutzzone III A und III B kommt die Errichtung und Erweiterung von WKA nur dann in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit dem Schutzziel der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung bzw. den Belangen der Wasserversorgung in Einklang steht. Sinngemäß gilt dies auch für das Erneuern oder Ändern bestehender WKA, da hier ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen ist und nach unserer Einschätzung eben auch Repowering beinhaltet. Repowering stellt aus Sicht des Wasserschutzes de facto einen Anlagenneubau dar.</p> <p>Diese grundsätzliche Haltung wird von der niedersächsischen Landesregierung resp. dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>(Drucksache 17/1049 des Nds. Landtages 17. Wahlperiode vom 17.12.2013) unterstützt. Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der „Windenergieerlass“ (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016) rechtswirksam geworden ist, in dem die Verbotshaltung zu WKA in den Zonen I und II gleichsam aufgeführt ist. Danach sind WKA auch in Zone III nur beschränkt zulässig. In der Zone III ist gemäß „Winderlass“ sicherzustellen, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte kommen lediglich die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B in Betracht.</p> <p>Fazit:</p> <p>Mit Bezug auf den vorliegenden Entwurf des RROP 2016 bestehen erhebliche Einwände. Wir fordern, den aktuellen Planungszustand bzw. die darin enthaltene Zielkulisse von Vorranggebieten für die Windenergie entsprechend den Vorgaben des Runderlasses "Windenergie" sowie auf Basis der Praxisempfehlungen und der Vorgaben des MU zu überarbeiten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (Konzentrationsflächen von WKA) innerhalb von Trinkwassergewinnungsgebieten nur bei spezieller hydrogeologischer Standorteignung ausgewiesen werden können, die aber in den betreffenden Gebieten explizit nicht vorhanden ist. Aufgrund der geringmächtigen Deckschicht und der bereits vorhandenen Einträge (I. W. Pflanzenschutzmittel und deren Metaboliten) kann jede Einzelfallprüfung nur zu einem negativen Ergebnis führen. Es ist daher unseres Erachtens zwingend notwendig, die Ausweisung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung innerhalb</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>der WSG im RROP 2016 zu streichen.</p> <p>Bei der Interessensabwägung - der an sich zu begrüßenden gesellschaftlichen Strategie einer gesteigerten Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen - ist dem realen Grundwasserschutz für die Trinkwasserversorgung als zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge stets Vorrang einzuräumen.</p> <p>...</p>		
24.38 - III			<p>Anlage 2: Stellungnahme des Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. Zur Genehmigung nach BImSchG von 4 Windenergieanlagen im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gem. Eilvese</p> <p><i>[Anmerkung PuR: Wortlaut der Stellungnahme]</i></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen stellen wir zum Antrag fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nicht unterschrieben. Weiter fehlt die Unterschrift bei der Ermittlung Baukosten. 2. Sämtliche Unterlagen sind defizitär in Bezug zur Tiefengründung der Fundamente einschließlich der Entsorgung der zwei Altanlagen. Es ist eine Flachgründung von 2,70 m erwähnt - die Anlagen werden aber viel tiefer im Untergrund fixiert. Damit werden die Deck- bzw. Schutzschichten des Aquifers durchstoßen (Verbot in der Schutzverordnung). Wir bitten um Kenntnisnahme der Schutzverordnung, die als Gesetz in den Genehmigungsunterlagen aufzunehmen ist. 	<p>Die angehängte Stellungnahme betrifft ein konkretes Genehmigungsverfahren. Diesbezüglich ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die in Bezug genommenen Auswirkungen wurden – in genereller Art – bereits in die Abwägung einbezogen.</p>	K, V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>3. Das Wasserschutzgebiet Hagen mit seinen Wasserschutzzonen fehlt in den Lageplänen sowie Topographischen Karten.</p> <p>4. Es fehlen Aussagen zur Erstellung der Stichwege (Wasserschutzgebiet).</p> <p>5. Auf Seite 12 der Kurzbeschreibung (Ordner 1) wird von Kompensationsmaßnahmen für den Grundwasserschutz gesprochen. Wie sehen diese aus?</p> <p>6. Die Beschreibung des Rückbaus der Altanlagen fehlt.</p> <p>7. Aussagen zur Begegnung unerwünschter Stoffeinträge am Fundament fehlen (Kurzbeschreibung Seite 13). Dazu gehört auch der Einsatz grundwasserschonender Löschmittel im Brandfall.</p> <p>8. Die standortspezifischen Gegebenheiten werden im Formular 13.1 und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 2) falsch wiedergegeben. Es handelt sich um Sandboden und nicht Lehmboden. Der Flurabstand des oberflächennahen Grundwassers liegt deutlich näher zur Oberfläche. Bei den angegebenen 40- 45m befinden wir uns bereits in Förderbrunnentiefe. Somit ist von einem hohen Stoffeintragsrisiko auszugehen. Eine standortbezogene Vorprüfung ist vorzunehmen .</p> <p>9. Die neu zu errichtenden Anlagen liegen in der Wasserschutzzone III, jedoch nicht im Außenbereich sondern in der Nähe zur Schutzzone II. Weiter wird die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und deren Konsequenzen für den Grundwasserschutz nicht erwähnt.</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>10. Es fehlt ein hydrogeologisches und bodenkundliches Gutachten, die auf den Grundwasserschutz bzw. Wassereinzugsgebiet eingehen.</p> <p>11. Der neue Standort steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Luftfahrt: Fazit: Der Wasserverband lehnt unter Betrachtung der fachlichen Mängel des Antrags und ausstehender Gutachten für die Hydrogeologie und Bodenkunde den Bürgerwindpark Eilvese ab.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme unserer anbei liegenden Ausführungen zum aktuellen Regionalen Raumordnungsverfahren (Windkraft 4.4.3).</p> <p>Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>		
25	Abfallwirtschaft Region Hannover				
25.1 - I	Abfallwirtschaft Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
25.2 – II	Abfallwirtschaft Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
25.3 – III	Abfallwirtschaft Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
26	Deutsche Telekom Technik GmbH				
26.1 - I	Deutsche Telekom Technik GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
26.2 – II	Deutsche Telekom Technik GmbH nachträgliche Abfrage der Lage von Richtfunktrassen	12.01.16/ 12.01.16 (per E-Mail)	wir haben unseren aktuellen Richtfunkbestand für den Geltungsbereich zusammengestellt. Die Daten dazu erhalten Sie anhand unseres Trassenschutz-Reports. In „Kurzdokumentation Datenlieferung Richtfunkstrecken.pdf“ sind die enthaltenen Dateien, die angefügt sind, beschrieben. Bitte lassen Sie unsere Verbindungen, zumindest nachrichtlich, im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan übertragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern in einer Übersichtszeichnung mit Koordinatenangaben in die Begründung aufgenommen. Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.	P, T, B, N
26.3 – III	Deutsche Telekom Technik GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH				
27.1 - I	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	20.11.14/ 20.11.14	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
27.2 – II	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	02.10.15/ 02.10.15	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.09.2015. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		
27.3 – III	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
28	Avacon AG				
28.1 - I	Avacon AG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
28.2 – II	Avacon AG	14.10.15/ 09.10.15	<p>bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 24.09.2015 teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich der an gefragten Gemeinden sind Datenübertragungskabel von Avacon verlegt. Zur Information erhalten Sie dazu anliegend die entsprechenden Übersichtspläne. Planungen im Bereich dieser Trassen stimmen Sie bitte mit uns ab.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.</p> <p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und ggf. als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung</p>	P, T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				aufgenommen.	
28.3 - II			Anlagen: 3 A3 Übersichtskarten	Die Übersichtspläne können bei Bedarf in den Verfahrensakten bei der Stadt Neustadt a. Rbge. Eingesehen werden.	K
28.4 – III	Avacon AG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
29	TenneT TSO GmbH				
29.1 - I	TenneT TSO GmbH	13.11.14/ 07.11.14.	<p>zu der Planung wird von der TenneT TSO GmbH, vormals transpower stromübertragungs gmbh, folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich der Sonderbauflächen „S10 Nöpke/Dudensen' und „S11 Dudensen Teilflächen" des Teil- Flächennutzungsplanes „Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. verläuft unsere o. a. Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Freileitung ist in der Planzeichnung (Hauptkarte DIN A0 und Beikarten DIN A4) berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen bitten wir um die folgende Abstandsregelung zu ergänzen:</p> <p>„Nach der EN 50341-3-4 sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser. Für</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Aufnahme in die Begründung.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.		
29.2 - I			<p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden."</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint (aus „Informationen zur Bauplanung, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bzw. Errichtung einzelner Windenergieanlagen“ der Bundesnetzagentur.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren.	K
29.3 – II	TenneT TSO GmbH	29.10.15/ 27.10.15	unsere mit Schreiben vom 07.11.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme ist in den Planunterlagen zum "Sachlicher Teil-	Keine Einwendungen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge." inhaltlich berücksichtigt. Die Stellungnahme gilt unverändert. Änderungen oder Ergänzungen sind aktuell nicht erforderlich. Von uns beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht mitzuteilen.</p> <p>Am Verfahren bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.</p>		
29.4 – II	TenneT TSO GmbH	19.07.16/ 19.07.16	In der Angelegenheit Teilflächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. bitte ich um eine Fristverlängerung bis zum 25.Juli 2016.	Die Fristverlängerung wird gewährt.	K
29.5 - III	TenneT TSO GmbH	20.07.16/ 25.07.16	Gegen den überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge. bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Die von uns hinsichtlich unserer o. a. Höchstspannungsfreileitung wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind ausreichend berücksichtigt.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
29.6 - III			Änderungen oder Ergänzungen sind nicht mitzuteilen. Von uns beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht mitzuteilen. Am Verfahren bitten wir uns weiterhin zu beteiligen.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
30	Avacon AG Prozesssteuerung				
30.1 – I	Avacon AG Prozesssteuerung	31.10.14/ 28.10.14	<p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Hinweis: Die E.ON Netz GmbH, Teilbereich Mitte, ist am 01.07.2014 in die Avacon übergegangen und ist zuständig für Gashochdruck sowie 110-kV-Leitungen.</p>	<p>Belange sind nicht berührt – keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die TÖB-Liste wird fortgeschrieben.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
30.2 – I		03.12.14/ 24.11.14	<p>RF 98321823 Büren – Rohdewald-Steimbke</p> <p>Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p>Im Bereich der Fläche S1-Laderholz verläuft unsere obige Richtfunkstrecke.</p> <p>Um die Übertragungsfähigkeit der Richtfunkverbindungen nicht zu beeinträchtigen, sind in deren Schutzzonen Höhenbeschränkungen zu beachten.</p> <p>Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in die Richtfunkstrecken keine Hindernisse, wie beispielsweise bauliche Anlagen hineinragen.</p> <p>Zur Sicherung einer Richtfunkverbindung bedarf es innerhalb eines Schutzbereiches von</p>	<p>Die Richtfunktrassen wurden bereits nachrichtlich in die Hauptkarte des Vorentwurfs aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren der Einzelanlagen und werden bereits in der Begründung erwähnt.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>100 m beiderseits der „optischen Sichtlinie“ zwischen den Funkantennen der Funkübertragungsstellen einer Einschränkung der Bauhöhe, die in der Bauleit- und Fachplanung zu beachten ist.</p> <p>Beispielhaft für die angewendeten Abstandsregelungen sind hier die Empfehlungen des Landes Niedersachsen angeführt. Sie gehen, wie alle anderen Länder Regelungen, von einer konzentrischen Anwendung aus. Das Land Niedersachsen empfiehlt für die Planung folgende Abstände:</p> <p>Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen so geplant werden, dass zu Schutzbeanspruchenden Nutzungen folgende Abstände nicht unterschritten werden: Richtfunktürme, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken = 100 m. Die Trassen von Richtfunkstrecken müssen von einer störenden Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Aus physikalischen Gründen gilt das auch für die sogenannte 1. Fresnel'sche Zone; dabei handelt es sich um einen gewissen Raum um den direkten Funkstrahl selbst. Hindernisse jeglicher Art, die in die Fresnelzone ragen, würden die Funkübertragung stören. Daher müssen sich alle Teile von WKA vollständig außerhalb der Fresnelzone befinden.</p>		
30.3 – I			<p>Für unsere Richtfunkverbindung erhalten Sie folgende Gaus-Krüger-Koordinaten.</p> <p style="text-align: center;">GK re GK ho</p>	<p>Die Richtfunktrassen wurden bereits nachrichtlich in die Hauptkarte des Vorentwurfs aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen das Genehmigungsverfahren</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Büren 3533498,95 5829595,47 Rohdewald-Steimbke 3527209,07 5836351,3</p> <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25000 aus denen Sie unsere Versorgungsanlage entnehmen können.</p> 	der Einzelanlagen und werden bereits in der Begründung erwähnt.	
30.4 – II	Avacon AG Prozesssteuerung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
30.5-III	Avacon AG Prozesssteuerung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
31	PLEdoc GmbH				
31.1 – I	PLEdoc GmbH	14.11.14/ 10.11.14	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdpla-	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			nungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.		
31.2 – I			Die Unterlagen zum sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Windenergie“ haben wir von ihrer Homepage heruntergeladen. In den bei-liegenden Ausdruck der Hauptkarte zum sach-lichen Teilflächen-nutzungsplan haben wir die Verläufe der Versorgungsanlagen mittels gra-phischen Systems eingearbeitet und Leitungs-kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungs-anlagen in der Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist.	Sachverhaltsdarstellung – keine Abwägung erforder-lich	K
31.3 – I			Wir bitten Sie die Verläufe der Versorgungs-anlagen nachrichtlich in das Planwerk zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entspre-chend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.	Die Versorgungsanlagen werden nachrichtlich in das Planwerk übernommen.	P
31.4 – I			Der Karte ist zu entnehmen, dass sich die dort ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie weit entfernt von den Versor-gungsanlagen der Open Grid Europe GmbH befinden. Wir erheben gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie Nr. 1 bis Nr. 11 keine Einwände.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K
31.5 – I			Generell gilt bei der Errichtung von Windener-gieanlagen in der Nähe von Versorgungsan-lagen der Open Grid Europe GmbH, dass die Standorte von Windenergieanlagen aus tech-nischer Sicht so zu wählen sind, dass zwis-chen dem Mast der Windkraftanlage und der	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Dieser Abstand ergibt sich aus den Parametern: Nabenhöhe 100 m, Rotorblattdurchmesser 120 m und Nennweite der Leitung < DN 900. Bei einer Überschreitung dieser Angaben bedarf es einer gesonderten Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH. Die für die Bestimmung des Mindestabstandes erforderlichen Daten sind der Open Grid Europe GmbH bzw. der PLEdoc GmbH bereits in der Vorentwurfsphase zwecks frühzeitiger technischer Abstimmungen mitzuteilen.		
31.6 – I			Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlage bitten wir zu berücksichtigen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. bei den Genehmigungsverfahren für die Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage haben, mit uns abzustimmen sind.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.7 – I			Sollten bei der Errichtung der Windkraftanlagen die Versorgungsanlage außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.8 – I			Wir übersenden Ihnen auch das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können.		
31.9 – I			Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans für Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.10 – I			<u>Anlagen</u> Flächennutzungsplan Bestandspläne Merkblatt	--	--
31.11 – II	PLEdoc GmbH	16.10.15/ 12.10.15	von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasUNE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die Unterlagen der förmlichen Beteiligung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ haben wir von der Homepage der Stadt Neustadt am Rübenberge heruntergeladen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31.12 – II			In unserem Bezugsschreiben hatten wir darum gebeten, die Verläufe der Versorgungsanlagen in das Planwerk zu übernehmen. In der Zwischenzeit haben sich Eigentumsänderungen ergeben, in deren Folge Teile der Ferngasleitungen an die	Da keine Überlagerung mit Konzentrationsflächen – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Stadtnetze Neustadt am Rübenberge GmbH verkauft wurden. Im Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge besitzt die Open Grid Europe GmbH jetzt nur noch die o.g. Ferngasleitungen.</p> <p>In diesem Zusammenhang erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan aus dem die Lage der Ferngasleitungen im Eigentum der Open Grid Europe GmbH hervorgeht. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitungen in der Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist. Des Weiteren erhalten Sie den Bestandsplan der Ferngasleitungen mit gelber Markierung des auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge befindlichen Teilstücks.</p>		
31.13 – II			Von den ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH weiterhin nicht berührt. Wir erheben gegen die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergie Nr. 1 bis Nr. 10 keine Einwände.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.14 - II			Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.15 - II			Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen teilen Sie unter Punkt G.2 des Umweltberichts mit, dass	Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan werden keine Kompensationsflächen festgelegt. Der Einwand betrifft spätere Planungsstufen (ggf. Bebauungspläne; Ge-	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			der Ort und die Art der Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren dargestellt werden. Da nicht auszuschließen ist, dass die Ferngasleitungen durch die Ausweisung zukünftiger Kompensationsmaßnahmen berührt werden, sind wir am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Genehmigungsverfahren). Keine Abwägung erforderlich.	
31.16 - II			Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans für Windenergie keine Kabelschutzrohranlagen der GasUNE GmbH & Co. KG verlaufen.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
31.17 - II			Anlange 1: Merkblatt Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Allgemeines Ferngasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie bei den sich aus diesen Plänen ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen. Unterirdische Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1 m verlegt. Parallel zur Ferngasleitung geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.	Die Informationen und Hinweise betreffen die konkrete Genehmigungsplanung bzw. die Bauausführung. Im Hinblick auf die vorliegenden Flächennutzungsplanung ist keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Unsere Leitungen sind kathodisch gegen Element- und Streuströme geschützt.</p> <p>Die Ferngasleitungen unserer Gesellschaft liegen grundsätzlich in der Mitte eines Schutzstreifens, der im Allgemeinen 8 bis 10 m breit ist. Leitungsverlauf, genaue Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Leitungsplänen.</p> <p>Leitungsrechte bestehen in der Regel in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in Form von schuldrechtlichen Verträgen.</p> <p>Im beiderseitigen Interesse sind wir bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.</p> <p>Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Sollte der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen berühren oder kann der Bestand oder Betrieb der Ferngasleitung durch diese Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet werden, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1. Wir empfehlen, die Leitung mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.</p>		

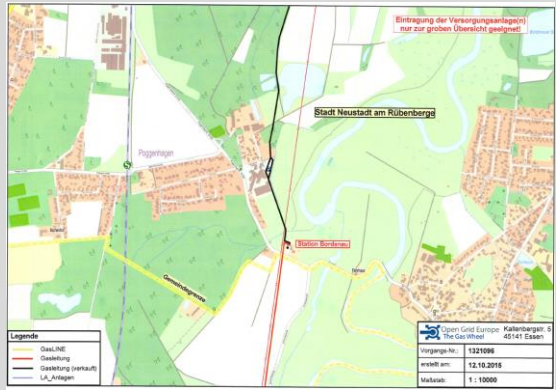
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Lagepläne werden bei Bedarf- wenn erforderlich, mit Einmessungszahlen -zur Verfügung gestellt, oder die Leitung wird von der PLEdoc GmbH in unserem Auftrag in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes ein kartiert.</p> <p>2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen, - Oberflächenbefestigungen in Beton, - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., -die Einleitung aggressiver Abwässer, -sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können. <p>Nur mit unserer besonderen Zustimmung und nach vorangegangener Einweisung vor Ort sind statthaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Freilegung unserer Leitung, -Sprengungen in Leitungsnähe (Abbau von Bodenschätzen), - Niveauänderung im Schutzstreifen, - der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen 		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>werden kann.</p> <p>3. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitungen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen. Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Open Grid Europe-Leitung sichtbar und begehbar bleiben.</p> <p>4. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist jeweils ein Abstand von mindestens 25 m zwischen Ferngasleitung und Rotormastachse einzuhalten. Bei der Ausweisung eines konkreten Bauvorhabens ist eine Stellungnahme im Einzelfall erforderlich.</p> <p>Bauausführung</p> <p>Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich oder in der Nähe der Schutzstreifen sind wir in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der jeweiligen Leitung und der zugehörigen Einrichtungen durch uns in der Örtlichkeit markiert und die Arbeiten überwacht werden können.</p>		
31.18 - II			Anlage 2: A4 Übersichtsplan	Die Informationen und Hinweise betreffen die konkrete Genehmigungsplanung bzw. die Bauausführung. Im Hinblick auf die vorliegenden Flächennutzungsplanung ist keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
			Anlage 3: A3 Leitungsplan	Die Informationen und Hinweise betreffen die konkrete Genehmigungsplanung bzw. die Bauausführung. Im Hinblick auf die vorliegenden Flächennutzungsplanung ist keine Abwägung erforderlich.	K
31.18 – III	PLEdoc GmbH	17.06.16/ 17.06.16	mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.	Keine Betroffenheit- Keine Abwägung erforderlich.	K
31.19 – III			Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.	K

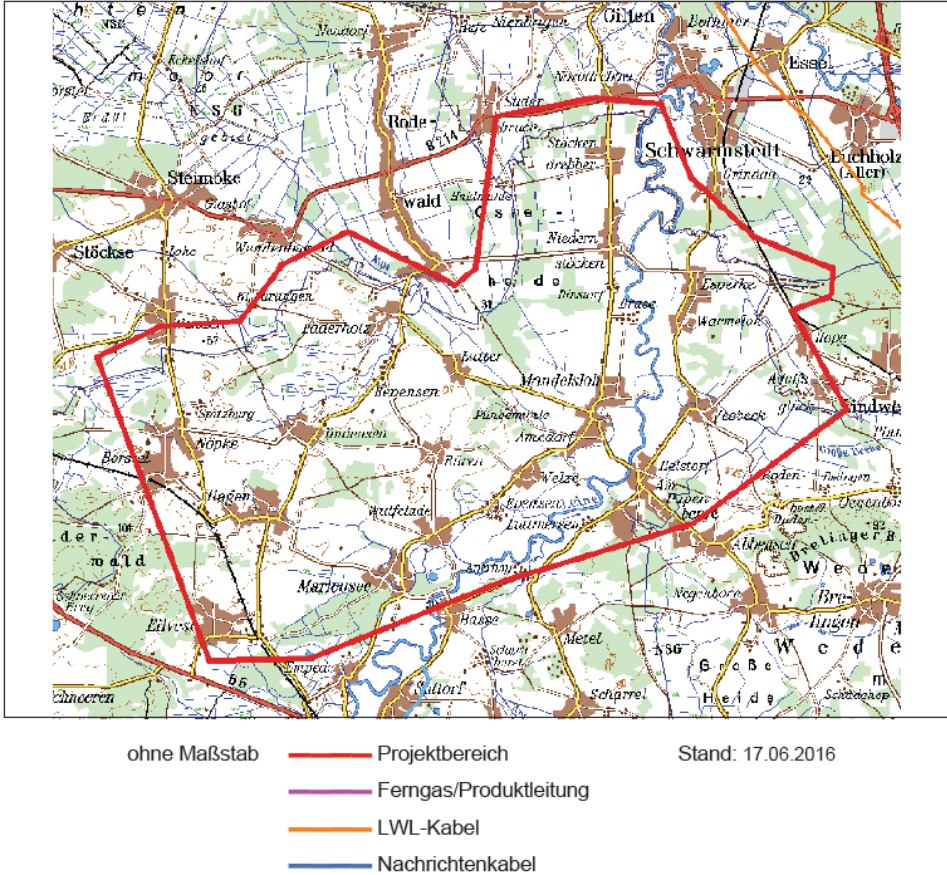
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
31.20 – III			<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan werden keine Kompensationsflächen festgelegt. Der Einwand betrifft spätere Planungsstufen (ggf. Bebauungspläne; Genehmigungsverfahren). Keine Abwägung erforderlich	K
31.21 – III			<p>Anlage: Übersichtskarte</p> <p>Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p>	Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
 <p>ohne Maßstab — Projektbereich Stand: 17.06.2016 — Ferngas/Produktleitung — LWL-Kabel — Nachrichtenkabel</p>					
32	Gasunie Deutschland Service GmbH				
32.1 – I	Gasunie Deutschland	24.10.14/	die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutsch-	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																				
	Service GmbH	22.10.14	<p>land Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).</p> <p>Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der „Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen“ unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>																						
32.2 – I			<p>Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage</p> <p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="651 1251 1193 1406"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0017.000 Achim-Kolshorn</td> <td>600</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>ÜK 4, ÜK 5</td> </tr> <tr> <td>ETL 0035.000 Abzw. Wenden-Steimbke a.B.</td> <td>50</td> <td>4,00</td> <td>ja</td> <td>ÜK 1</td> </tr> <tr> <td>ETL 0134.000 Wenden-Wendenborstel</td> <td>150</td> <td>4,00</td> <td>ja</td> <td>ÜK 1</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	ÜK 4, ÜK 5	ETL 0035.000 Abzw. Wenden-Steimbke a.B.	50	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0134.000 Wenden-Wendenborstel	150	4,00	ja	ÜK 1	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.																					
ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	ÜK 4, ÜK 5																					
ETL 0035.000 Abzw. Wenden-Steimbke a.B.	50	4,00	ja	ÜK 1																					
ETL 0134.000 Wenden-Wendenborstel	150	4,00	ja	ÜK 1																					

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
32.3 – I			<p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.4 – I			Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie-	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzeigen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Steimbke Am Koppelberg 40 31634 Steimbke Tel.: 0 5026 / 81-0</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte 0 44 47 / 8 09-0.</p>		
32.5 – I			<p>Schutzmaßnahmen Allgemein</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</p> <p>Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden</p> <p>An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.</p> <p>Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p>		
32.6 – I			<p>Projektbezogene Maßnahmen</p> <p>Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist Leitungs- bzw. Anlagenge-</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>fährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.</p>		
32.7 – I			<p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Anfragen anwendet.</p> <p>Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:</p> <p>Erdgastransportleitungen: 30 Meter</p> <p>Erdgasstationen: 200 Meter</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 120 m und einer Leistung von max. 5000 kW. Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.</p> <p>Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.</p>		
32.8 – I			<p>Kosten</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z B in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur- Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.9 – II	Gasunie Deutschland Service GmbH	28.09.15/ 28.09.15	<p>wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage.</p> <p>Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.		
32.10 – II			Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.11 – II	Gasunie Deutschland Service GmbH	12.10.15/ 05.10.15	wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten. Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der „Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen“ unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per E-Mail, Fax oder Post. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.12 – II			Stellungnahme der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen zur eingereichten Plananfrage	Der Hinweis auf die Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland wird in die Begründung aufgenommen. Er betrifft das Genehmigungsverfahren.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)										
			<p>Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:</p> <table border="1" data-bbox="651 501 1193 647"> <thead> <tr> <th data-bbox="651 501 763 571">Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel</th> <th data-bbox="763 501 831 571">Durchmesser in mm</th> <th data-bbox="831 501 898 571">Schutzstreifen in m</th> <th data-bbox="898 501 965 571">Begleitkabel</th> <th data-bbox="965 501 1193 571">Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="651 571 763 647">ETL 0017.000 Achim-Kolshorn</td> <td data-bbox="763 571 831 647">600</td> <td data-bbox="831 571 898 647">12,00</td> <td data-bbox="898 571 965 647">ja</td> <td data-bbox="965 571 1193 647">BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078	<p>Die Ausführungen zur Begründung der nachrichtlichen Übernahme werden ergänzt.</p> <p>Die Erdgastransportleitung wurde bereits nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Sie kreuzt drei geplante Sonderbauflächen (S 4, S6 und S10).</p>	
Erdgas-transport-leitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.											
ETL 0017.000 Achim-Kolshorn	600	12,00	ja	BP 1064, BP 1065, BP 1066, BP 1067, BP 1068, BP 1069, BP 1070, BP 1071, BP 1072, BP 1073, BP 1074, BP 1075, BP 1076, BP 1077, BP 1078											
32.13 – II			<p>Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte dem/den beigefügten Bestandsplan/-plänen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln. Unabhängig davon hat der Bauunternehmer die Pflicht, sich im Weiteren über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) selbst, aber unter Gasunie-Aufsicht, Gewissheit zu verschaffen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit der Stellungnahme und den Plänen vorzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis auf die Erdgastransportleitungen der Gasunie Deutschland wird in die Begründung aufgenommen. Er betrifft das Genehmigungsverfahren.</p>	B										

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
32.14 – II			<p>Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Bau- maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas- transportleitung(en) / Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Bitte informieren Sie den zuständigen Lei- tungsbetrieb bereits über Arbeiten im Nähe- rungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastrans- portleitung. Im Bedarfsfall wird ein Gasunie- Mitarbeiter den Schutzstreifen vor Ort anzei- gen und Ihre Mitarbeiter einweisen.</p> <p>Daher ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kon- takt zu folgendem Leitungsbetrieb unter An- gabe der Vorgangsnummer aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Leitungsbetrieb Steimbke Am Koppelberg 40 31634 Steimbke Tel.: 0 5026 / 81-0</p> <p>Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Meyer 0 44 47 / 809-547, im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte 0 44 47 / 8 09-0.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Ab- wägung erforderlich.	K
32.15 – II			<p>Schutzmaßnahmen Allgemein</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind au- ßerhalb des Schutzstreifens der Erdgastrans-</p>	<p>Die Begründung wird um Angaben zur Erdgastrans- portleitung ergänzt (u.a. zum Schutzstreifen).</p> <p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Ab-</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>portleitung(en)/Kabel durchzuführen.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen.</p> <p>Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Sicherheit müssen der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en)/Kabel sowie die Stationen sowohl zur Überwachung als auch zu Reparaturzwecken uneingeschränkt zugänglich sein. Daher sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.</p> <p>Das vorhandene Geländenniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgastransportleitung(en) nicht gefährdet wird/werden.</p> <p>An der/den Erdgastransportleitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.</p> <p>Während der Bauphase darf/dürfen die Erdgastransportleitung(en) nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass sie z.B. durch Baggermatratzen gesichert worden ist/sind.</p>	<p>wägung erforderlich.</p>	

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
32.16 – II			<p>Projektbezogene Maßnahmen</p> <p>Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. Anlagen gefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung(en)/Kabel durchzuführen</p> <p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Beim Aufstellen von Kranen und Arbeitsbühnen ist darauf zu achten, dass diese außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen errichtet werden. Freischwebende Lasten (Stahlträger) sollten außerhalb des Schutzstreifens unserer Erdgastransportleitungen bewegt werden. Sollte dieses nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen an unseren Erdgastransportleitungen durchzuführen.</p> <p>Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Leitungsbetrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür benötigen wir ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe,</p>	<p>Die Begründung wird um Angaben zur Erdgastransportleitung ergänzt (u.a. Bauverbotszone).</p> <p>Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgasanlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung, z. B. durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw., ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014.</p> <p>Sicherheitsabstand zu Erdgashochdruckanlagen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Windpark / einzelne WEA</p> <p>Erdgastransportleitungen: bis zu 145m</p> <p>Erdgasstationen: bis zu 850 m</p> <p>Diese Angaben beziehen sich auf Windener-</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>gieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt > 165°.</p> <p>Da die Abstände der von Ihnen geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen.</p> <p>Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig.</p> <p>Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen.</p>		
32.17 – II			<p>Kosten</p> <p>Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie Deutschland ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.18 – II			Anhang: 15 Übersichtspläne, Anweisung zum Schutz von Erdgasleitungen	Die Übersichtspläne können bei Bedarf in den Verfahrensakten bei der Stadt Neustadt a. Rbge. eingesehen	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				werden.	
32.19 – III	Gasunie Deutschland Service GmbH	21.06.16/ 21.06.16	Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.	K
32.20 – III			Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.	Die Hinweise betreffen die Genehmigungsplanung. Keine Abwägung erforderlich.	K
32.21 – III			Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
32.22 - III	Gasunie Deutschland Service GmbH	13.07.16/ 14.07.16	<p>Vielen Dank für die weitere Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Wir verweisen hiermit auf unsere Stellungnahme vom 05.10.2015 mit unserem Zeichen 2015-0412. Die in der Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Stellungnahme liegt in Kopie diesem Schreiben bei.</p>	Die Aussagen der Stellungnahme vom 05.10.2015 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	K
32.23 - III			<p>Bitte bestätigen Sie den Erhalt der Stellungnahme sowie der "Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen" unmittelbar nach Erhalt dieses Schreibens per Post oder per Fax.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen</p>	Der Erhalt der Stellungnahme wird bestätigt.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			selbstverständlich gerne zur Verfügung.		
32.24 - III			Anlage: Stellungnahme vom 05.10.2015 mit Anweisung zum Schutz von Erdgasleitungen sowie 19 Bestandsplänen	Siehe Lfd.-Nr. 32.11 – II bis 32.18-II	--
33	Unterhaltungsverband "Untere Leine"				
33.1 - I	Unterhaltungsverband "Untere Leine"	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
33.2 – II	Unterhaltungsverband "Untere Leine"	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
32.3 - III	Unterhaltungsverband "Untere Leine"	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
34	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse				
34.1 - I	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	18.11.14/ 18.11.14.	Gegen die Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt bestehen von Seiten des ULV „Meerbach und Führse“ sowie des Deichverbandes „Leinetal“ keine Bedenken. Wir bitten jedoch darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
34.2 – II	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	28.10.15/ 28.10.15	Gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. werden verbandsseitig keine Bedenken erhoben.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	se				
34.3 – III	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Meerbach und Führse	19.07.16/ 19.07.16	Gegen die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Neustadt bestehen von Seiten des ULV „Meerbach und Führse“ sowie des Deichverbandes „Leinetal“ keine Bedenken. Wir bitten jedoch darum, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
35	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede				
35.1 - I	Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede	30.10.14/ 30.10.14	in Bezug auf den o.g. Plan ist eine Aussage aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der UHV als Träger öffentlicher Belange ohnehin zu informieren, wenn dessen Interessen betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.	K
35.2 – II	Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
35.3 – III	Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
36	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
36.1 - I	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
36.2 – II	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
36.3 – III	Wasser- und Bodenverband „Leineniederung“	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
37	Stadt Garbsen				
37.1 - I	Stadt Garbsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
37.2 – II	Stadt Garbsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
37.3 – III	Stadt Garbsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
38	Samtgemeinde Steimbke				
38.1 - I	Samtgemeinde Steimbke	15.11.14/ 13.11.14	die Samtgemeinde Steimbke ist im o.g. Verfahren nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38.2 – II	Samtgemeinde Steimbke	22.10.15/ 21.10.15	aus Sicht der Samtgemeinde Steimbke werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.3 – III	Samtgemeinde Steimbke	21.06.16/ 21.06.16	aus Sicht der Samtgemeinde Steimbke werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
39	Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt				
39.1 - I	Samtgemeinde Schwarmstedt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
39.2 – II	Samtgemein- deverwaltung Schwarmstedt	02.11.15/ 27.10.15	<p>mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen sie die Samtgemeinde Schwarmstedt und ihre Mitgliedsgemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Für die Mitgliedsgemeinden Gilten und Lindwedel und Schwarmstedt nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <p>Für den geplanten Standort S 7, Niedernstöcken/ Stöckendrebber weise ich auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung von Norddrebber und Suderbruch hin und bitte um Beachtung der räumliche Nähe bei der zukünftigen Planung.</p>	Der notwendige Abstand von 800m zu Siedlungsbe- reichen zu Suderbruch und Norddrebber wird eingehalten. Beide Orte liegen mehr als 800m von der geplanten Konzentrationsfläche entfernt.	V
39.3 - II			Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei einer Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.	Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400m harter Tabuabstand und 200m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
39.4 – II			Der Ortsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.	Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1100 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.	V
39.5 - II			Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie. 	Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen, daher ist hier ein Abstand von 600m ausreichend. Ein Abstand von 1000m wird nicht angewandt.	N, B
39.6 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark liegt <i>in</i> der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden. 	Im Genehmigungsverfahren wird gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und unzumutbaren Belastungen kommt.	V
39.7 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	Im Genehmigungsverfahren wird gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und unzumutbaren Belastungen kommt.	V
39.8 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Markleudorf in nur 4,3 km Entfernung befindet. 	Ein pauschaler 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten wird in der Planung nicht angewandt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13 Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				nach der durchgeführten Prüfung nicht. Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an. Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.	
39.9 – III	Samtgemeindeverwaltung Schwarmstedt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
39a	Gemeinde Schwarmstedt in der Samtgemeinde Schwarmstedt				
39a.1 - I	Gemeinde Schwarmstedt	05.11.14/ 03.11.14.	mit Schreiben vom 14.10.2014 beteiligen Sie die Gemeinde Schwarmstedt gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei der Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden. Der Orsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.	Der Bereich Bahnhof Hope besteht aus Einzelhöfen. Daher wird hier der Abstandspuffer für Einzelhöfe und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 600 m (400m harter Tabuabstand und 200m weicher Tabuabstand) angewandt und als ausreichend erachtet.	V
39a.2 - I			Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zum Siedlungszusammenhang einschließlich	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			und daher frühzeitig abzu prüfen: - Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie.	des Außenwohnbereichs ein und von 600 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird – nach Abstimmung mit der Region – als Vorsorgeabstand nicht für notwendig gehalten. Im Einzelfall kann sich aber im Genehmigungsverfahren aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Standortes oder der Anlagendimension u. –konfiguration auch die Notwendigkeit eines höheren Abstandes ergeben.	
39a.2 - I			- Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden.	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	V
39a.3 - I			- Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich.	K
39a.4 - I			- Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Marklendorf in nur 4,3 km Entfernung befindet.	Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.11	N
39a.5 – II	Gemeinde Schwarmstedt	02.11.15/ 217.10.15	mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen Sie die Gemeinde Schwarmstedt gern.§ 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:		
39a.6 - II			Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei einer Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	V
39a.7 - II			Der Ortsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.	Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1100 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.	V
39a.8 - II			Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie. 	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zum Siedlungszusammenhang einschließlich des Außenwohnbereichs ein und von 600 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird – nach Abstimmung mit der Region – als Vorsorgeabstand nicht für notwendig gehalten. Im Einzelfall kann sich aber im Genehmigungsverfahren aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Standortes oder der Anlagendimension u. –konfiguration auch die Notwendigkeit eines höheren Abstandes ergeben.	N, B
39a.9- II			<ul style="list-style-type: none"> • Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wahnggebiet nach Hope getragen werden. 	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmi-	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				gungsverfahren gewährleistet.	
39a.10- II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich.	K
39a.11- II			<ul style="list-style-type: none"> Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Markleudorf in nur 4,3 km Entfernung befindet. 	<p>Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13</p> <p>Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen. wird jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht.</p> <p>Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an.</p> <p>Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>	N; B
39a.12–III	Gemeinde Schwarmstedt	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
39b	Gemeinde Gilsten in der Samtgemeinde Schwarmstedt				
39b.1 - I	Gemeinde Gilten	05.11.14/ 04.11.14	Mit Schreiben vom 14.10.2014 beteiligen Sie die Gemeinde Gilten gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen einschließlich des Außenwohnbereichs ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzu prüfen:</p> <p>Für den geplanten Standort S 7, Niedernstöcken/ Stöckendrebber weise ich auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung von Norddrebber und Suderbruch hin und bitte dies insbesondere hinsichtlich der Geräuschimmissionen zu berücksichtigen. Zu beachten ist weiter die der 1000 m Abstandslinie zur geschlossenen Bebauung die im Heidekreis bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen eingehalten wird.</p>	<p>die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p> <p>Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird nicht berücksichtigt. Sollte dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein, wird der notwendige Abstand im Genehmigungsverfahren gewährleistet.</p>	N
39b.2 - I			Ich werde den Vorgang zudem dem Ratsgremium der Gemeinde Gilten zur Entscheidung geben und behalte mir daher eine weitere Stellungnahme vor.	Sachverhaltsdarstellung - Keine Abwägung erforderlich.	K
39b.3 – II	Gemeinde Gilten	02.11.15/ 17.10.15	<p>Mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen Sie die Gemeinde Gilten gern. § 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig ab zu prüfen:</p> <p>Für den geplanten Standort S 7, Niedernstöcken/ Stöckendrehher weise ich auf die in der Nähe befindliche Wohnbebauung von Norddrebber und Suderbruch hin und bitte dies insbesondere hinsichtlich der Geräuschimmissionen zu berücksichtigen. Zu beachten ist weiter die der 1000 m Abstandslinie zur geschlossenen Bebauung die im Heidekreis bei raumbedeutsamen Windkraftanlagen eingehalten wird.</p>	<p>Der notwendige Abstand von 800m der geplanten Sonderbaufläche S 7 zu Siedlungsbereichen zu Suderbruch und Norddrebber wird eingehalten. Beide Orte liegen weit mehr als 1000m von der geplanten Konzentrationsfläche entfernt (Abstand Suderbruch – S7: ca. 1450 m; Abstand Norddrebber – S7, ca. 2250 m).</p> <p>Die Stadt Neustadt wendet in Abstimmung mit der Region einen Siedlungsabstand von 800m an.</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie.	die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird nicht berücksichtigt. Sollte dies im Einzelfall aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich sein, wird der notwendige Abstand im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	
39c.3 - I			- Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Immissionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden.	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen einschließlich des Außenwohnbereichs ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	V
39c.4 - I			- Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich	K
39c.5 - I			- Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchhoz/ Marklendorf in nur 4,3 km Entfernung befindet.	Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.11	N
39c.6 - I			Ich werde den Vorgang zudem dem Ratsgremium der Gemeinde Lindwedel zur Entscheidung geben und behalte mir daher eine weitere Stellungnahme vor.	Sachverhaltsdarstellung - Keine Abwägung erforderlich.	K
39c.7 – II	Gemeinde	02.11.15/	Mit Schreiben vom 24.09.2015 beteiligen Sie	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Lindwedel	27.10.15	<p>die Gemeinde Lindwedel gern.§ 4 Abs. 2 BauGB förmlich an dem o.g. Teil-Flächennutzungsplanverfahren.</p> <p>Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der geplante Standort Esperke, S8, soll auf dem Gebiet der Region Hannover westlich der Ortschaft Hope entstehen. Bei einer Errichtung dieses Windparks wäre insbesondere der Wohnbereich am ehemaligen Hoper Bahnhof stark betroffen. So soll der neue Windpark in nur ca. 750 m Abstand zur Wohnbebauung errichtet werden.</p>	800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	
39c.8 - II			Der Ortsteil Grindau wird unmittelbar von der 1000 m Emissionsabstandslinie für Windkraftanlagen berührt.	Der Ortsteil Grindau liegt ca. 1700 m von der geplanten Sonderbaufläche S8 entfernt.	B
39c.9 – II			<p>Im Interesse der betroffenen Bewohner sind mehrere Punkte von erheblicher Bedeutung und daher frühzeitig abzurufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der neue Windpark hält den Abstand zur geschlossenen Bebauung im Bereich Hoper Bahnhof von 1.000 m deutlich nicht ein (ca. 750 m), der Schwarmstedter Ortsteil Grindau liegt unmittelbar an der 1000 m Abstandslinie. 	<p>Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zum Siedlungszusammenhang einschließlich des Außenwohnbereichs ein und von 600 m zu Einzelwohnnutzungen und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Ein Abstand von 1000m zu Siedlungsbereichen wird – nach Abstimmung mit der Region – als Vorsorgeabstand nicht für notwendig gehalten.</p> <p>Im Einzelfall kann sich aber im Genehmigungsverfahren aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Standortes oder der Anlagendimension u. –konfiguration auch die Notwendigkeit eines höheren Abstandes ergeben.</p>	B Z
39c.10 - II			<ul style="list-style-type: none"> • Der neue Windpark liegt in der Hauptwindrichtung. Das bedeutet, dass bei dem vorherrschenden Westwind Im- 	Die Konzentrationsflächen halten einen Abstand von 800m zu den Siedlungsbereichen und von 600m zu Einzelwohnnutzungen im Außenbereich ein. Dieser	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			missionen zum Wohngebiet nach Hope getragen werden.	Abstand ist als Vorsorgeabstand ausreichend für den Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen. Siehe hierzu ausführlich die Begründung. - Der Schutz vor unzumutbaren Lärmauswirkungen wird im Genehmigungsverfahren gewährleistet.	
39c.11 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der neue Windpark ist gar nicht (Hope) oder nicht durch ausreichend hohe Waldflächen oder ähnliches zur Wohnbebauung (Grindau) abgeschirmt. 	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Dort sind Sichtschutzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahmen möglich. Keine Abwägung erforderlich.	K
39c.12 - II			<ul style="list-style-type: none"> Der geforderte Abstand zwischen Vorranggebieten von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, da sich der Wohnpark Buchholz/ Markleudorf in nur 4,3 km Entfernung befindet. 	<p>Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13</p> <p>Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen. wird jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht.</p> <p>Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an.</p> <p>Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>	N; B
39c.13–III	Gemeinde Lindwedel	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
40	Stadt Wunstorf				
40.1 - I	Stadt Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
40.2 – II	Stadt Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
40.3–III	Stadt Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
41	Stadt Reburg/Loccum				
41.1 - I	Stadt Reburg/Loccum	06.11.14	im Rahmen der Beteiligung zu o. g. Flächennutzungsplan gem. § 4 Abs. 1 BauGB habe ich keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Gleiches gilt auch für Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich	K
41.2 – II	Stadt Reburg/Loccum	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
41.3–III	Stadt Reburg/Loccum	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
42	Gemeinde Wedemark				
42.1 - I	Gemeinde Wedemark	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
42.2 – II	Gemeinde Wedemark	26.10.15/ 26.10.15	Belange der Gemeinde Wedemark werden durch den „Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie““ nicht berührt.	Belange nicht berührt. Keine Abwägung erforderlich.	K
42.3 – III	Gemeinde Wedemark	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
43	Samtgemeinde Mittelweser				
43.1 - I	Samtgemeinde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Mittelweser				
43.2 – II	Samtgemeinde Mittelweser	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
43.3 – III	Samtgemeinde Mittelweser	11.07.16/ 11.07.16	Die Samtgemeinde Mittelweser bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu dem o.g. Vorhaben nehmen zu können. Die Samtgemeinde Mittelweser hat keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
44	Landkreis Nienburg				
44.1 – I	Landkreis Nienburg	27.11.14/ 18.11.14	Aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Die Standorte der Windkraftanlagen im Landkreis Nienburg/Weser können der Internetseite des Landkreises entnommen werden.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
44.2 – I			Aus Sicht meines Fachdienstes Naturschutz werden Mängel am Umweltbericht gesehen (z. B. Nichtberücksichtigung des Artenschutzes), ich gehe aber davon aus, dass diese von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover aufgedeckt und gerügt werden.	Siehe Abwägung dort.	K
44.3 – II	Landkreis Nienburg	23.10.15/ 21.10.15	Aus raumordnerischer Sicht nehme ich zum o.g. Teil-Flächennutzungsplan wie folgt Stellung: Der Teil-Flächennutzungsplan wird aus den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms	In die Begründung werden im Kapitel 1.4.2 – Regionale Raumordnung - Aussagen zur regionalen Raumordnung des Landkreises Nienburg und der Nachbarlandkreises aufgenommen. Von Seiten des Landkreises Nienburg bestehen keine Einwände gegen die Sonderbaufläche S1, da die be-	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>(RROP) - Entwurf 2015 - der Region Hannover entwickelt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan fehlt jedoch eine Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele des Landkreises Nienburg/Weser. In der 1. Änderung meines RROP 2003-,die am 29.05.2015 in Kraft getreten ist,-Sind Vorranggebiete Windenergienutzung und ein Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgelegt. Die Sonderbaufläche S 1 in Laderholz grenzt direkt an das Vorranggebiet Windenergienutzung südlich Wendenborstel. Gegen diese Darstellung bestehen keine Bedenken, da es sich um zwei Windenergie-Standorte handelt, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.</p>	<p>nachbarten Windparke in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen.</p>	
44.4 – II			<p>Ich weise jedoch darauf hin, dass in meiner 1. Änderung des RROP Abstände von 5 km in Anlehnung an die Planungsempfehlungen gemäß RdErl. vom 26.01.2004 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zwischen den einzelnen Vorranggebieten bzw. dem Eignungsgebiet Windenergienutzung und vorhandenen Windparks in Nachbarkommunen in die planerische Abwägung eingestellt wurden, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Im städtebaulichen Planungskonzept der Stadt Neustadt vermissen ich die Anwendung planerisch steuernder Abstände zwischen den einzelnen</p>	<p>Ein pauschaler 5-km-Abstand wird in der Planung nicht berücksichtigt. Siehe hierzu die Begründung Punkt 3.3.13 Das Zusammenwirken von Windparks in den geplanten Konzentrationsflächen und mögliche Einkreisungswirkungen werden jedoch in die Abwägung einbezogen. wird jedoch in die Abwägung einbezogen (Vgl. Kapitel 5.2.1). Eine unzumutbare Einkreisung oder optische Bedrängung ergibt sich jedoch nach der durchgeführten Prüfung nicht. Auch die Region Hannover, deren raumordnerische Ziele für die Stadt Neustadt als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind, wendet keinen pauschalen 5-km-Abstand an.</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung. So tritt eine Ballung der neuen und bestehenden Sonderbauflächen im 8-km-Radius des Vorranggebiets südlich Wendenborstel im Landkreis Nienburg/Weser auf. Die Entfernung zwischen dem Vorranggebiet südlich Wendenborstel und der Sonderbaufläche S 4 nördliche Nöpke an der Kreisgrenze beträgt nur rd. 1700 m, die Entfernung zur Neuausweisung einer Sonderbaufläche östlich Nöpke (S 1 0) nur rd. 3300 m. Die Neuausweisungen in Hagen/Mariensee (S 6) und in Eilvese (S 3) weisen einen Abstand von lediglich 650 m auf, so dass hier keine räumliche Trennung mehr gegeben ist, sondern ein zusammenhängender Windpark entstehen wird.	Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.	
44.5 – II			Zudem befindet sich die Sonderbaufläche S 3 im Naturpark Steinhuder Meer.	Windkraftanlagen sind nach der Schutzkonzeption des Naturparks nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar führen sie regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits soll in Naturparken eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden, wozu auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien gehören können. Die Lage von Suchflächen im Naturpark Steinhuder Meer wird daher lediglich als Restriktionskriterium verwandt.	V
44.6 – II			Ich bitte, die 1. Änderung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser bei der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen.	Die Begründung wird um Aussagen zur 1. Änderung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser ergänzt.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
44.7-II			Um die erheblichen Belastungen dieses Landschaftsraumes so weit wie möglich zu begrenzen, rege ich an, eine Abstandsregelung in die planerische Abwägung einzustellen und zu prüfen, ob einige der Flächenneuausweisungen reduziert oder aufgehoben werden können.	Die Abstände der Sonderbauflächen zueinander wurden in die Abwägung einbezogen. Zudem erfolgte eine Prüfung, ob es durch die Lage der Sonderbauflächen zu einer unzumutbaren Einkreisung kommt, was nicht der Fall ist. Ein pauschaler Mindestabstand von Sonderbauflächen zueinander wird nicht angewandt. Siehe hierzu Begründung Kapitel 3.3.13.	V
44.8 - II			Auskünfte über die Windenergieanlagen, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser befinden, können über die Internetseite des Landkreises abgerufen werden. Unter www.lk-nienburg.de ist auch das RROP des Landkreises einzusehen.	Dem Hinweis wird gedankt.	K
44.9 – II	Landkreis Nienburg	21.07.16/ 19.07.16	Aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser werden keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der erneuten Auslegung erhoben.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
45	Stadt Nienburg				
45.1 – I	Stadt Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
45.2 – II	Stadt Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
45.3 – III	Landkreis Nienburg	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
46	Landkreis Schaumburg				
46.1 - I	Landkreis Schaumburg	17.11.14/ 17.11.14	zu den mir mit Schreiben vom 14.10.2014 vorgelegten Planunterlagen werden folgende	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Anregungen vorgebracht:</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen bezüglich der vom Landkreis Schaumburg zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine weiterführenden Anregungen oder Bedenken.</p>		
46.2 - I			<p><u>Belange der Regionalplanung</u></p> <p>Zu dem Vorentwurf des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ (Stand 06.10.2014) der Stadt Neustadt am Rübenberge sind aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Schaumburg keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Die Stadt beabsichtigt ein neues Gesamtkonzept für die Nutzung der Windenergie in seinem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Die Zielsetzung der städtebaulichen Planung, die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der gewünschten Konzentrationsflächen zu konzentrieren und im übrigen Stadtgebiet auszuschließen wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Bedingt durch den räumlichen Abstand der geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie ist eine Betroffenheit bezogen auf den Landkreis Schaumburg nicht erkennbar.</p>	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K
46.3 – II	Landkreis Schaumburg	21.10.15/ 21.10.15	zu den mir mit Schreiben vom 24.09.2015 vorgelegten Planunterlagen werden aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.		
46.4 - II			Aus Sicht des Vogelschutzes, insbesondere des Seeadlerschutzes, begrüße ich ausdrücklich, dass auf die Ausweisung einer Vorrangfläche im Bereich Mardorf verzichtet wurde.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
46.5 – III	Landkreis Schaumburg	12.07.16/ 12.07.16	Zu den mir mit Schreiben vom 16.06.2016 vorgelegten Planunterlagen werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
47	Samtgemeinde Sachsenhagen				
47.1 - I	Samtgemeinde Sachsenhagen	24.11.14/ 24.11.14	da sich laut Planunterlagen die Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie nördlich bzw. nordöstlich des Gemeindegebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. befinden und somit das Gebiet der Samtgemeinde Sachsenhagen nicht direkt tangiert wird, ist keine Stellungnahme bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	K
47.2 – II	Samtgemeinde Sachsenhagen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
47.3 – III	Samtgemeinde Sachsenhagen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
48	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf				
48.1 - I	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
48.2 – II	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
48.3 – III	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
49	Bischöfliches Generalvikariat				
49.1 - I	Bischöfliches Generalvikariat		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
49.2 – II	Bischöfliches Generalvikariat		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
49.3 – III	Bischöfliches Generalvikariat		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
50	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg				
50.1 - I	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	20.11.14/ 20.11.14	<p>Aus Waldsicht habe ich folgende Anmerkungen zu der geplanten Planaufstellung.</p> <p>Ich begrüße, dass die jeweilige Waldfläche über 2,5 ha als Ausschlusskriterium für WKAs gilt und mit einem Abstandspuffer von 200m bedacht wird, um die Konzentrationsflächen Windenergie zu definieren.</p> <p>Hier stelle ich nur die Mindestfläche von 2,5 ha in Frage. Auch darunter kann eine Fläche Wald sein und gerade in den z.T. auch von Ihnen als ausgeräumt bezeichneten Flächen eine wichtige Funktion erfüllen.</p>	<p>In der vorliegenden Planung wird der Wald als weiche Tabufläche vor Inanspruchnahme durch Windkraftanlagen geschützt.</p> <p>Zusätzlich wird ein 200m-Puffer zum Schutz des Waldes angesetzt. Es würde aber zu einer unverhältnismäßigen Zerteilung und Verkleinerung der Konzentrationsflächen führen, wenn auch sehr kleine Waldflächen zusätzlich mit einem 200m-Puffer umgeben würden. Daher wird die 2,5ha-Regel als angemessener Kompromiss aus Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen.</p>	V, N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
50.2 - I			Auf den Beikarten Sonderbauflächen 1-11 sind hier etliche Flächen die wahrscheinlich unter 2,5 ha sind, bei denen der Abstand unterschritten wird. Innerhalb der Orange markierten Flächen ist es nicht ersichtlich ob es sich bei den Flurstücken um als Wald deklarierte handelt.	Die Waldflächen innerhalb der Konzentrationsflächen werden in der Planzeichnung und im räumlichen Gesamtkonzept kenntlich gemacht.	P, B
50.3 - I			Dieses kann man auch unter dem Gesichtspunkt kritisch sehen, dass Sie mit der Flächenauswahl flächenmäßig das Landesziel, wie Sie selbst anführen deutlich überschießen.	Der 200m-Puffer wird nur um Waldflächen größer 2,5 ha angesetzt. Ein zusätzlicher Puffer von 200m für Flächen kleiner als 2,5 ha wird daher nicht als sachgerecht erachtet. Der Wald wird durch die Einordnung als weiches Tabukriterium ausreichend geschützt. Weitere Flächen sollen daher im Interesse der Förderung der Erneuerbaren Energie Windenergie nicht herausgenommen werden.	Z
50.4-I			Mir ist bekannt, dass in der Region der Schwarzstorch und der Seeadler horsten. Genauere Informationen sollten Sie von der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer, Herrn Brandt erhalten.	Der generelle Hinweis auf das Vorkommen von Schwarzstorch und Seeadler wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Die der Stadt vorliegenden Daten zum Artenschutz werden ausgewertet und in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.	B, U
50.5			Diese Aussagen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt unter der gegebenen Informationslage getroffen und erheben noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine weitere Beteiligung ist erwünscht.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
50.6 – II	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	27.10.15/ 27.10.15	Zu der o. a. Planung werden aus Waldsicht folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise mitgeteilt: 1. Von der o. a. Planung sind Waldflächen	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			betroffen; sowohl innerhalb der Konzentrationsflächen als auch außerhalb angrenzend befinden sich Wälder. Die Kenntlichmachung der Waldbereiche innerhalb der Konzentrationszonen in den Detailkarten wird daher begrüßt.		
50.7 - II			2. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Wälder sind in den Planunterlagen zutreffend beschrieben und bewertet. Der Ausschluss von Konzentrationsflächen für Windenergie innerhalb von Wäldern wird daher ausdrücklich unterstützt. In diesem Zusammenhang wird es sehr befürwortet, dass die Windenergieanlagen einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Konzentrationszonen liegen müssen.	Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	K
50.8 - II			3. Dagegen kommt den Wirkungen der Anlagen in angrenzenden Waldbereichen aus Waldsicht noch zu wenig Gewicht zu. Die Beeinträchtigungen, welche von Windenergieanlagen in Wäldern ausgehen, stellen sich für Anlagen, die neben Wäldern liegen, genauso dar. Der 200 m-Abstand sollte daher auch zu Waldbereichen gewahrt werden, die außerhalb der Konzentrationszonen unmittelbar angrenzen. Dies trifft auf die Sondergebiete S 1, S 2, S 3, S 8 und S 10 zu.	Der 200m-Waldpuffer wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für zusammenhängende Waldflächen ab 2,5ha angewandt. Bei den in den Fällen der Sonderbauflächen S1, S2, S3, S 8 und S10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden. Die Stadt Neustadt am Rübenberge ordnet Waldflächen als weiche Tabuflächen ein. Darüber hinaus wird ein Vorsorgeabstand von 200m-Abstandspuffer um Waldflächen mit einer Größe ab 2,5 ha (zusammenhängende Bereiche) als weiche Tabufläche ausgeschlossen. Es würde aber zu einer unverhältnismäßigen Zerteilung und Verkleinerung der Konzentrationsflächen	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				<p>führen, wenn auch sehr kleine Waldflächen zusätzlich mit einem 200m-Puffer umgeben würden. Daher wird die 2,5ha-Regel als angemessener Kompromiss aus Waldschutz und Förderung der Erneuerbaren Energien angesehen.</p> <p>Bei den in den Fällen der Sonderbauflächen S1, S2, S3, S 8 und S10 angrenzenden Waldflächen handelt es sich um solche, die kleiner als 2,5 ha sind und daher nicht mit einem eigenen Abstandspuffer versehen werden. Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windkraftanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.</p>	
50.9 - II			<p>4. Gegenüber der Beschränkung des 200 m-Abstands auf Waldflächen ab 2,5 ha Fläche bestehen aus Waldsicht Bedenken. Negative Randwirkungen, wie sie in der Begründung im Zusammenhang mit Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern beschrieben sind, wirken sich gerade in kleinen Wäldern besonders stark aus. Es ist für den betroffenen Wald sehr schwerwiegend, wenn er durch störende Randeinflüsse fast auf seiner gesamten Fläche beeinträchtigt wird, als wenn es sich nur um Störungen handelt, die auf die Randbereiche begrenzt sind.</p>	<p>Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windkraftanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.</p>	N, B
50.10 - II			<p>Gleichzeitig haben insbesondere die kleinen Waldinseln in der vergleichsweise strukturalarmen Agrarlandschaft vielfältige ökologische Vorteile: sie dienen als Rückzugsraum für die</p>	<p>Zwar sind die Flächen als weiche Tabuflächen ausgeschlossen, Beeinträchtigungen durch angrenzende Windkraftanlagen können jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Die verbleibenden Beeinträchtigun-</p>	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Tiere der freien Landschaft, bilden Trittsteine für wandernde Arten, bieten Lebensräume für bedrängte Pflanzenarten der Feldflur, gliedern das Landschaftsbild und wirken ausgleichend auf das Kleinklima. Wegen der besonders starken Auswirkungen und der gleichzeitig besonderen ökologischen Bedeutung ist daher aus Waldsicht auch zu den kleineren Waldinseln ein ausreichender Abstand erforderlich.	gen sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen.	
50.11 - II			Es ist nachvollziehbar, dass die Ausdehnung und Form der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ungünstig verändert wird, wenn auch alle kleinen Waldinseln einen 200 m-Puffer erhalten. Angesichts der oben erläuterten negativen Folgen für die Waldökosysteme und die Umwelt sollte der gemäß LROP und RROP vorgegebene Abstand von mindestens 100 m jedoch zu allen Waldflächen eingehalten werden.	<p>Ein Abstandspuffer von 100m zu allen Waldflächen, also auch solchen kleiner 2,5 ha wird im Rahmen der Ermittlung der Sonderbauflächen nicht angewandt.</p> <p>Der Abstandswert von 100m wird im RROP lediglich als Richtwert (d.h. nicht als strikt verbindlicher Abstandswert) vorgegeben. Die Aussage enthält somit noch keine raumordnerische abschließend abgewogene Entscheidung. Die Aussage verweist in Satz 2 auf im abweichenden Einzelfall mit den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände.</p> <p>Die im Einzelfall bei der konkreten Prüfung der Windkraftanlagenstandorte notwendigen Abstände zu Waldflächen müssen daher in Abstimmung mit den Forstbehörden durchgesetzt werden.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies weder erforderlich noch sachgerecht.</p> <p>Die Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 100m bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurde zu einer unangemessenen Zersplitterung der Flächenkulisse und auch zu einem unangemessen hohen Prüfaufwand (Ermittlung der Waldeigenschaft</p>	N, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				auch kleinster Waldflächen) führen. Den Kommunen wird aber von der Rechtsprechung gerade ein Spielraum für eine Pauschalierung zugestanden, von der die Stadt hier Gebrauch macht. Die verbleibenden Beeinträchtigungen oder Gefahren sind in der Gesamtabwägung hinzunehmen..	
50.12 – II	Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	14.07.16/ 14.07.16	Meine Stellungnahme zu o. a. Planung vom 27.10.2015 halte ich unverändert aufrecht.	Siehe lfd. Nr. 50.6-II bis 50.11-II.	K
51	Landwirtschaftskammer Hannover –Forstamt Heidemark-				
51.1 – I	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidemark-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
51.2 – II	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidemark-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
51.3 – III	Landwirtschaftskammer Hannover – Forstamt Heidemark-	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
52	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.				
52.1 - I	Realverband der Gemarkung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Neustadt a. Rbge.				
52.2 – II	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
52.3 – III	Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
53	BUND Region Hannover				
53.1 - I	BUND Region Hannover	19.11.14/ 14.11.14	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren zur Aufstellung eines Teil- Flächennutzungsplanes Windenergie für das Gemeindegebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge. Hierzu haben wir folgende Anmerkungen:</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die derzeit vorliegenden Unterlagen unzureichend für die Überprüfung der Auswahl der potenziellen Windenergieflächen sind. Es liegt zwar eine Karte vor, in der alle harten und weichen Tabukriterien dargestellt sind (Räumliches Gesamtkonzept), diese ist jedoch zu unübersichtlich, um die Abwägung nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine solche Dokumentation ist zwingend notwendig. Das ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, unter anderem aus folgendem Urteil:</p> <p>BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11,</p>	Das räumliche Gesamtkonzept stellt die verarbeiteten komplexen Informationen übersichtlich und nachvollziehbar dar.	Z

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>http://www.bverwg.de/131212U4CN1.11.0</p> <p>Dort heißt es: „Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien („harte“ Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche“ Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substantzieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe, dürfe es nicht sein Bewenden haben. Die demnach im letzten Arbeitsschritt</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit „substanziell“ Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen ergäben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden könne - die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren."</p>		
53.2 - I			<p>Wir fordern daher, dass der Abwägungsvorgang nachvollziehbar dokumentiert wird. Kartographisch sollten (1) die harten Tabukriterien, (2) die weichen Tabukriterien sowie (3) die konkurrierenden Nutzungen zunächst getrennt dargestellt und anschließend in einer Karte zusammengefasst werden. Des Weiteren sollte eine Karte erstellt werden, in der darüber hinaus alle harten und weichen Tabukriterien für die Naturschutzbelange nach der aktuellen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014), in den derzeit vorliegenden Unterlagen wird noch eine alte Fassung verwendet) dargestellt werden. Nur auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob ohne Verletzung dieser Vor-</p>	<p>Das räumliche Gesamtkonzept stellt die verarbeiteten komplexen Informationen übersichtlich und nachvollziehbar dar.</p> <p>Detailkarten sind Gegenstand der Verfahrensakten.</p> <p>Die Daten zur Arbeitshilfe des NLT werden aktualisiert. Begründung und Umweltbericht werden um Aussagen zur Abwägung der Empfehlungen des NLT-Papiers ergänzt.</p>	<p>Z, V</p> <p>B, U</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			gaben tatsächlich eine ausreichende Potenzialfläche verbleibt.		
53.3 - I			<p>Dabei ist anzumerken, dass bei der Auswahl der für die Windenergie geeigneten Flächen bisher nicht den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages in allen Punkten gefolgt wird (siehe Tabelle 1). So werden einzelne Schutzgebietskategorien, wie z.B. Geschützte Landschaftsbestandteile oder die Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz, nicht berücksichtigt und die meisten Abstandsempfehlungen für die einzelnen Schutzgebietskategorien überhaupt nicht beachtet. Bei Brutvogelgebieten mit regionaler Bedeutung wird beispielsweise ein Mindestabstand von 1200 Metern empfohlen, im F-Plan Entwurf ist dagegen kein Abstand vorgesehen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Abstandsempfehlungen zum Beispiel zu Brutvogelgebieten auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zu tatsächlichen Gefährdungen beruhen. Da die Artenschutzvorschriften als höherrangiges Recht auch gültig bleiben, wenn die Bauleitplanung entgegenstehende Darstellungen enthält und Windkraftanlagen innerhalb von weichen Tabuflächen vor Gericht scheitern können, sind Planungen, die solche Abstandsregelungen verletzen, gerade kontraproduktiv zum Ziel, für die Investoren Planungssicherheit zu erreichen. Wir fordern daher, die potenziellen Windenergieflächen entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) neu</p>	<p>Den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags wird in Abstimmung mit der Region Hannover und im Rahmen des gemeindlichen Abwägungsspielraums nicht in allen Punkten gefolgt.</p> <p>Die Daten zur Arbeitshilfe des NLT werden aktualisiert. Begründung und Umweltbericht werden um Aussagen zur Abwägung der Empfehlungen des NLT-Papiers ergänzt.</p>	<p>N</p> <p>B, U</p>

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																										
			zu berechnen.																																																												
53.4 - I			<p>Tabelle 1: Gegenüberstellung der harten und weichen Tabukriterien des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) und des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Neustadt am Rübenberge (Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen am Tabellenende)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterium</th> <th colspan="2">Empfehlung NLT</th> <th colspan="2">F-Plan Neustadt a. Rbge.</th> <th rowspan="2">Übereinstimmung*</th> </tr> <tr> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="6">Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder zu schützende Gebiete</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzgebiete</td> <td>!</td> <td>≥ 200 m</td> <td>!</td> <td>200 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nationalparke, Nationale Naturmonumente</td> <td>!</td> <td>≥ 500 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot oder nicht mit WEA zu vereinbarendem Schutzzweck</td> <td>!</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>!</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Landschaftsschutzgebiete</td> <td>(!)</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten</td> <td>!</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>!</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Natura 2000-Gebiete</td> <td>(!)</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet</td> <td>()</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung*	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand	Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder zu schützende Gebiete						Naturschutzgebiete	!	≥ 200 m	!	200 m		Nationalparke, Nationale Naturmonumente	!	≥ 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden			Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot oder nicht mit WEA zu vereinbarendem Schutzzweck	!	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	!	Kein Abstand		Sonstige Landschaftsschutzgebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand		Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten	!	≥ 1200 m	!	Kein Abstand		Sonstige Natura 2000-Gebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand		Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Eine solche Gegenüberstellung war Gegenstand der Abwägung im Rahmen des Planungsprozesses und der Abstimmung mit der Region Hannover.	V
Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung*																																																										
	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand																																																											
Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder zu schützende Gebiete																																																															
Naturschutzgebiete	!	≥ 200 m	!	200 m																																																											
Nationalparke, Nationale Naturmonumente	!	≥ 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden																																																												
Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot oder nicht mit WEA zu vereinbarendem Schutzzweck	!	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	!	Kein Abstand																																																											
Sonstige Landschaftsschutzgebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand																																																											
Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten	!	≥ 1200 m	!	Kein Abstand																																																											
Sonstige Natura 2000-Gebiete	(!)	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand																																																											
Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																											

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																																																																				
			<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterium</th> <th colspan="2">Empfehlung NLT</th> <th colspan="2">F-Plan Neustadt a. Rbge.</th> <th rowspan="2">Übereinstimmung</th> </tr> <tr> <th>Tabuzone</th> <th>Abstand</th> <th>Tabuzone</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet</td> <td>()</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Biosphärenreservate</td> <td>(I)</td> <td>> 500 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Naturdenkmäler</td> <td>I</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Geschützte Landschaftsteile</td> <td>I</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>Nicht berücksichtigt</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Gesetzlich geschützte Biotope</td> <td>I</td> <td>Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>I (großflächig)</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td colspan="6">Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete</td> </tr> <tr> <td>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung</td> <td>(I)</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Brutvogelgebiete lokaler Bedeutung</td> <td>()</td> <td>> 500 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 1200 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 500 m</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td>Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservogel</td> <td>()</td> <td>≥ 1200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td style="background-color: red; text-align: center;">?</td> </tr> <tr> <td>Regelmäßig genutzte Schlafplätze (Kranich, Schwäne, Gänse usw.)</td> <td>()</td> <td>≥ 1000 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td style="background-color: red; text-align: center;">?</td> </tr> <tr> <td>Hauptfluggkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln</td> <td>()</td> <td>Freihalten</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td style="background-color: red; text-align: center;">?</td> </tr> <tr> <td>Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore</td> <td>()</td> <td>Freihalten</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td style="background-color: red; text-align: center;">?</td> </tr> </tbody> </table>	Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung	Tabuzone	Abstand	Tabuzone	Abstand	Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Biosphärenreservate	(I)	> 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden			Naturdenkmäler	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Geschützte Landschaftsteile	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand		Gesetzlich geschützte Biotope	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	I (großflächig)	Kein Abstand		Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete						Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	(I)	≥ 1200 m	()	Kein Abstand		Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand		Brutvogelgebiete lokaler Bedeutung	()	> 500 m	()	Kein Abstand		Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand		Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung	()	≥ 500 m	()	Kein Abstand		Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservogel	()	≥ 1200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Regelmäßig genutzte Schlafplätze (Kranich, Schwäne, Gänse usw.)	()	≥ 1000 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Hauptfluggkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?		
Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung																																																																																																				
	Tabuzone	Abstand	Tabuzone	Abstand																																																																																																					
Gebiete gemäß Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzung für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet	()	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																																																																					
Biosphärenreservate	(I)	> 500 m	Gebietskategorie nicht im Gemeindegebiet vorhanden																																																																																																						
Naturdenkmäler	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																																																																					
Geschützte Landschaftsteile	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	Nicht berücksichtigt	Kein Abstand																																																																																																					
Gesetzlich geschützte Biotope	I	Abstand entsprechend gebiets- oder schutz-zweckspezifischer Empfindlichkeit	I (großflächig)	Kein Abstand																																																																																																					
Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete																																																																																																									
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung	(I)	≥ 1200 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Brutvogelgebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Brutvogelgebiete lokaler Bedeutung	()	> 500 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung	()	≥ 1200 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung	()	≥ 500 m	()	Kein Abstand																																																																																																					
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservogel	()	≥ 1200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				
Regelmäßig genutzte Schlafplätze (Kranich, Schwäne, Gänse usw.)	()	≥ 1000 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				
Hauptfluggkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen und Greifvögeln	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	()	Freihalten	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																																																																																				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																														
			<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Kriterium</th> <th colspan="2">Empfehlung NLT</th> <th colspan="2">F-Plan Neustadt a. Rbge.</th> <th rowspan="2">Übereinstimmung²</th> </tr> <tr> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> <th>Tabuzone¹</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fiedermausschutz</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Fiedermausquartiere und Bereiche mit Fiedermausbau unabhängig von Status und Anzahl der Individuen</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Jagdgebiete mit hoher Bedeutung</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m zuzüglich Rotorblattlänge</td> <td colspan="2">Gebietskategorie nicht behandelt?</td> <td>?</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung</td> <td>()</td> <td>Abstand entsprechend gebietspezifischer Empfindlichkeit</td> <td>()</td> <td>Kein Abstand</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wald</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td>()</td> <td>≥ 200 m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Tabuzonen: ! = striktes Ausschlussgebiet (harte Tabuzone) (!) = zumeist Ausschlussgebiet (harte Tabuzone) () = potenzielles Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone)</p> <p>² Übereinstimmung grün = weitgehende Übereinstimmung gelb = Übereinstimmung teilweise gegeben rot = keine Übereinstimmung</p>	Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung ²	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fiedermausschutz	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Fiedermausquartiere und Bereiche mit Fiedermausbau unabhängig von Status und Anzahl der Individuen	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Jagdgebiete mit hoher Bedeutung	()	≥ 200 m zuzüglich Rotorblattlänge	Gebietskategorie nicht behandelt?		?	Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung	()	Abstand entsprechend gebietspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand		Wald	()	≥ 200 m	()	≥ 200 m			
Kriterium	Empfehlung NLT		F-Plan Neustadt a. Rbge.		Übereinstimmung ²																																														
	Tabuzone ¹	Abstand	Tabuzone ¹	Abstand																																															
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fiedermausschutz	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Stehende Gewässer > 0,5 ha, Wald, Hecken, Feldgehölze, Fließgewässer 1. und 2. Ordnung	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Fiedermausquartiere und Bereiche mit Fiedermausbau unabhängig von Status und Anzahl der Individuen	()	≥ 200 m	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Gebiete mit Bedeutung für den Fiedermausschutz: Jagdgebiete mit hoher Bedeutung	()	≥ 200 m zuzüglich Rotorblattlänge	Gebietskategorie nicht behandelt?		?																																														
Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung	()	Abstand entsprechend gebietspezifischer Empfindlichkeit	()	Kein Abstand																																															
Wald	()	≥ 200 m	()	≥ 200 m																																															
53.5 - I			<p>Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einigen der potenziellen Windenergieflächen Natura2000-Gebiete in der Nähe befinden (z.B. FFH-Gebiet Aller (Barnbruch), untere Leine, untere Oker) und daher eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist. Im Umweltbericht wird das zwar thematisch abgehandelt, allerdings nicht nachvollziehbar dokumentiert. So werden in einer tabellarischen Darstellung lediglich die Natura2000-Gebiete, die Entfernungen zu den potenziellen Windenergieflächen, die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie das Ergebnis der Entscheidung (es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten) genannt. Die Frage, warum es zu keinen erhebli-</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Erläuterung des Ergebnisses, warum es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete kommen kann, ergänzt.</p>	B, U																																														

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Be- hörde bzw. des TÖB	Datum (Postein- gang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksich- tigung in der Planung (Abwägungs- ergebnis)
			chen Beeinträchtigungen kommt, wird nicht beantwortet.		
53.6 - I			Das Bundesamt für Naturschutz führt hierzu aus (BfN 2007, vgl. auch Serbes 2012): „Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000- Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.“	Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Erläuterung des Ergebnisses, warum es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete kommen kann, ergänzt.	B, U
53.7 - I			Wir fordern daher eine Nachbesserung der FFH-Vorprüfung, indem die Entscheidung warum der Schutzzweck eines FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, nachvollziehbar beantwortet wird. Hierzu sollten des-	Die Begründung und der Umweltbericht werden um eine Erläuterung des Ergebnisses, warum es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete kommen kann, ergänzt.	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			weiteren Karten mit den Schutzgebieten einschließlich möglicher Vorsorgeabstände (entsprechend der gebiets- oder schutzzweckspezifischen Empfindlichkeit) sowie den potenziellen Windenergieflächen beigefügt werden.		
53.8 - I			Zusammengefasst ist festzustellen, dass der BUND den derzeit vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ablehnt. Vielmehr schlagen wir vor, die Aufstellung des Flächennutzungsplanes solange auszusetzen, bis das neue Regionale Raumordnungsprogramm für die Region Hannover fertig gestellt ist (voraussichtlich 2015). Dieses wird gerade erarbeitet und beinhaltet auch die Festsetzung von Vorrangstandorten für die Windenergie.	Dem Vorschlag, die Planung solange auszusetzen, bis das RROP 2015 der Region Hannover fertig gestellt wird, wird nach Abstimmung mit der Region Hannover nicht gefolgt. Siehe hierzu die Begründung zum Vor-entwurf Punkt 1.4.2	N
53.9 - I			Wird an der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie festgehalten, ergeben sich zusammenfassend folgende Forderungen: <ul style="list-style-type: none"> - eine nachvollziehbare Dokumentation bei der Auswahl der potenziellen Windenergieflächen einschließlich einer Karte, in der alle harten und weichen Tabukriterien für die Naturschutzbelange nach der aktuellen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014, dargestellt werden, - eine Neuberechnung der potenziellen Windenergieflächen entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen 	Siehe Abwägung oben.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Landkreistages (NLT 2014) sowie - eine Nachbesserung der FFH-Vorprüfung, indem die Entscheidung, warum der Schutzzweck eines FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird, nachvollziehbar beantwortet wird.		
53.10 – II	BUND Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
53.11 - III	BUND Region Hannover	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
54	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM				
54.1 - I	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
54.2 – II	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
54.3 - III	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
55	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband Neustadt a. Rbge.				

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
55.1 - I	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband Neustadt a. Rbge.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
55.2 – II	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband Neustadt a. Rbge.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
55.3 - III	Naturschutzbund –NABU- Ortsverband Neustadt a. Rbge.	16.06.16/ 16.06.16	Am Freitag, 10.06.16, wurden bei den 2 Windrädern an der Hagener Str. bei Eilvese 4 Rotmilane gesehen auf einer gemähten Wiese. Dort soll ein Windpark entstehen und angeblich gibt es keine Rotmilane mehr dort.	Die Information über die Beobachtung von 4 Rotmilanen bei Eilvese wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen und in die Abwägung eingestellt. Das artenschutzrechtliche Gutachten der Region (s.o.; dort zum Suchraum Neustadt 07) zeigt für die Fläche keine Konflikte auf, was die Ausweisung stützt. Die vom NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge. mitgeteilte Beobachtung von 4 Rotmilanen am 10.06.2016 in dem vom NABU nicht näher bestimmten Bereich bei Eilvese führt nicht zu einer anderen Bewertung, da die Angaben zu unbestimmt sind und sich nur auf einen Tag beziehen. Sie können aber für die Prüfung im Genehmigungsverfahren als Indiz für eine eingehendere Nachforschung herangezogen werden.	B, U
56	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH)				
56.1 - I	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Weser-Ems (BSH)				
56.2 – II	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH)		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
56.3 - III	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH)		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
57	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.				
57.1 - I	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
57.2 – II	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
57.3 - III	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
58	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.				
58.1 - I	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
58.2 – II	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
58.3 - III	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
59	NABU Niedersachsen				
59.1 – I	NABU Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
59.2 – II	NABU Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
59.3 - III	NABU Niedersachsen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
60	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e. V.				
60.1 - I	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
60.2 – II	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Nds. e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
60.3 - III	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Be- hörde bzw. des TÖB	Datum (Postein- gang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksich- tigung in der Planung (Abwägungs- ergebnis)
Nds. e. V.					
61	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.				
61.1 - I	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	27.10.14/ 23.10.14	<p>Träger öffentlicher Belange und nach § 38 NAGBNatSchG und § 63 BNatSchG anerkannter Verbände</p> <p>Maßnahme: sachl. Teil-FNP „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge.</p> <p><input type="radio"/> bestehen aus unserer Sicht weder Anregungen noch Bedenken</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wir verzichten auf die Mitwirkung bei Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren in/im...</p> <p><input type="radio"/> stimmen wir der oben genannten Maßnahme zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keine Teilnahme am Erörterungstermin</p> <p><input type="radio"/> Es ist beabsichtigt, eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben. Wir bitten um Übersendung einer Ausfertigung der Unterlagen gegen Rückgabe.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die TÖB-Liste wird fortgeschrieben. Der TÖB „NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.“ wird im weiteren Verfahren herausgenommen.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
61.2 – II	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

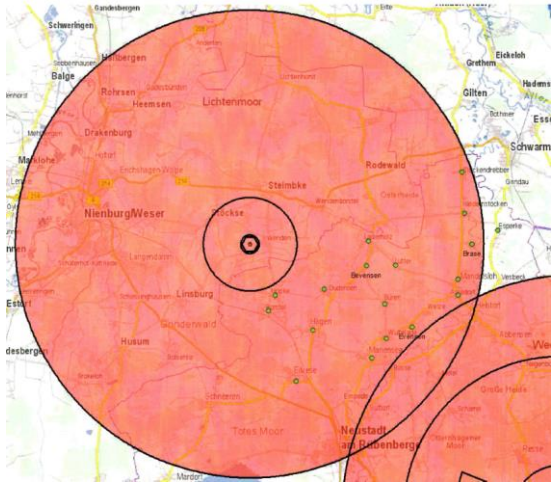
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
61.3 - III	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
62	Verein Naturschutzpark e. V.				
62.1 - I	Verein Naturschutzpark e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
62.2 – II	Verein Naturschutzpark e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
62.3 - III	Verein Naturschutzpark e. V.	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
63	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung				
63.1 - I	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.02.15/ 03.11.14	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nienburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.	Sachverhaltsdarstellung - keine Abwägung erforderlich.	K
63.2 - I			Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur festgelegt	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			werden, wenn -und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen davon berührt werden.	generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	
63.3 - I			Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.4 - I			Aufgrund der oben genannten Gegebenheiten ist von Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen in den Plangebieten auszugehen, die dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	N
63.5 - I			Im Plangebiet S8 (Esperke) wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese Planung derzeit keine Einwände.	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich	K
63.6 - I			Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen,	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.		
63.7 - I			<p>Anlage: Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Nienburg VOR in rot</p> 	Abwägung siehe oben.	V
63.8 – II	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	21.10.15/ 15.10.15	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete mit den Beikarten Nr. S 1, S 2, S 3, S 4, S 5, S 6, S 7, S 9 und S 10 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Nienburg belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits entgegengenommen.</p> <p>Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.</p> <p>Es wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter in die</p>	V, T

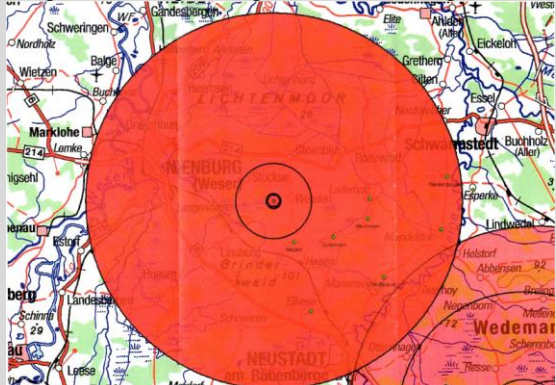
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.	Begründung aufgenommen.	
63.9 - II			Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2.Ausgabe 2009". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der VOR Nienburg erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N, 09° 22' 19,17" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.	Sachverhalt. Wurde bereits in die Abwägung einbezogen.	V
63.10 - II			Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der	Der Hinweis darauf, dass innerhalb des Anlagenschutzbereichs Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen wahrscheinlich sind die ergänzenden Hinweise hierzu werden in die Abwägung einbezogen und in der Begründung ergänzt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden. Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2015.		
63.11 - II			Durch das Plangebiet mit der Beikarten Nr. S 8 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen diese übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände.	Im Hinblick auf die Fläche S8 bestehen von Seiten der zivilen Flugsicherung keine Einwände. Dies stützt die Auswahl dieser Fläche und wurde bereits in die Abwägung einbezogen.	V
63.12 – II			Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.13 – II			Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.	Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
63.14 - II			<p>Anlage: Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage VOR Nienburg in rot</p> 	Siehe Abwägung. Bereits berücksichtigt.	V
63.15 – III	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	20.07.16/ 14.07.16	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange in Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete mit den Beikarten Nr. S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9 und S 10 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nienburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits in die Abwägung einbezogen.</p> <p>Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.</p> <p>Es wurde jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter in die Begründung aufgenommen.</p>	V
63.16 - III			<p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 20 15". Aufgrund betrieblicher</p>	Sachverhalt. Wurde bereits in die Abwägung einbezogen.	V

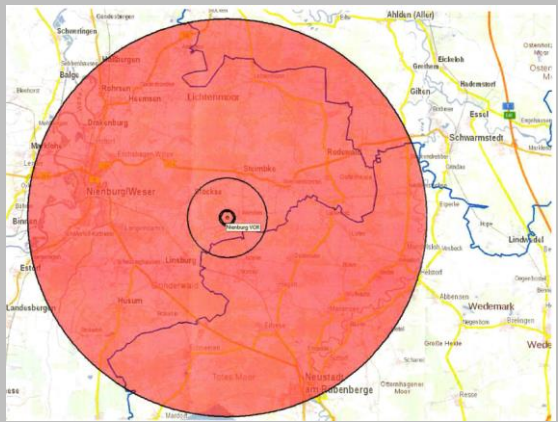
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Nienburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 52° 37' 33,21" N/ 09° 22' 19,17" E)]. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.</p>		
63.17 - III			<p>Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist.</p> <p>Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2016.</p>	<p>Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.</p>	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
63.18 – III			Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.	Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt. Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt. Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.19 - III			Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Das Vorbringen wurde bereits berücksichtigt. Die notwendige Einzelfallprüfung spricht dafür, Suchflächen nicht von vornherein als ungeeignet zu betrachten, wenn sie in Anlagenschutzbereichen liegen.	V
63.20 - III			Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der	Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in die Abwägung einbezogen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.		
63.21 - III				Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits in die Abwägung einbezogen.	V
64 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH					
64.1 - I	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	12.11.14/ 12.11.14	<p>Durch die oben aufgeführte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:</p> <p>- VOR Nienburg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E; Höhe des Geländes 51,50 m ü. NN</p> <p>Die Sonderbauflächen</p> <p>- S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9, S10 und S11</p>	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			liegen im Anlagenschutzbereich der genannten Anlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.		
64.2 - I			Bei der Sonderbaufläche - S8 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Aussage stützt die Planung. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.	B
64.3 - I			Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich	K
64.4 - I			Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennt-	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			zeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.		
64.5 - I			Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.6 - I			Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.7 - I			Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
64.8 – II	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	27.10.15/ 27.10.15	Durch die oben aufgeführte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - VOR Nienburg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E; Höhe des Geländes 51,50 m ü. NN	Sachverhalt. Bereits in Abwägung einbezogen.	V
64.9 - II			Die Sonderbauflächen - S1, S2, S3, S4, S5, S6, S7, S9 und S10 liegen im Anlagenschutzbereich der genannten Anlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft werden.	B N
64.10 – II			Bei der Sonderbaufläche - S8 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Die Aussage, dass bezüglich der Fläche S8 keine Belange der DFS berührt sind, stützt die Planung.	V
64.11 – II			Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Oktober 2015. Momentan	Änderungen im Zusammenhang mit den Anlagenschutzbereichen können und müssen im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens berücksichtigt wer-	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.	den.	
64.12 - II			Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.13 - II			Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.14 - II			Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	Sachverhalt. Bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
64.15 - II			Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Für den Hinweis wird gedankt.	V
64.16 – III	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	20.07.16/ 20.07.16	Die Herausnahme der bisherigen textlichen Darstellung TD 3 zum Repowering außerhalb der Vorranggebieten haben wir zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
64.17 – III			Durch die Aufnahme des nordöstlichen Teilbereiches der Suchfläche 2 in die Konzentrationsfläche 2 (Mandelsloh) ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - VOR Nienburg - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 37' 33,21" N / 09° 22' 19,17" E; Höhe des Geländes 51,50 m ü. NN	Sachverhalt. Bereits in Abwägung einbezogen.	V
64.18 - III			Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten	Die Lage von Konzentrationsflächen für die Windenergie in Anlagenschutzbereichen führt nicht zu einer generellen Ungeeignetheit der Flächen für die Windenergienutzung, da es auf die Höhe der Anlagen, die Anlagendichte, die Entfernung zur Flugsicherungseinrichtung u.a. ankommt. Diese Parameter können erst im Genehmigungsverfahren verlässlich geprüft wer-	B N

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p>	den.	
64.19 – III			<p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.20 - III			<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p>	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K
64.21 – III			<p>Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher</p>	Sachverhalt. Bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.		
64.22 - III			Für die übrigen Plangebiete gilt unsere Stellungnahme 201502165 vom 27.10.2015 weiterhin.	Die Stellungnahme vom 27.10.2015 wird unter Lfd. Nr. 64.8 – II ff. abgewogen.	V
64.23 - III			Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Die Stellungnahme des BAF wird unter der Lfd. Nr. 63 abgewogen.	V
65	Bundesnetzagentur				
65.1 - I	Bundesnetzagentur	24.10.14/ 22.10.14	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigung	Sachverhaltsdarstellung. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>gungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 		
65.2 - I			<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese 	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.		
65.3 - I			<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. 	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.4 - I			<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt 	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.</p>		
65.5 - I			<p>– Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
65.6 - I			– Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Dazu habe ich eine Zusammenfassung der elf ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie in zwei Teilgebiete vorgenommen. Den Anlagen 1a und 1b können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.7 - I			– In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.8 – I			– Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden</p>		
65.9 - I			<p>– Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.10 - I			<p>– Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
65.11 - I			<p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.12 - I			<p>Zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach §8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BlmSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen: <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ru-</i></p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p><i>henden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i></p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
65.13 - I			Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister- Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.14 -I			Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65.15 - I			Anlage 1a Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken	Bereits berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																														
			<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width:30%;">Eingangsnummer:</td><td>8845</td></tr> <tr><td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td><td>NW: 09E2328 52N3820 SO: 09E3106 52N3303</td></tr> <tr><td>Auskunftsersuchen von:</td><td>Plan und Recht</td></tr> <tr><td>Für Baubereich:</td><td>S1, S3, S4, S5, S6, S9, S10, S11</td></tr> <tr><td>Bauplanung:</td><td>Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie</td></tr> </table> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</p> <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width:30%;">6 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</td><td style="width:30%;">Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td><td style="width:10%;">80992</td><td style="width:30%;">München</td></tr> <tr><td>6 Vodafone GmbH</td><td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td><td>40549</td><td>Düsseldorf</td></tr> <tr><td>5 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG</td><td>E-Plus-Straße 1</td><td>40472</td><td>Düsseldorf</td></tr> <tr><td>3 Ericsson Services GmbH</td><td>Prinzenallee 21</td><td>40549</td><td>Düsseldorf</td></tr> <tr><td>1 E.ON Netz GmbH</td><td>Bernecker Straße 70</td><td>95448</td><td>Bayreuth</td></tr> </table>	Eingangsnummer:	8845	Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2328 52N3820 SO: 09E3106 52N3303	Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht	Für Baubereich:	S1, S3, S4, S5, S6, S9, S10, S11	Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie	6 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München	6 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	5 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf	3 Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf	1 E.ON Netz GmbH	Bernecker Straße 70	95448	Bayreuth		
Eingangsnummer:	8845																																		
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2328 52N3820 SO: 09E3106 52N3303																																		
Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht																																		
Für Baubereich:	S1, S3, S4, S5, S6, S9, S10, S11																																		
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie																																		
6 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München																																
6 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf																																
5 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf																																
3 Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf																																
1 E.ON Netz GmbH	Bernecker Straße 70	95448	Bayreuth																																
65.16 - I			<p>Anlage 1b</p> <p>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width:30%;">Eingangsnummer:</td><td>8845</td></tr> <tr><td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td><td>NW: 09E3146 52N4015 SO: 09E3422 52N3537</td></tr> <tr><td>Auskunftsersuchen von:</td><td>Plan und Recht</td></tr> <tr><td>Für Baubereich:</td><td>S2, S7, S8</td></tr> <tr><td>Bauplanung:</td><td>Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie</td></tr> </table> <p>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</p> <table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width:30%;">2 Vodafone GmbH</td><td style="width:30%;">Ferdinand-Braun-Platz 1</td><td style="width:10%;">40549</td><td style="width:30%;">Düsseldorf</td></tr> <tr><td>1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG</td><td>E-Plus-Straße 1</td><td>40472</td><td>Düsseldorf</td></tr> <tr><td>1 Ericsson Services GmbH</td><td>Prinzenallee 21</td><td>40549</td><td>Düsseldorf</td></tr> <tr><td>1 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</td><td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td><td>80992</td><td>München</td></tr> </table>	Eingangsnummer:	8845	Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E3146 52N4015 SO: 09E3422 52N3537	Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht	Für Baubereich:	S2, S7, S8	Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie	2 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf	1 Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf	1 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München	Bereits berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen.	V				
Eingangsnummer:	8845																																		
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E3146 52N4015 SO: 09E3422 52N3537																																		
Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht																																		
Für Baubereich:	S2, S7, S8																																		
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie																																		
2 Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf																																
1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf																																
1 Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf																																
1 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München																																
65.17 - I			<p>Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereichs</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:20%;">Bundesland</th> <th style="width:20%;">Landkreis / kreisfreie Stadt</th> <th style="width:60%;">Betreiber/ Anschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>Region Hannover</td> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Kriegerstraße 1d 30161 Hannover</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</td> </tr> </tbody> </table>	Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift	Niedersachsen	Region Hannover	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Kriegerstraße 1d 30161 Hannover			Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	Bereits berücksichtigt und nachrichtlich aufgenommen.	V																					
Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift																																	
Niedersachsen	Region Hannover	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Kriegerstraße 1d 30161 Hannover																																	
		Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf																																	
65.18 - II	Bundesnetzagentur	02.10.15/ 29.09.15	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	K																														

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p>		
65.19 - II			Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.		
65.20 - II			Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	V
65.21 – II			Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.	Bereits berücksichtigt. Keine weitere Abwägung erforderlich.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
65.22 – II			Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes (10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen) durchgeführt. Der Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
65.23 - II			Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.	Die bisher noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber wurden im weiteren Verfahren beteiligt: Avacon AG, Telefónica Germany GmbH & Co. OhG, Vodafone GmbH, Zentrale Polizeikommission Hannover.	V
65.24 – II			Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikati-	Der Hinweis wird berücksichtigt.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			onslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.	Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich mit Koordinatenangaben und als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.	
65.25 - II			Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
65.26 - II			Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	Sachverhalt bereits berücksichtigt.	V
65.27 - II			Zusätzliche Hinweise: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der	Hinweis bereits in die Begründung aufgenommen.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</i></p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120m regt die</p>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.		
65.28 - II			<p>Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																												
65.29 - II			<p>Anlage: Betreiber von Richtfunkstrecken</p> <table border="1" data-bbox="651 472 1191 608"> <tr> <td>Eingangsnr.:</td> <td>11036</td> </tr> <tr> <td>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</td> <td>NW: 09E2232 52N3933 SO: 09E3845 52N3249</td> </tr> <tr> <td>Auskunftsersuchen von:</td> <td>Plan und Recht Oderberger Str. 40 10435 Berlin</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Stadt Neustadt am Rübenberge</td> </tr> <tr> <td>Bauplanung:</td> <td>Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie, 10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen</td> </tr> </table> <p>Betreiber und Anschrift:</p> <table data-bbox="651 663 1151 746"> <tr> <td>Avacon AG</td> <td>Watenstedter Weg 75</td> <td>38229 Salzgitter</td> </tr> <tr> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH</td> <td>E-Plus-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Ericsson Services GmbH</td> <td>Prinzenallee 21</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80692 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40549 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Zentrale Polizeidirektion Hannover</td> <td>Tannenbergallee 11</td> <td>30163 Hannover</td> </tr> </table>	Eingangsnr.:	11036	Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2232 52N3933 SO: 09E3845 52N3249	Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht Oderberger Str. 40 10435 Berlin	Für Baubereich:	Stadt Neustadt am Rübenberge	Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie, 10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen	Avacon AG	Watenstedter Weg 75	38229 Salzgitter	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf	Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80692 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	Zentrale Polizeidirektion Hannover	Tannenbergallee 11	30163 Hannover	<p>Die bisher noch nicht beteiligten Richtfunkbetreiber sind im weiteren Verfahren zu beteiligen: Avacon AG Telefónica Germany GmbH & Co. OhG, Vodafone GmbH, Zentrale Polizeikommission Hannover.</p>	H
Eingangsnr.:	11036																																
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 09E2232 52N3933 SO: 09E3845 52N3249																																
Auskunftsersuchen von:	Plan und Recht Oderberger Str. 40 10435 Berlin																																
Für Baubereich:	Stadt Neustadt am Rübenberge																																
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie, 10 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen																																
Avacon AG	Watenstedter Weg 75	38229 Salzgitter																															
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf																															
Ericsson Services GmbH	Prinzenallee 21	40549 Düsseldorf																															
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80692 München																															
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																															
Zentrale Polizeidirektion Hannover	Tannenbergallee 11	30163 Hannover																															
65.30 – III	Bundesnetzagentur	21.06.16/ 21.06.16	<p>Zu dem o.g. Plangebiet habe ich bereits mit meinem Schreiben 226-10, 5593-5, Nr. 11036 vom 29.09.2015 Stellung genommen. Die Gesamt-Prüffläche hat sich nicht wesentlich geändert. Die in meiner ersten Mitteilung getroffenen Aussagen zu den als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreibern sind weiterhin aktuell.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur vom 29.09.2015 und 22.10.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Sie werden unter den Lfd. Nr. 65.1 – I ff. und 65.18 – II ff. abgewogen.</p>	V																												
<p>66 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</p>																																	

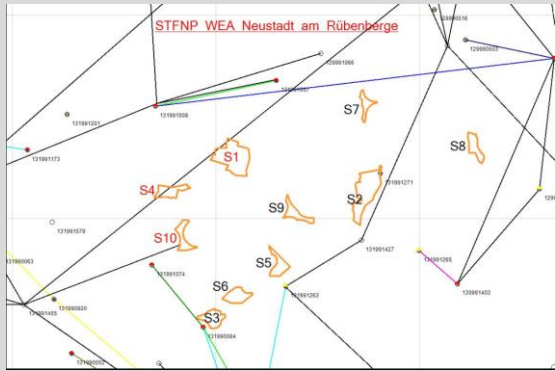
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
66.1 – I	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
66.2 – II	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
66.3 – II	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
67	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG				
67.1 – I	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
67.2 – II	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	26.10.15/ 26.10.15	Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: Insgesamt verlaufen fünf unserer Richtfunkverbindungen durch die zu untersuchenden Plangebiete, Sonderbauflächen S 1, S 4 und S 10. Die anderen Gebiete sind nicht betroffen.	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
67.3 - II			Die Abbildungen auf den folgenden Seiten zeigen eine Übersichtskarte und 3	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die	P, T, B

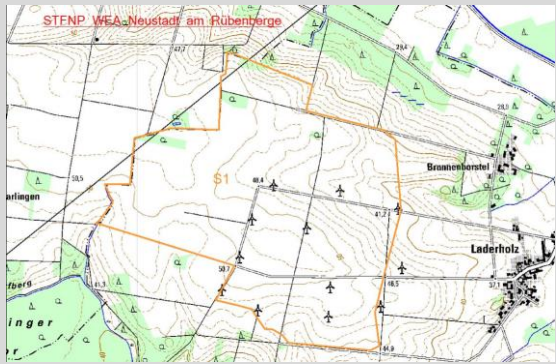
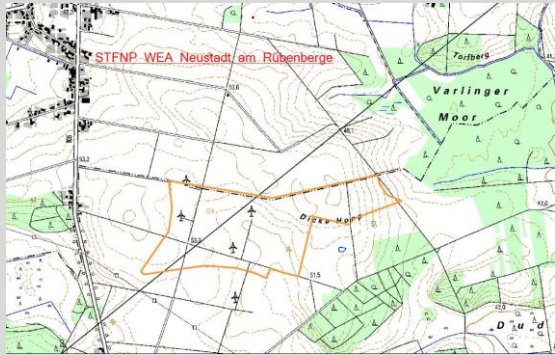
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Detailkarten der Plangebiete. Die Plangebiete sind in den Abbildungen mit einer orangenen Linie dargestellt. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zur Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt).	Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	
67.4 - II			Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20 m einhalten.	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B
67.5 – II			Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal)	Die Richtfunktrassen werden auf Grund ihrer schnellen Veränderlichkeit nicht mehr nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Dokumentation der Trassen erfolgt in der Begründung. In die Planzeichnung wird jedoch ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen.	P, T, B

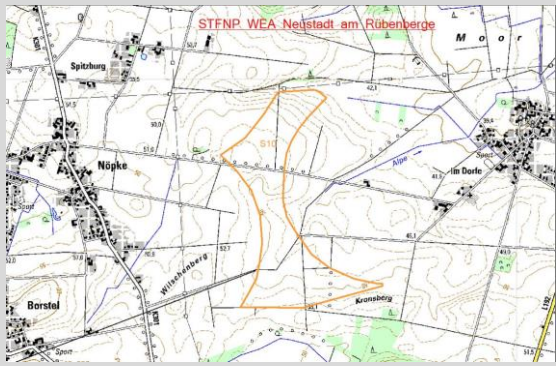
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien finden Sie auf einem separaten Blatt.</p>		
67.6 – II			Anlage 1: Anfangs- und Endpunkte der Richtfunktrassen (Tabelle)	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B
67.7 - II			<p>Anlage 2: Übersichtskarte</p>  <p>The map displays the spatial layout of wind energy areas (WEA) in Neustadt am Rübenberge. It features ten turbine locations labeled S1 through S10, each with a unique identification number. The locations are interconnected by a network of communication lines, shown as thin black lines. The map also includes a grid and various geographical markers.</p>	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B
67.8 - II			Anlage 3: Detailkarte S1	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
67.9 - II			<p>Anlage 4: Detailkarte S 4</p> 	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B
67.10 – II			<p>Anlage 5: Detailkarte S 10</p>	Daten werden in Begründung aufgenommen.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
67.11 – III	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	27.07.16/ 27.07.16	<p>aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es verlaufen sechs unserer Richtfunkverbindungen innerhalb der zu untersuchenden Plangebiete. - folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: S1, S2, S4, S10 . Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zehn digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk 	<p>Die zu Verfügung gestellten Daten und Hinweise werden, soweit nicht bereits erfolgt, in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung enthält bereits eine Übersichtskarte zu der Stadt bekannten Telekommunikationslinien. Diese wird aktualisiert.</p> <p>Darüber hinaus wurde bereits ein Hinweis ohne Normcharakter zu möglichen Restriktionen aufgrund von Telekommunikationslinien in die Planzeichnung aufgenommen (Hinweis ohne Normcharakter Nr. 5).</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen. - da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann. 		
67.12 – III			Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:	Die zu Verfügung gestellten Daten und Hinweise werden, soweit nicht bereits erfolgt, in die Begründung aufgenommen. Diese wird aktualisiert.	B

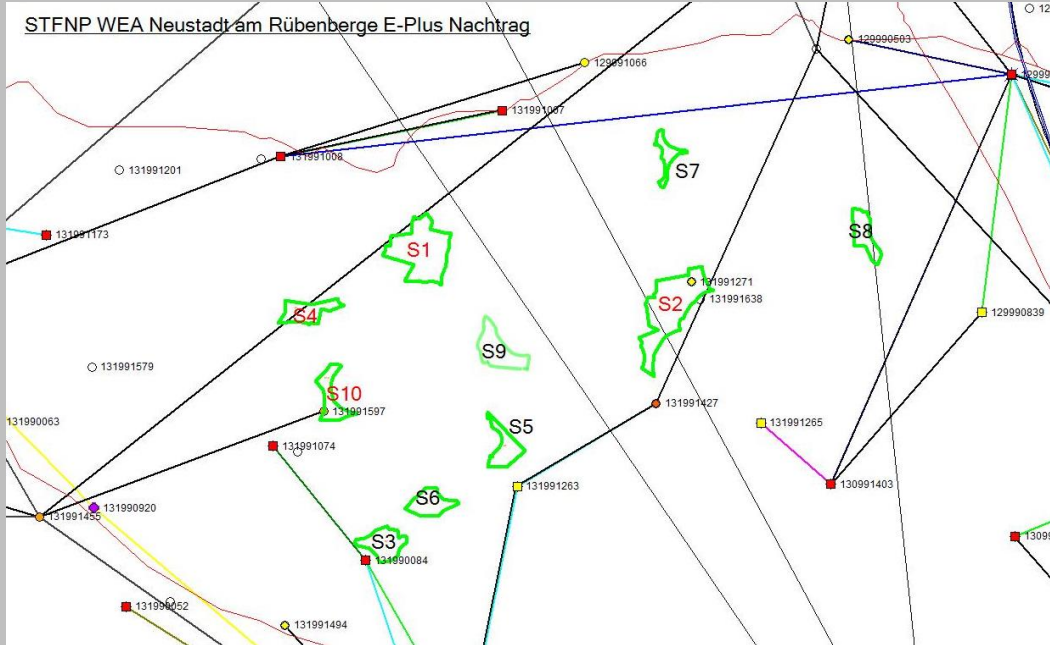
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																																																																																																																																																																																
67.13 – III			<p>Richtfunkverbindung</p> <table border="1" data-bbox="638 422 1865 774"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="6">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="6">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th> <th>ü. Meer</th><th>ü. Grund</th><th>Gesamt</th> <th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th><th>Grad</th><th>Min</th><th>Sek</th> <th>ü. Meer</th><th>ü. Grund</th><th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>Suchgebiet S4 & S1</u></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>12EM0478</td> <td>52</td><td>33</td><td>52,92</td> <td>9</td><td>18</td><td>7,85</td> <td>65</td><td>63</td><td>128</td> <td>52</td><td>43</td><td>12,48</td> <td>9</td><td>37</td><td>31,74</td> <td>28</td><td>47</td><td>75</td> </tr> <tr> <td>12EM0479</td> <td colspan="6">siehe Link 12EM0478</td> <td></td><td></td><td></td> <td colspan="6">siehe Link 12EM0478</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td><u>Suchgebiet S10</u></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>12EM2470</td> <td>52</td><td>33</td><td>52,92</td> <td>9</td><td>18</td><td>7,85</td> <td>65</td><td>65</td><td>130</td> <td>52</td><td>35</td><td>25,06</td> <td>9</td><td>24</td><td>54,42</td> <td>51</td><td>46,7</td><td>97,7</td> </tr> <tr> <td>12EM2471</td> <td colspan="6">siehe Link 12EM2470</td> <td></td><td></td><td></td> <td colspan="6">siehe Link 12EM2470</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>12812599</td> <td colspan="6">siehe Link 12EM2470</td> <td></td><td></td><td></td> <td colspan="6">siehe Link 12EM2470</td> <td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td><u>Suchgebiet S2</u></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>12EM0567</td> <td>52</td><td>40</td><td>40,66</td> <td>9</td><td>36</td><td>39,43</td> <td>29</td><td>37</td><td>66</td> <td>52</td><td>35</td><td>32,37</td> <td>9</td><td>32</td><td>48,53</td> <td>38</td><td>37</td><td>75</td> </tr> </tbody> </table>		A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	<u>Suchgebiet S4 & S1</u>																			12EM0478	52	33	52,92	9	18	7,85	65	63	128	52	43	12,48	9	37	31,74	28	47	75	12EM0479	siehe Link 12EM0478									siehe Link 12EM0478									<u>Suchgebiet S10</u>																			12EM2470	52	33	52,92	9	18	7,85	65	65	130	52	35	25,06	9	24	54,42	51	46,7	97,7	12EM2471	siehe Link 12EM2470									siehe Link 12EM2470									12812599	siehe Link 12EM2470									siehe Link 12EM2470									<u>Suchgebiet S2</u>																			12EM0567	52	40	40,66	9	36	39,43	29	37	66	52	35	32,37	9	32	48,53	38	37	75		
	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen																																																																																																																																																																																																					
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																																																																																																																																			
<u>Suchgebiet S4 & S1</u>																																																																																																																																																																																																																					
12EM0478	52	33	52,92	9	18	7,85	65	63	128	52	43	12,48	9	37	31,74	28	47	75																																																																																																																																																																																																			
12EM0479	siehe Link 12EM0478									siehe Link 12EM0478																																																																																																																																																																																																											
<u>Suchgebiet S10</u>																																																																																																																																																																																																																					
12EM2470	52	33	52,92	9	18	7,85	65	65	130	52	35	25,06	9	24	54,42	51	46,7	97,7																																																																																																																																																																																																			
12EM2471	siehe Link 12EM2470									siehe Link 12EM2470																																																																																																																																																																																																											
12812599	siehe Link 12EM2470									siehe Link 12EM2470																																																																																																																																																																																																											
<u>Suchgebiet S2</u>																																																																																																																																																																																																																					
12EM0567	52	40	40,66	9	36	39,43	29	37	66	52	35	32,37	9	32	48,53	38	37	75																																																																																																																																																																																																			
67.14 – III			<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	<p>Darstellung der technischen Funktionsweise. Wurde bereits berücksichtigt.</p>	V																																																																																																																																																																																																																
67.14 - III			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen</p>	<p>Die Begründung enthält bereits eine Übersichtskarte zu der Stadt bekannten Telekommunikationslinien.</p>	B																																																																																																																																																																																																																

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	<p>Diese wird aktualisiert.</p> <p>Darüber hinaus wurde bereits ein Hinweis ohne Normcharakter zu möglichen Restriktionen aufgrund von Telekommunikationslinien in die Planzeichnung aufgenommen (Hinweis ohne Normcharakter Nr. 5).</p> <p>Eine Übernahme der Telekommunikationslinien in die Planzeichnung selbst erfolgt nicht, da die Streckenverläufe der einzelnen Betreiber im zeitlichen Verlauf zu schnellen Änderungen unterliegen.</p>	
67.15 - III			Anlagen 1: Übersichtskarte (alle mit Konzentrationsflächen Richtfunkverbindungen)	Die Begründung enthält bereits eine Übersichtskarte zu der Stadt bekannten Telekommunikationslinien. Diese wird aktualisiert.	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			 <p>The map displays ten concentration areas labeled S1 through S10, outlined in green. It also shows various other points and lines, including a network of roads and utility lines. The title of the map is 'STFNP WEA Neustadt am Rübenberge E-Plus Nachtrag'.</p>		
67.16 - III			<p>Anlage 2: Detailkarte S 1 Anlage 3: Detailkarte S 5 Anlage 4: Detailkarte S 4 Anlage 5: Detailkarte S 6 und S 3 Anlage 6: Detailkarte S 10 Anlage 7: Detailkarte S 2 Anlage 8: Detailkarte S 9 Anlage 9: Detailkarte S 8</p>	<p>Die Detailkarten zu den einzelnen Konzentrationsflächen können bei Bedarf in den Verfahrensakten bei der Stadt Neustadt a. Rbge. eingesehen werden.</p>	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Anlage 10: Detailkarte S 7		
68	Ericsson				
68.1 - I	Ericsson	21.10.14/ 21.10.14	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Daten zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Neustadt a. Rbge..</p> <p>Wir können Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk im Bereich Ihrer geplanten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen betreibt.</p> <p>Unsererseits bestehen somit keine Einschränkungen zu Ihrem Vorhaben.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	K
68.2 – II	Ericsson	30.09.15/ 30.09.15	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
68.3 - II			<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.d</p>	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits beteiligt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			e		
68.4 - II			Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Ericsson wird im Falle einer weiteren Beteiligung nicht mehr angeschrieben.	H
68.5 – II	Ericsson Abfrage der Lage von Richtfunktrassen	11.01.16/ 11.01.16 (per E-Mail)	Vielen Dank für die Anfrage. Nach der Überprüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass im Planungsbereich befindet sich zwar mehrere Richtfunkverbindungen die wir auf Auftrag der Fa. Deutsche Telekom AG betreiben, aber seit 01.01.2015 nicht mehr rechtlich betreuen. Bitte wenden Sie sich an: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de <i>(gleichzeitig Weiterleitung der E-Mail an die benannte Adresse)</i>	Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits beteiligt und auch nachträglich nochmals zur Lage ihrer Richtfunktrassen befragt (vgl. Lfd.-Nr. 26ff.).	K
69.6 – III	Ericsson	27.06.16/ 27.06.16	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände.	Keine Einwände. Keine Abwägung erforderlich.	K
69.7 - III			Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde bereits beteiligt. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.		
69	Landkreis Heidekreis				
69.1 - I	Landkreis Heidekreis	24.11.14/ 17.11.14	Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis, Teiländerung Windenergie (RROP-Teiländerung Wind), legt für den Planungsraum Landkreis Heidekreis für die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Die Darstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. sind mit der RROP-Teiländerung Wind abzustimmen.	Sachverhalt. Keine Abwägung erforderlich.	K
69.2 - I			Die Planungen der RROP-Teiländerung Wind sind durch die Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ S 7 „Niedernstöcken/Stöckendreber“ und S 8 „Esperke“ des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ in besonderem Maße betroffen. In den Ausführungen des Flächennutzungsplans wird eine konkrete Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Sonderbauflächen auf nahe gelegene Ortslagen (z.B. Hope, Suderbruch) vermisst. Hierbei ist insbesondere auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einzugehen.	Die Auswirkungen der Sonderbauflächen S7 und S8 auf nahe gelegene Ortslagen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch, werden durch die Siedlungsabstände als Vorsorgeabstände in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche S7 werden dadurch gemindert, dass die Fläche im Norden aus artenschutzrechtlichen Gründen verkleinert wird. Darüber hinaus wird das Kriterium der Einkreisung von Ortslagen in die Abwägung einbezogen. Hierzu wird die Begründung ergänzt.	N B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
69.3 - I			<p>Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass der Heidekreis bei seinen Planungen der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der RROP-Teiländerung Windenergienutzung davon ausgeht, dass in der Regel zwischen raumbedeutsamen Vorranggebieten für Windenergienutzung ein Abstand von 5.000 m eingehalten werden soll, um eine zu starke Prägung der Landschaft durch Windenergieanlagen durch das Einhalten eines ausreichenden Abstandes der Standorte untereinander zu gewährleisten. Die Sonderbauflächen S 7 und S 8 liegen unter 5.000 m zu in der RROP- Teiländerung Wind festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung (SW-02-V04 Suderbruch, SW-01-V04+SW-03-V04 Buchholz/Marklendorf). Da davon auszugehen ist, dass innerhalb der Sonderbauflächen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche Windenergie“ des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ raumbedeutsame Windenergieanlagen realisiert werden, bitte ich dieses Planungsziel des Heidekreises zu beachten.</p> <p>Bislang ist dieser Abstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung im Heidekreis mit gutem Erfolg eingehalten worden.</p> <p>Ich bitte mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Es wird kein pauschales Abstandskriterium von Wind-eignungsgebieten zueinander angewandt. Siehe hierzu bereits die Begründung des Vorentwurfes Kapitel 3.3.10</p>	N, V
69.4 – II	Dezernat 2, Umwelt, Stadtentwicklung	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	und technische Infrastrukturen				
69.5 - III	Dezernat 2, Umwelt, Stadtentwicklung und technische Infrastrukturen		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
70	FDL Planung und Bauordnung				
70.1 – I	FDL Planung und Bauordnung		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
70.2 – II	FDL Planung und Bauordnung		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
70.3 - III	FDL Planung und Bauordnung		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
71	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr				
71.1 – I	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
71.2 – II	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
71.3 - III	FDL Recht, Versicherung und Feuerwehr		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
72	Finanzen				
72.1 - I	Finanzen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
72.2 - II	Finanzen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
72.3 - III	Finanzen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
73	Öffentliche Sicherheit und Verkehr				
73.1 - I	Öffentliche Sicherheit und Verkehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
73.2 - II	Öffentliche Sicherheit und Verkehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
73.3 - III	Öffentliche Sicherheit und Verkehr	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
74	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde				
74.1 - I	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde	?/ 22.10.14	<p>Im Geltungsbereich des geplanten Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ sind archäologische Bodenfunde zu erwarten.</p> <p>Ich bitte daher um Aufnahme der nachfolgenden Stellungnahme der Unteren Denkmal-schutzbehörde Neustadt a. Rbge. in die Festsetzungen des Teil-Flächennutzungsplans. Für nähere Abstimmungen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	Der Hinweis wird entgegengenommen. Begründung und Umweltbericht werden um den Hinweis ergänzt, dass im Geltungsbereich des geplanten Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ archäologische Bodenfunde zu erwarten sind.	B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
74.2 - I			<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p><i>Ziel der Planung ist die Schaffung von Vorranggebieten für die Erzeugung von Windenergie. Insgesamt handelt es sich um elf Flächen im nördlichen Gemeindegebiet. Innerhalb dieser Flächen bzw. im unmittelbaren Umfeld davon sind regelmäßig archäologische Fundstellen (v.a. Fundstreuungen, Gräber und Siedlungen) bekannt, die auf eine unterschiedlich intensive Nutzung der Landschaft durch den (prä-) historischen Menschen schließen lassen. Im Rahmen der Erdarbeiten, die mit der Errichtung weiterer Windkraftanlagen verbunden sind, muss daher- je nach Standort - mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde gerechnet werden. Auf die sich daraus ergebene Genehmigungspflicht für Erdarbeiten gem. § 13 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Insofern ist bei jedem Anlagenstandort (mit Zufahrt und Kranstellflächen) einzeln zu prüfen, ob die damit verbundenen Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen.</i></p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
74.3 - I			<p><i>Analog wird im Hinblick auf Baudenkmale auf die Genehmigungspflicht nach §10 NDSchG hingewiesen. Auch hier ist bei der Errichtung von neuen Windkraftanlagen im Einzelfall zu prüfen, ob Beeinflussungen des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen eintreten.</i></p>	Hinweis für das Genehmigungsverfahren. Keine Abwägung erforderlich.	K
74.4 - I			Unter Berücksichtigung der o.a. Stellungnahme bestehen keine weiteren denkmalpflegerischen Bedenken gegen die geplante Aufstel-	Keine Einwände – keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			lung des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“.		
74.5 – II	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
74.6 - III	Bauordnung/ Untere Denkmalbehörde	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
75	Denkmalpflege				
75.1 - I	Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
75.2 – II	Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
75.3 - III	Denkmalpflege	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
76	Stadtplanung / Kompensation				
76.1 – I	Stadtplanung / Kompensation	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
76.2 – II	Stadtplanung / Kompensation	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
76.3 - III	Stadtplanung / Kompensation	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
77	Tiefbau / Verkehrsbau				
77.1 - I	Tiefbau / Verkehrsbau	15.10.14/ 15.10.14	Vielen Dank für Ihre Nachricht. Leider kann ich Ihr Anliegen zur Zeit nicht bearbeiten. In dringenden Fällen beantwortet Ihnen gerne Herr Neißner Ihre Fragen. Sie erreichen ihn	Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			unter 05032 84-273 oder cneissner@neustadt-a-rbge.de		
77.2 – II	Tiefbau / Verkehrsbau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
77.3 - III	Tiefbau / Verkehrsbau	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
78	Tiefbau / Beitragswesen				
78.1 - I	Tiefbau / Beitragswesen	15.10.14/ 15.10.14	vielen Dank für Ihre Nachricht. Leider kann ich Ihr Anliegen zur Zeit nicht bearbeiten. In dringenden Fällen beantwortet Ihnen gerne Herr Neißner Ihre Fragen. Sie erreichen ihn unter 05032 84-273 oder cneissner@neustadt-a-rbge.de	Keine Abwägung erforderlich.	K
78.2 – II	Tiefbau / Beitragswesen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
78.3 - III	Tiefbau / Beitragswesen	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
79	ABN				
79.1 - I	ABN	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
79.2 – II	ABN	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
79.3 - III	ABN	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
80	Immobilien				
80.1 - I	Immobilien	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
80.2 – II	Immobilien	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
80.3 - III	Immobilien	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
81	Gleichstellungsbeauftragte				
81.1 - I	Gleichstellungsbeauftragte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
81.2 – II	Gleichstellungsbeauftragte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
81.3 - III	Gleichstellungsbeauftragte	<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>			
82	Ortsrat Bevensen				
82.1 - I		Ortsrats-sitzung v. 02.07.2014	Der Ortsrat der Ortschaft Bevensen regt an, dass die Sonderbaufläche S1 im südlichen Bereich um die Fläche bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H6 erweitert wird.	Dem Vorbringen wird entsprochen: Die Sonderbaufläche S1 wird im Süden um die Fläche bis zur nördlichen Grenze des Landschaftsschutzgebietes LSG-H6 erweitert. Hintergrund ist, dass einheitlich im gesamten Stadtgebiet Landschaftsbildeinheiten des LRP mit mittlerer und hoher Bedeutung in die Flächenkulisse einbezogen werden, um damit ein größeres Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie zu gewinnen. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit der Region Hannover.	P, B, U
82.2 - I			Die Sonderbaufläche S9 soll um die Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild erweitert werden.	Dem Vorbringen wird entsprochen: Hintergrund ist, dass einheitlich im gesamten Stadtgebiet Landschaftsbildeinheiten des LRP mit mittlerer und hoher Bedeutung in die Flächenkulisse einbezogen werden,	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
				um damit ein größeres Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie zu gewinnen. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit der Region Hannover.	
82.3 - I			Dabei sollen die Mindestabstände/"Tabuzonen" von 800 m eingehalten werden	Der Vorschlag wurde bereits berücksichtigt. Es erfolgt diesbezüglich keine Änderung	V
83	Ortsrat Mandelsloh				
83.1 - I	Ortsrat Mandelsloh	Ortsrats-sitzung v. 29.07.2014	Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh regt an, den südlichen Bereich der Fläche S2 südlich des „Zahnarztweges“ herauszunehmen.	<p>Der Anregung wird – nach näherer Prüfung und Abstimmung mit der Region - nicht gefolgt: Das Flächenpotenzial von ca. 42 ha der bislang mit Windkraftanlagen nicht bebauten Fläche soll für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dies wird auch von Seiten der Region so gesehen.</p> <p>Dabei wird in die Abwägung einbezogen, dass der südliche Teil der Fläche S2 zu einer zusätzlichen Belastung der Ortsteile Mandelsloh und Amedorf beiträgt, da die Fläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung aufweist. Allerdings wird die Nord-Süd-Ausdehnung nun dadurch verringert, dass die geplante Konzentrationsfläche im Vergleich zum Vorentwurf im Norde aus Gründen des Artenschutzes maßgeblich verkleinert wurde.</p> <p>Zwar trägt der südliche Teil der Fläche S2 auch zu einer Einkreisungswirkung für den Ortsteil Lutter bei. Da die Fläche jedoch mehr als 2km von Lutter entfernt liegt und in Teilbereichen Waldgebiete dazwischen liegen, wird die Einkreisungswirkung nicht als unzumutbar betrachtet.</p>	N
83.2 - I			Die Suchfläche S2 soll nach Westen erweitert	Dem Vorbringen wird entsprochen: Hintergrund ist, dass einheitlich im gesamten Stadtgebiet Land-	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			werden.	schaftsbildeinheiten des LRP mit mittlerer und hoher Bedeutung in die Flächenkulisse einbezogen werden, um damit ein größeres Flächenpotenzial für die Nutzung der Windenergie zu gewinnen. Dies erfolgt auch in Abstimmung mit der Region Hannover.	
83.3-I			Nördlich der Fläche S2 soll in der Gemarkung Brase eine neue Konzentrationsfläche aufgenommen werden bzw. die bestehende Fläche S2 nach Norden erweitert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen: Der Erweiterung stehen Tabukriterien entgegen.	N
83.4-I			Die Suchfläche S7 soll nach Norden erweitert werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen: Der Erweiterung stehen Tabukriterien und Belange des Artenschutzes entgegen.	N
83.5 – II	Ortsrat Mandelsloh	27.10.15/ 27.10.15	Bitte berücksichtigen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ den Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015, der Ihnen im Wortlaut im Kurzprotokoll der Sitzung vorliegt. Frau Kühn hat mir mitgeteilt, dass sie Ihnen das Kurzprokoll zugestellt hat.	Der Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015 wird in die Abwägung eingestellt. Zusammen mit artenschutzrechtlichen Erwägungen führt die Abwägung dazu, dass die nordöstliche Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 wieder in die Konzentrationsflächenkulisse aufgenommen wird. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt.	P, B, U
83.6 - II			Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh am 15.10.2015 An 4. Windenergieanlagen Brase; Bericht der TurboWind Energie GmbH Frau Messerschmidt begrüßte Herrn Selzer und Herrn Koplin von der Turbo Wind Energie GmbH. Herr Koplin bekam das Wort und	Der Beschluss des Orsrates Mandelsloh vom 15.10.2015 wird in die Abwägung eingestellt. Zusammen mit artenschutzrechtlichen Erwägungen führt die Abwägung dazu, dass die nordöstliche Teilfläche der Konzentrationsfläche S2 wieder in die Konzentrationsflächenkulisse aufgenommen wird. Begründung und Umweltbericht werden ergänzt.	P, B, U

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>erklärte, dass auf Grund eines artenschutzrechtlichen Konfliktes Brase aus dem FFH-Gebiet herausgefallen ist. Sowohl die Turbo Wind Energie GmbH als auch Herr Ristenpart von der Realgemeinde bitten den Ortsrat sich für die Wiederaufnahme der Potenzialfläche Brase in das RROP auszusprechen.</p> <p>Herrn Koplín gab zu bedenken, dass das Gutachten der Region Hannover aus dem Jahr 2008 ist. Das Gutachten der Planungsgruppe Grün GmbH ist von 06.08.2015.</p> <p>Nach einer kleinen Diskussion fasste der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh mit 10 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme folgenden Beschluss:</p> <p>Der Ortsrat unterstützt das Anliegen der Braser zur Erweiterung der Suchfläche 2 um die Fläche in der Gemarkung Brase, die bereits im Vorentwurf für den Teil F-Plan Windenergie von 2014 vorgesehen war. Grundlage für den Ortsratsbeschluss ist das Ergebnis des unabhängigen Gutachtens der Planungsgruppe Grün GmbH vom 06.08.2015</p>		
84	Ortsrat Mühlenfelder Land				
84.1 - I		Ortsrats-sitzung v. 23.07.2014	Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land regt an, die Vorlage unter Einbeziehung einer gesonderten Aufstellung der Kleinwindenergieanlagen zu überarbeiten	Der Vorschlag wurde im Vorentwurf bereits berücksichtigt.	V

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
85	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser				
85.1 – I	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>			
85.2 - II	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	23.10.15/ 23.10.15	Wie ich mit Herrn Nülle letzte Woche telefonisch besprochen habe, ist unsere Behörde als Träger öffentlicher Belange vermutlich nicht förmlich beteiligt worden. Ich habe mir zwischenzeitig, die Unterlagen Ihrer Trägerbeteiligung anderweitig beschafft. Aus diesem Grund und wegen des kurzfristigen Ablaufes der Beteiligungsfrist nehme ich hiermit lediglich als Dezernat 4.1 (Flurbereinigung und Landmanagement) unserer Behörde zu Ihrem Teilflächennutzungsplan Stellung.	Sachverhaltsdarstellung.	K
85.3 - II			In Ihrem Gemeindegebiet befindet sich das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hagen (siehe Anlage). Aus diesem Grund verweise ich auf die im § 188 des Baugesetzbuches festgeschriebene enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Flurbereinigungsbehörde. Hiernach haben beide Behörden ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Dies ist leider nicht geschehen und stellt uns nun, insbesondere im Bereich der Sonderbaufläche "S6 Hagen/Mariensee", vor große Probleme.	Der Hinweis auf die Abstimmungspflicht ist gerechtfertigt. Mit der Beteiligung im Rahmen der förmlichen Beteiligung findet nun die vorgesehene Abstimmung gemäß § 188 Abs. 2 BauGB statt. Die Stellungnahme des Amtes für regionale Entwicklung Leine-Weser wird in die Abwägung einbezogen.	V
85.4 - II			Ein Teil der Fläche S6 befindet sich im	Die Lage einer geplanten Konzentrationsfläche ganz	B

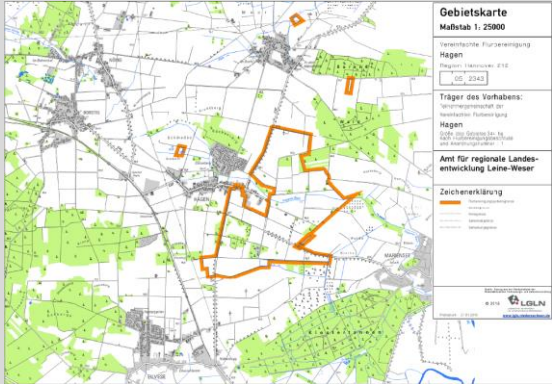
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			<p>Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Hagen. Das Verfahren befindet sich im Verfahrensstand nach der Besitzeinweisung, mit der tlw. die Eigentümer herausgelegt und neue Besitzer in dieses Gebiet hineingelegt worden sind. Nach der gültigen Rechtsprechung haben die neuen Besitzer mit dem Stichtag der Besitzeinweisung Anspruch auf eine durch Windenergiegewinnung resultierende Werterhöhung der Flächen. Daher ist bei den vom Windgebiet betroffenen Beteiligten eine große Unsicherheit entstanden, die sich erheblich auf die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens auswirken kann. Eine frühzeitige detaillierte Abstimmung über die Gebietsausweisungen wären sicherlich in diesem Fall förderlich gewesen.</p>	<p>oder teilweise in einem Gebiet, in dem ein Flurbereinigungsverfahren läuft, wird in die Abwägung über die Flächenauswahl einbezogen, die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Einen Anspruch auf Einbeziehung einer Fläche in die Konzentrationsflächenkulisse, d.h. auf eine für den Einzeleigentümer günstige Bauleitplanung gibt es nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).</p>	
85.5 - II			<p>Ich möchte nicht falsch verstanden werden und will auch nicht verhindern, dass ein Windgewinnungsgebiet optimal ausgenutzt werden kann. Für die Fläche S6 wird dies nur der Fall sein, wenn es gelingen sollte, alle im Flurbereinigungsgebiet betroffenen Eigentümer und Besitzer per Vereinbarung unter einen Hut zu bringen. Hiermit ist gemeint, dass alle von dem Nutzungsgeld eines möglichen Windparks anteilig profitieren. Wenn dies nicht gelingen sollte, wird schwerlich ein Betreiber zu finden sein, der das Gebiet gewinnbringend überplanen und umsetzen kann. Es ist nicht vorstellbar, dass ein Alteigentümer bereit wäre eine</p>	<p>Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise betreffen allgemein die Situation, die sich aus der Überschneidung von geplanten Windkraftkonzentrationsflächen mit einem Flurbereinigungsgebiet ergibt. Es liegen keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der Fläche S6 vor.</p>	B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			Dienstbarkeit zu unterschreiben oder eine Baulast zu bestellen, wenn er davon keinen Nutzen hätte.		
85.6 - II			Meine Gespräche mit einigen Grundstückseigentümern bzw. -besitzern haben gezeigt, dass die Betroffenen vermutlich der Errichtung eines Windparks positiv gegenüber stehen, wenn es gelingen sollte, eine Gemeinschaft der Betroffenen zu bilden, in der sich alle gegenseitig schuldrechtlich zu einem Verteilungsschlüssel verpflichten. Wenn dies nicht gelingen sollte, wird zumindest im Flurbereinigungsgebiet eine kurz- oder mittelfristige Umsetzung eines Windparks schwierig. Ich gebe zu bedenken, dass jede Veränderung, wie z. B. das Aufstellen von Windrädern genehmigungspflichtig nach § 34 des Flurbereinigungsgesetzes ist, und unter Beachtung der Wertgleichheit der Abfindungen bis zum Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens kaum möglich sein wird.	Die Einigung über eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Vorteilen der Standortgrundstücke ist im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren anzustreben und daher nicht Sache der Flächennutzungsplanung.	B
85.7 - II			Abschließend möchte ich noch einmal zum Ausdruck bringen, dass ich nicht gegen neue Windgewinnungsgebiete (hier speziell S6) und der damit verbundenen regenerativen Energiegewinnung bin und auch nicht sein kann, sondern lediglich auf die spezielle Situation und Problematik der Behandlung in einem Flurbereinigungsverfahren hinweisen wollte.	Die Hinweise betreffen allgemein die Situation, die sich aus der Überschneidung von geplanten Windkraftkonzentrationsflächen mit einem Flurbereinigungsgebiet ergibt. Es liegen keine konkreten Einwände gegen den Flächenzuschnitt der Fläche S6 vor.	B

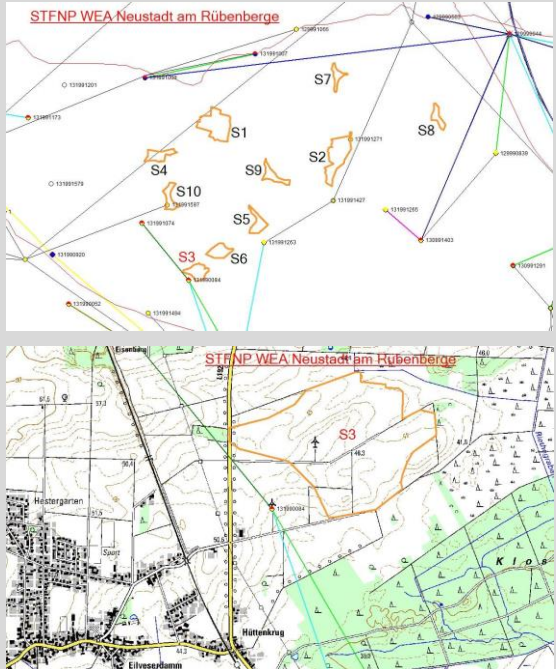
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
85.8 - II			Anlage: Karte mit Flurbereinigungsgebiet 	Die Lage des Flurbereinigungsgebietes wird in die Abwägung einbezogen. Die Begründung wird ergänzt.	B
85.9 - III	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	16.06.16/ 16.06.16	Vielen Dank, dass Sie uns per E-Mail beteiligen. Da in unserem Haus unter Umständen mehre Dezernate betroffen sind, würde ich mich freuen, wenn Sie zukünftig für Beteiligungsverfahren unser Postfach ArL-LW-Beteiligungsverfahren@arl-lw.niedersachsen.de nutzen würden. Bei diesem Postfach ist jederzeit gewährleistet, dass alle Stellen im Haus einbezogen werden.	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Bei zukünftigen Beteiligungsverfahren wird die Adresse ArL-LW-Beteiligungsverfahren@arl-lw.niedersachsen.de angeschrieben.	H
86	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG				
86.1 - I	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>			
86.2 - II	Telefónica Germany	20.01.16/ 20.01.16	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen	Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeit-	P, T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	GmbH & Co. OHG		<p>raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>- in der Nähe des Plangebiets S3 verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen. Alle anderen geplanten Gebiete (S1, S2, S4 bis S10) sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.</p>	<p>räumen ändern kann. Daher werden die Richtfunkrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und ggf. als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	
86.3 – II			<p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunkrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und ggf. als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	P, T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
					
86.4 – II			<p>- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p>	T
86.5 – II			<p>Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:</p>		B

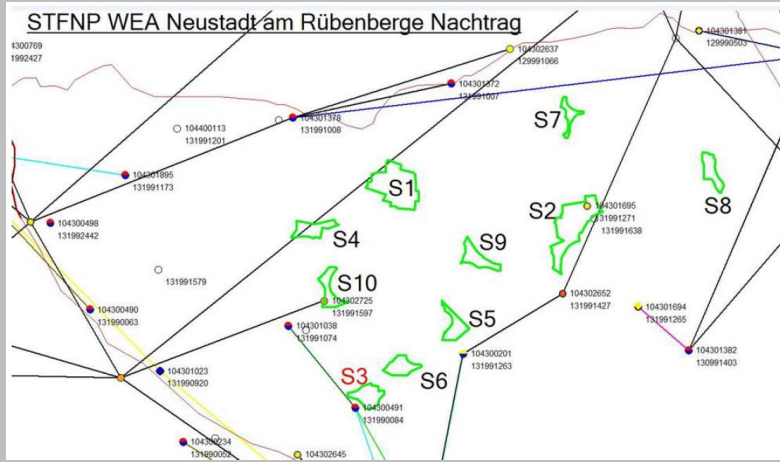
Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)																																																								
			<p>RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="6">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt ü. Meer</th> <th>Antenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt ü. Meer</th> <th>Antenne ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104557591</td> <td>52</td> <td>33</td> <td>14,98</td> <td>9</td> <td>25</td> <td>55,24</td> <td>44</td> <td>40,15</td> <td>84,15</td> <td>52</td> <td>34</td> <td>55,67</td> <td>9</td> <td>23</td> <td>37,14</td> <td>61</td> <td>40</td> <td>101</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb in Planung</p>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	104557591	52	33	14,98	9	25	55,24	44	40,15	84,15	52	34	55,67	9	23	37,14	61	40	101		
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen																																													
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																											
104557591	52	33	14,98	9	25	55,24	44	40,15	84,15	52	34	55,67	9	23	37,14	61	40	101																																											
86.6 – II			<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird um die Hinweise zu notwendigen Schutzkorridoren ergänzt.</p>	P, T, B																																																								
86.7 – II			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die</p>	<p>Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass sich die Lage von Telekommunikationslinien in kurzen Zeiträumen ändern kann. Daher werden die Richtfunktrassen nicht, wie bisher, nachrichtlich in die Planzeichnung</p>	P, T, B																																																								

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
			zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.	übernommen, sondern lediglich als Koordinatenangaben und als Übersichtszeichnung in die Begründung aufgenommen. Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.	
86.8 - III	Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG	19.07.16/ 14.07.16	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass im Planungsgebiet keine neuen technischen Veränderungen hinzugekommen sind. Die eingebrachten Belange der Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG bestehen demnach weiterhin (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 20.01.2016).	Die Stellungnahme vom 20.01.2016 behält ihre Gültigkeit. Siehe lfd. Nr. 86.2 – II bis 86.7 – II.	V
86.9 - III			Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Teléfonoica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).	Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	K

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
86.10 - III					
87 Vodafone GmbH					
87.1 - I	Vodafone GmbH		<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>		
87.2 – II	Vodafone GmbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
87.3 - III	Vodafone GmbH		<i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
88 Zentrale Polizeidirektion Hannover					
88.1 - I	Zentrale Polizeidirektion Hannover		<i>TÖB wurde nicht beteiligt</i>		
88.2 - II	Zentrale Polizeidirektion	19.01.16/ 19.01.16	bezüglich Ihrer Anfrage v. 7.1.2016 - Ihr Zeichen: Sachlicher TeilFNP "Windenergie"	Die Telekommunikationslinien sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung und Errichtung von	P, T, B

Abwägungstabelle zur frühzeitigen, förmlichen und erneuten förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vor-entwurf, Entwurf und 2. Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“. - Stand:29.08.2016

Lfd. Nr.	Name der Behörde bzw. des TÖB	Datum (Posteingang/ SN vom ...)	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Berücksichtigung in der Planung (Abwägungsergebnis)
	Hannover		der Stadt Neustadt a. Rbge. - und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken min. 30m zum max. möglichen Rand des Hindernisses z.B. WEA-Rotorblätter beträgt (vertikal u. horizontal). Dieses ist auf Grundlage Ihrer gelieferten Daten der Fall.	Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Daher wird ein Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen. Die Begründung wird um die Hinweise zu notwendigen Schutzkorridoren ergänzt.	
88.3 – II			Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind mit VS-NfD eingestuft.	Keine Abwägung erforderlich.	K
88.4 – II			Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	Die Zentrale Polizeidirektion Hannover wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die TÖB-Liste wurde angepasst.	V
88.5 - III	Zentrale Polizeidirektion Hannover	30.06.16/ 30.06.16	bezüglich Ihres Schreibens v. 16.6.2016 zum o.g. Zeichen ist unsere Stellungnahme vom 19.1.2016 unverändert gültig.	Die Stellungnahme vom 19.01.2016 behält ihre Gültigkeit. Abwägung siehe 88.2 - II bis 88.4 - II.	V

Weitere Hinweise aus eigener Kenntnis:

- keine -